SKOS CSIAS COSAS
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid social

Bericht

SKOS-Richtlinienrevision, 2. Etappe

Ergebnisse der Vernehmlassung

Bern, April 2025

Monbijoustrasse 22, Postfach, CH-3000 Bern 14
T 031 326 19 19, admin@skos.ch, www.skos.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage ... 3

2. Gegenstand ... 3

3. Vernehmlassungsverfahren ... 4

4. Vernehmlassungsergebnisse zur 2. Revisionsetappe der SKOS-Richtlinien ... 6

4.1. Geltungsbereich (A.1) ... 6
4.2. Kinder und Jugendliche (A.2 und C.6.4) ... 9
4.3. Gleichstellung der Geschlechter (A.2) ... 14
4.4. Soziale und berufliche Integration (A.2 und B.3) ... 16
4.5. Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden (A.3 und A.4.1) ... 21
4.6. Hilfe in Notlagen (A.5) ... 26
4.7. Persönliche Hilfe (B.1, B.2 B.3) ... 31
4.8. Anspruchsvoraussetzungen (C.2) ... 38
4.9. Anpassung des Grundbedarfs (C.3.1) ... 40
4.10. Digitale Grundversorgung (C.3.1 und C.6.8) ... 42
4.11. Junge Erwachsene und Wohnen (C.4.2) ... 46
4.12. (Weiter)Bildung (C.6.2) ... 48
4.13. Vermögensfreibetrag (C.3.1) ... 54
4.14. Rückerstattung (neue Nummerierung Kapitel E.) ... 60
4.15. Generelle Kommentare ... 68

5. Resultate der Vernehmlassung und Anträge an die SODK-Plenarversammlung ... 70

1. Ausgangslage

Die SKOS-Richtlinien sind Empfehlungen zur Ausgestaltung der Sozialhilfe zuhanden der Kantone, der Gemeinden sowie privater Hilfsorganisationen. Sie sind ein Instrument für mehr Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit bei der Ausgestaltung und Bemessung von Unterstützung und anderen Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration.

Die SKOS entwickelt die Richtlinien gemeinsam mit Kantonen, Gemeinden, Städten und privaten Hilfsorganisationen laufend weiter um den neuen rechtlichen, fachlichen und sozialpolitischen Anforderungen gerecht zu werden.

Erstmals wurden die SKOS-Richtlinien 1963 veröffentlicht. Seither werden sie regelmässig revidiert und damit den aktuellen Anforderungen angepasst. In den Jahren 2015 und 2016 wurden die Richtlinien zuletzt inhaltlich revidiert. Von 2017 bis 2019 wurden sie zeitgemässer formuliert, neu strukturiert und in die Kategorien Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen gegliedert.

Aktuell werden die SKOS-Richtlinien seit 2023 in drei Etappen revidiert. Die erste Etappe beinhaltete inhaltliche Korrekturen und die Verschlankung der Richtlinien. Dafür wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Vernehmlassung bei den SKOS-Mitgliedern gewählt. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat die Änderungen am 4. Mai 2023 genehmigt. Sie traten am 1. Januar 2024 in Kraft. Für die zweite und somit aktuelle Etappe wurde nun eine umfassende Vernehmlassung bei den Mitgliedern und weiteren Interessierten durchgeführt.

2. Gegenstand

Die 2. Etappe der Richtlinienrevision wurde auf der Basis von Aufträgen der SODK, Anregungen aus dem nationalen Programm gegen Armut und der SKOS-Strategie 2025 sowie Vorschläge aus den Fachkommissionen der SKOS erarbeitet.

Themen, die besonders wichtig sind, werden stärker hervorgehoben: Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, die Gleichstellung der Geschlechter, die sich ergänzenden Ziele der sozialen und beruflichen Integration, die persönliche Hilfe und die Aus- und Weiterbildung. Neue Erwähnung findet in den Erläuterungen die unabhängigen Rechtsberatungs- und Ombudsstellen und ihre Rolle für den Rechtsschutz in der Sozialhilfe. Die im Merkblatt «digitale Grundversorgung» im Jahr 2023 eingeführte Regelung zur Finanzierung von Laptops im Rahmen von weiteren situationsbedingten Leistungen (SIL) wird in die Richtlinien übernommen. Die Empfehlung zu den Wohnkosten von jungen Erwachsenen wird aufgrund von Praxiserfahrungen so angepasst, dass in speziellen Situationen eine kostengünstige Wohngelegenheit ausserhalb der elterlichen Wohnung ermöglicht werden soll. Schliesslich werden Anpassungen im Kapitel E. (Rückerstattung) vorgeschlagen. Diese soll sich in Zukunft auf die Bereiche Grundbedarf und Wohnkosten beschränken und für Perioden, in denen eine Ausbildung absolviert wird, ganz wegfallen.

Bei zwei Themen wurden Varianten vorgeschlagen: Die Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung erfolgt bisher nach der Methode des Mischindexes. Der Kanton Bern schlägt vor, in Zukunft die Anpassung nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise vorzunehmen. Eine von der SODK eingesetzte Arbeitsgruppe hat die beiden Methoden verglichen und schlägt mit drei gegen eine Stimme vor, bei der jetzigen Methode des Mischindexes zu bleiben. Die Argumente der Mehrheit und der Minderheit werden in einem separaten Bericht vorgestellt. Eine weitere Anpassung wird beim Vermögensfreibetrag vorgeschlagen. Der Kanton Basel-Stadt hat diesen verdoppelt und auf 8000 Franken erhöht. In der Vernehmlassung werden drei Varianten vorgelegt.

Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu keiner grundsätzlichen Neuausrichtung oder zu einem Paradigmenwechsel in der Sozialhilfe. Es werden auch keine Änderungen vorgeschlagen, die zu substanziellen Mehrausgaben führen. Die 2. Etappe modernisiert die Richtlinien und entwickelt sie weiter. Dies trägt zum guten Funktionieren der Sozialhilfe und zur besseren Harmonisierung unter den Kantonen und Gemeinden bei.

3. Vernehmlassungsverfahren

Die Vernehmlassung dauerte vom 19. November 2024 bis 19. Februar 2025. SKOS-Mitglieder und Interessierte waren eingeladen mittels Online-Fragebogen auf die vorgeschlagenen Anpassungen zu reagieren. Ergänzend zu den Ja/Nein Antworten bestand die Möglichkeit, sich über die Kommentarfunktion zu den einzelnen Punkten äussern.

An der Vernehmlassung haben sich mit Ausnahme eines Kantons alle Kantone, 68 Gemeinden, 15 private Organisationen, vier kantonale Verbände, zwei Bundesämter, eine Bildungsinstitution sowie sechs weitere Organisationen beteiligt. Die Antworten wurden jeweils von den fachlich zuständigen Stellen eingereicht. Die politische Beurteilung erfolgt durch die Plenarversammlung der SODK am 15. Mai 2025.

Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Vernehmlassung zusammengefasst. Die Rückmeldungen sind gemäss der Reihenfolge in der Grafik gegliedert. Sofern Kommentare eingegangen sind, werden diese in den obgenannten Kategorien zusammengefasst, wobei Bundesämter und Bildungsinstitution gemeinsam eine Kategorie bilden. Die Nummerierung der Fragen orientiert sich am Online-Fragebogen, welcher den Mitgliedern zur Verfügung stand, und von Interessierten angefragt werden konnte. Beim Fragenbogen wurden erst Institution und Kategorie abgefragt, daher beginnt die erste Frage zur Revision mit Frage 3 (F3). Die Kommentare fallen tendenziell kritischer oder hinterfragender aus als die Abstimmungsergebnisse, da vor allem bei Vorbehalten oder offenen Fragen Kommentare abgegeben wurden.

Die nicht berücksichtigen Anregungen und Kommentare werden in spätere Revisionen sowie in die Erarbeitung von Merkblättern und Praxisbeispiele einfliessen.

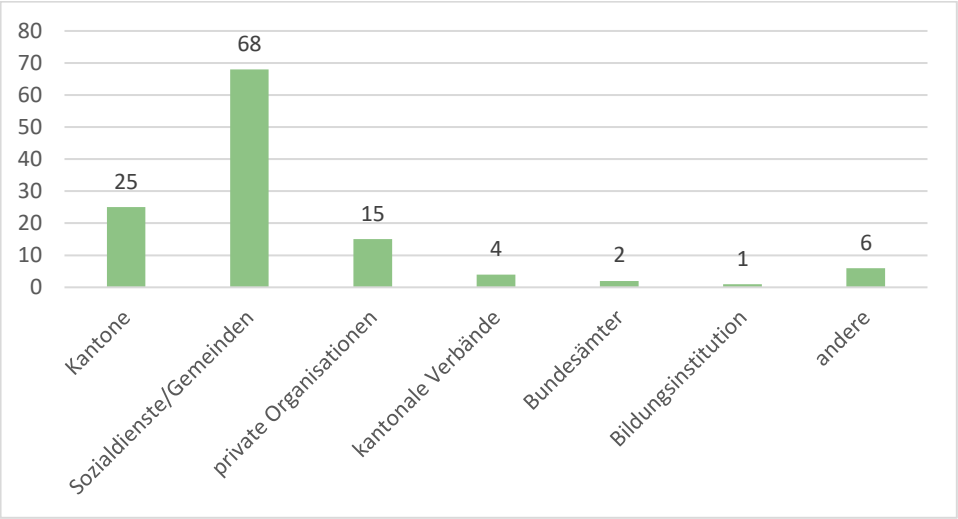

Abb.1. Beteiligung an der Vernehmlassung nach Gruppen

Die SKOS bedankt sich herzlich bei allen Teilnehmenden. Die zahlreichen Kommentierungen zeigen ein grosses Engagement und Interesse an der Ausgestaltung der Sozialhilfe und an den Richtlinien der SKOS.

4. Vernehmlassungsergebnisse zur 2. Revisionsetappe der SKOS-Richtlinien

4.1. Geltungsbereich (A.1)

F3: Die Ausnahme für Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird aus A.1 Abs. 3 gestrichen und neu in einem Merkblatt aufgearbeitet.

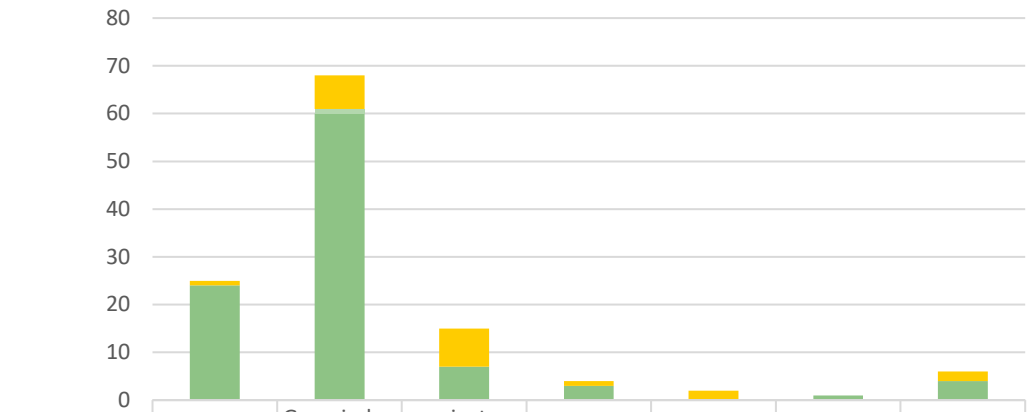

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	1	7	8	1	2		2
Nein		1					
Ja	24	60	7	3		1	4

Kommentare der Kantone

Die Kantone befürworten mit einer Enthaltung die Streichung der Erwähnung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer im Geltungsbereich der Richtlinien. Die Erarbeitung eines Merkblattes Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird als sinnvoll erachtet. Eine weitere Bemerkung geht dahin, dass mit der Erwähnung der «Sozialhilfeorgane des Bundes» im ersten Absatz die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ohnehin im Geltungsbereich enthalten seien.

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Anpassung des Geltungsbereichs und die Erstellung eines Merkblattes werden auch von den Sozialdiensten grossmehrheitlich begrüsst. Mehrere Teilnehmende weisen auch hier darauf hin, dass die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer durch die Nennung der «*Sozialhilfeorgane des Bundes*» ohnehin in den Geltungsbereich einbezogen sind. Die Behandlung der Thematik der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in einem Merkblatt wird begrüsst; es wird darauf hingewiesen, dass es von Vorteil wäre, wenn in den SKOS-Richtlinien auf das Merkblatt verwiesen würde.

Es wird vorgeschlagen, in den Erläuterungen zu den Grundsätzen der Sozialhilfe unter Buchstabe g) folgenden Satz einzufügen: «I*m Falle eines Zuständigkeitswechsels sorgen die Sozialhilfeträger für einen rechtzeitigen Informationsaustausch*».

Kommentare der kantonalen Verbände

Die kantonalen Verbände sprechen sich mit einer Enthaltung ebenfalls für die Anpassung des Geltungsbereichs und die Erstellung eines Merkblattes aus. Die Anpassung und Ergänzung mittels Merkblattes werden in den Kommentaren ausdrücklich begrüsst. Ein kantonaler Verband weist zudem darauf hin, dass mit der Erwähnung der «*Sozialhilfeorgane des Bundes*» die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ohnehin im Geltungsbereich eingeschlossen seien.

Die Rückmeldungen der privaten Organisationen, der Bildungsinstitution und anderer sind in der Grafik enthalten. Sie hatten keine weiteren Kommentare. Die Bundesämter haben sich nur zu den Punkten geäussert, die sie direkt betreffen.

F4: Die Gruppe der Schutzbedürftigen (Schutzstatus S) werden neu in die Ausnahmen gemäss SKOS-RL A.1 Abs. 3 aufgenommen.

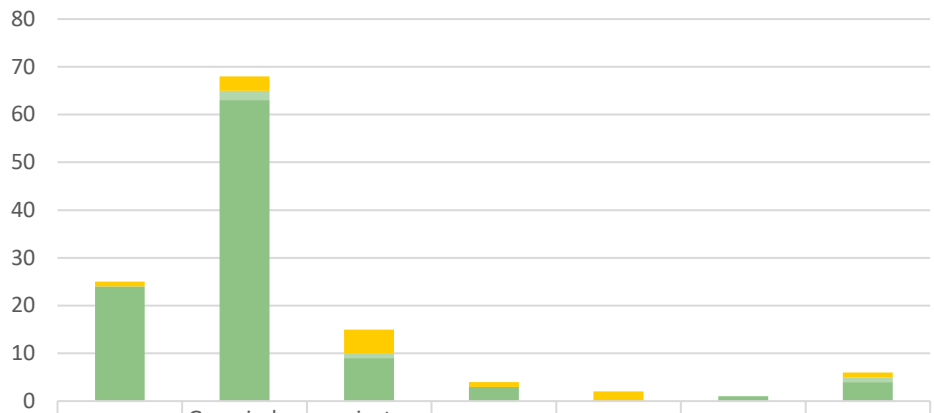

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	1	3	5	1	2		1
Nein		2	1				1
Ja	24	63	9	3		1	4

Kommentare der Kantone

Die Kantone nehmen die Anpassung mit einer grossen Mehrheit an. Die Kantone sprechen sich mit einer Enthaltung für die Anpassung aus. Ein Kanton wünscht eine Präzisierung der einzelnen Kategorien durch die Angabe des Status (Status N, Status F und Status S). Ein Kanton erachtet es als wünschenswert, dass die SKOS die Kompetenz erhält, die Sozialhilfestandards auch für Personen mit Status N, F oder S aus dem Asylbereich zu erlassen, um eine stärkere Harmonisierung zwischen den Kantonen zu erreichen.

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste haben sich mit sehr grosser Mehrheit für die Anpassung ausgesprochen. Es wird begrüsst, dass die Gruppe der Schutzbedürftigen namentlich als Ausnahme in den Geltungsbereich der SKOS-Richtlinien aufgenommen wurde. Ein Sozialdienst würde es vorziehen, wenn die Schutzbedürftigen separat geregelt würden. Ein anderer weist darauf hin, dass der Schutzstatus S schon lange bestehe, aber zum ersten Mal aktiviert worden sei.

Es sei fraglich, ob und in welcher Form der Status in Zukunft bestehen bleibe bzw. wie er umgesetzt werde. Daher erscheint es diesem Sozialdienst fraglich, ob eine explizite Erwähnung notwendig ist. Ein Sozialdienst weist darauf hin, dass die Begrifflichkeit überprüft werden sollte. Der Begriff der vorübergehend schutzbedürftigen Personen sei sinnvoller als der Begriff der schutzbedürftigen Personen, da es diesen Begriff auch im Kindes- und Erwachsenenschutz gebe. Ein Sozialdienst weist darauf hin, dass es wünschenswert wäre, wenn die Teuerung auch im Bereich der Schutzbedürftigen berücksichtigt werden könnte.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen haben die Anpassung mehrheitlich angenommen, jedoch mit einem hohen Anteil an Enthaltungen. Auch hier wird zweimal darauf hingewiesen, dass die Ansätze für die Schutzbedürftigen zu niedrig seien und dies die Integration behindere. Um das soziale Existenzminimum zu gewährleisten, die Unsicherheit zu reduzieren und ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, sollten die Ansätze auf die Ansätze der SKOS-Richtlinie angehoben werden.

Private Organisationen bemängeln, dass die Standards für Personen mit S-Status und andere Asylsuchende niedriger sind als die Sozialhilfestandards. Diese Personen können sich unabhängig von den Standards für S-, F- und N-Status befinden, aber immer noch unter den Sozialhilfestandards. Folglich leben sie in grosser Unsicherheit, weit entfernt von jeglichen Standards der Würde. Für diese Personen sollten dieselben Standards gelten wie für alle anderen Staatsangehörigen.

Kommentare kantonaler Verbände

Die kantonalen Verbände stimmten der Anpassung mehrheitlich zu. Die Erwähnung und Vervollständigung der Gruppe der Schutzbedürftigen mit Schutzstaus S in den SKOS-Richtlinien wird begrüsst.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution

Die Bundesämter haben sich nur zu den Punkten geäussert, die sie direkt betreffen. **Die Bildungseinrichtung hat sich für die Anpassung ausgesprochen.**

Kommentare anderer

Die anderen Teilnehmenden unterstützen die Anpassung.

4.2. Kinder und Jugendliche (A.2 und C.6.4)

F5: Unter A.2 Ziele der Sozialhilfe wird in einer neuen Abs. 4 festgehalten, dass Besondere Aufmerksamkeit auf die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu richten sei.

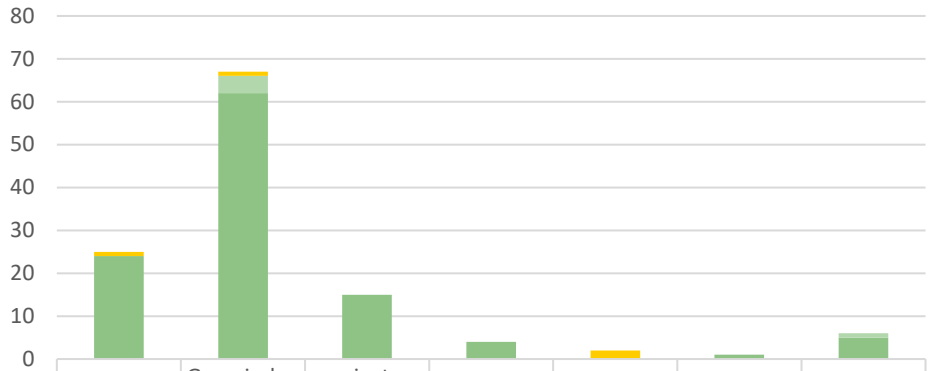

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	1	1			2		
Nein		4					1
Ja	24	62	15	4		1	5

Kommentare der Kantone

Mit einer Enthaltung sprechen sich die Kantone für die Anpassung aus. Zwei Kantone begrüssen die Anpassung zwar grundsätzlich, weisen aber darauf hin, dass unterstützte Familien nicht bessergestellt werden sollten als Familien ohne wirtschaftliche Unterstützung. Gleichzeitig wird anerkannt, dass Fördermassnahmen dazu beitragen können, die Vererbung von Armut zu verhindern und hohe soziale Folgekosten zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird positiv hervorgehoben, dass der Zugang zu einmaligen SIL für Kinder, die gerade noch nicht in der Sozialhilfe sind, vereinfacht werden soll. Verschiedene Kantone weisen darauf hin, dass ähnliche Regelungen bereits bestehen oder in ihrer Gesetzgebung vorgesehen sind.

Ein Kanton weist darauf hin, dass die Anpassung nicht als Ziel formuliert ist und schlägt deshalb eine alternative Formulierung vor: «Sozialhilfe soll Kinderarmut vermeiden, indem der Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird».

Einige Kantone weisen darauf hin, dass eine weitere Konkretisierung in den Richtlinien notwendig wäre. Insbesondere bezüglich der zu übernehmenden Kosten und deren Voraussetzungen. Eine klarere Regelung würde eine transparente Entscheidfindung ermöglichen und die SIL als Instrument zur Förderung der sozialen Teilhabe und der positiven Entwicklung von Kindern und Jugendlichen stärken. Ein Vorschlag geht in die Richtung, dass ein Merkblatt erarbeitet werden könnte.

In einigen Stellungnahmen wird betont, dass die Förderung von Kindern und Jugendlichen nicht allein Aufgabe der Sozialhilfe ist, sondern dass auch andere Akteure wie Schule, Berufsbildung und Eltern eine zentrale Rolle spielen.

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste befürworten mehrheitlich, dass Kindern und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll. Sie betonen, dass diese Gruppe überdurchschnittlich armutsgefährdet ist und dass eine gezielte Förderung dazu beiträgt, langfristig hohe Folgekosten für die Sozialhilfe zu vermeiden. Ein Sozialdienst weist darauf hin, dass Kinder und Jugendliche die vulnerabelste Gruppe unter den Sozialhilfebeziehenden darstellen. Ihnen sollen Chancen eröffnet werden, die Zukunft mit Unterstützung und Eigenmotivation positiv zu verändern. Ein Sozialdienst regt an, die Zielgruppe mit jungen Erwachsenen zu ergänzen. Ein Sozialdienst schlägt vor, Jugendliche ab einem bestimmten Alter direkt in die Beratung einzubeziehen, damit sie ein besseres Verständnis für ihre familiäre Situation entwickeln und die Bedeutung einer Berufsausbildung erkennen.

Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass sowohl für den Sozialdienst als auch für die Betroffenen die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um die zusätzliche Arbeit in Form von Kinder- und Jugendhilfe überhaupt leisten zu können.

Einige Sozialdienste betonten, dass unterstützte Familien nicht bessergestellt werden sollen als finanziell schwache Familien, die keine Sozialhilfe beziehen. Die Festsetzung der Zuschüsse sollte entsprechend überprüft werden.

Ein anderer Sozialdienst schlägt vor, das Anliegen in Absatz 3 der Sozialhilfe-Richtlinien zu integrieren, statt einen separaten Absatz 4 zu führen: «*Sozialhilfe sichert die Existenz von bedürftigen Personen. Sie stellt Angebote bereit, um die berufliche und soziale Integration zu fördern. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu richten*.»

Wenige Sozialdienste heben hervor, dass die Förderung von Kindern und Jugendlichen nicht Ziel der Sozialhilfe, sondern Aufgabe der Eltern und Schulen sei.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen begrüssen die Ergänzung in den Richtlinien mehrheitlich. Sie betonen, dass diese Anpassung die hohe Bedeutung dieser Zielgruppe unterstreicht. Mehrere Organisationen kritisieren jedoch auch, dass die aktuellen Richtlinien noch zu wenig konkrete Verbesserungen enthalten, und erwarten, dass diese in der dritten Revisionsetappe präzisiert werden.

Eine Organisation hebt hervor, dass die spezifischen Bedürfnisse von geflüchteten Kindern und Jugendlichen besonders berücksichtigt werden müssen, da sie über kein soziales Netz in der Schweiz verfügen und oft traumatisierende Erlebnisse hinter sich haben.

Ein Kommentar weist darauf hin, dass es essenziell sei, die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen besser zu berücksichtigen, um ihnen die gleichen Chancen wie anderen Kindern zu ermöglichen. Dazu zählen unter anderem der Zugang zu zahnmedizinischer

Versorgung, schulischen Aktivitäten wie Lageraufenthalten, ausserschulischen Freizeitangeboten, Betreuungsmöglichkeiten und Familienaktivitäten.

Kommentare kantonaler Verbände

Die kantonalen Verbände unterstützen die Betonung der besonderen Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe. Diese Altersgruppe brauche besondere Aufmerksamkeit und die Sozialhilfe müsse dazu einen Beitrag leisten. Es wird darauf hingewiesen, dass Minderjährige die grösste Altersgruppe unter den Sozialhilfebeziehenden darstellen, mit steigender Tendenz. Die Stärkung ihrer Ressourcen wird daher als besonders wichtig erachtet und die gewählte Formulierung zur Förderung ihrer Entwicklung ist gerechtfertigt.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution

Die Bundesämter enthalten sich, die Bildungsinstitution stimmt der Anpassung zu und regt an, diese zu konkretisieren.

Kommentare anderer

Mit einer Ausnahme wird die Ergänzung begrüsst. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Kinderarmut gravierende Folgen für die Betroffenen selbst, aber auch für Staat und Gesellschaft hat. Es wird begrüsst, dass bereits in der zweiten Etappe der Richtlinienrevision erste Massnahmen berücksichtigt wurden und erwartet, dass in der dritten Revisionsetappe weitere Empfehlungen aus der Studie zur materiellen Situation von Kindern in der Sozialhilfe einfliessen, z.B. sollte die Bedeutung der «*besonderen Berücksichtigung*» in den Richtlinien präzisiert werden. Die Kommentatoren bieten ihre Unterstützung bei der Ausarbeitung an. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Absatz 4 folgendermassen zu ergänzen: «Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Unversehrtheit, die Sicherheit und die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu richten.»

Eine Teilnehmerin lehnt die Ergänzung ab. Sie argumentiert, dass dies nicht zum Kernauftrag der Sozialhilfe gehöre und einer unnötigen Ausweitung ihrer Kompetenzen gleichkäme. Die Sozialhilfe solle keinen Bildungsauftrag übernehmen, da das bestehende Schulsystem bereits vielfältige Unterstützungsangebote für Integration und Förderung bereithalte, darunter schulpsychologische Beratungen und Therapieangebote. Stattdessen wird vorgeschlagen, dass die Sozialhilfe ein Case Management betreibt und existierende Institutionen vernetzt. Zudem wird betont, dass unterstützte Personen nicht bessergestellt sein dürfen als Personen mit bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen und dass das primäre Ziel der Sozialhilfe die rasche und dauerhafte Reintegration in den Arbeitsmarkt bleiben müsse.

F6: Unter C.6.4 Situationsbedingte Leistungen für Familien wird Abs. 3 ergänzt, dass weitere fördernde SIL für Kinder zu übernehmen seien, sofern sie der Integration oder dem Wohle des Kindes dienen und angemessen sind (z.B. Lagerkosten oder Musikunterricht / Sport).

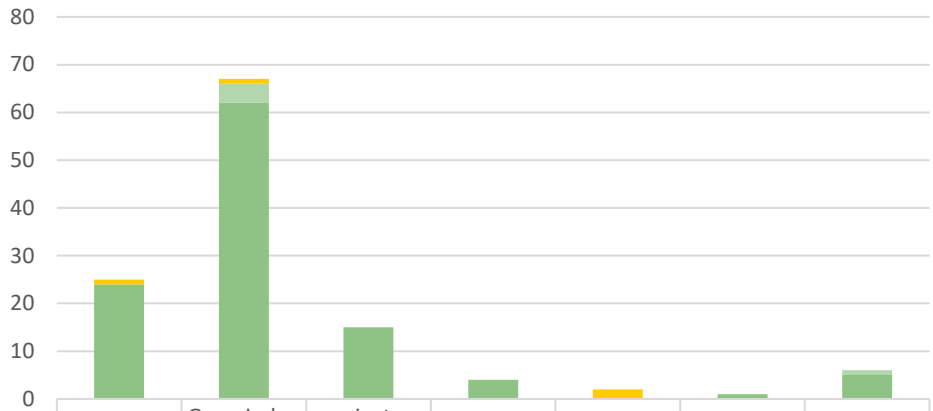

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	1	1			2		
Nein		4					1
Ja	24	62	15	4		1	5

Kommentare der Kantone

Die Änderungen werden von den Kantonen mit einer Enthaltung angenommen. Einige Kantone haben die vorgeschlagene Förderung bereits ganz oder teilweise umgesetzt. Begrüsst wird insbesondere die explizite Nennung der einzelnen Kostenbereiche. Es wird angeregt, zwischen den Kosten für eine Dienstleistung (z.B. Sportvereinsbeitrag) und den Kosten für die dafür notwendige Ausrüstung (z.B. Fussballschuhe) zu unterscheiden. Ein Kanton weist darauf hin, dass diese Leistung unter dem Titel Vereinbarkeit von Beruf und Familie eher irritierend und nicht leicht zu finden sei. Es wird angeregt, einen geeigneten Titel zu finden.

Einige Teilnehmende betonen, dass Kinder aus unterstützten Familien nicht bessergestellt werden sollen, als jene aus Haushalten, die ohne Sozialhilfe an der Armutsgrenze leben. Die Übernahme dieser Kosten soll angemessen bleiben, um Schwelleneffekt zu vermeiden.

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste und Gemeinden sind der gleichen Meinung wie die Kantone und **stimmen den Anpassungen mit grosser Mehrheit zu**. In einigen Gemeinden und Kantonen werden bereits vergleichbare Massnahmen umgesetzt.

Einzelne fordern, dass es sich um eine «*kann*»-Bestimmung handeln sollte, sodass die Übernahme freiwillig ist. Andere schlagen vor, nur wirtschaftlich gerechtfertigte Kosten zu übernehmen und darauf hinzuweisen, dass zuerst Stiftungen zur Kostenübernahme

angefragt werden sollen. Ein Sozialdienst fordert eine präzisere Definition des Begriffs «*angemessen*», um kantonale Unterschiede zu verringern.

Einige Sozialdienste weisen wie die Kantone auf die Gefahr der Schwelleneffekte hin. Daher soll nicht jede Art von Kosten als weitere fördernde SIL übernommen werden. Zudem wird vorgeschlagen, die Systematik zu überarbeiten und eine eigene Rubrik für fördernde SIL für Kinder zu schaffen, da die Thematik nicht direkt zur «Vereinbarkeit von Beruf und Familie» passt.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen stimmten der Anpassung einstimmig zu. Auch sie betonen die Wichtigkeit der sozialen Teilnahme für deren Entwicklung, der derzeit nur mit SIL angemessen Rechnung getragen werden kann, weil der Grundbedarf zu tief sei. Die aktuelle Formulierung lässt jedoch zu viel Ermessensspielraum. Sie empfehlen daher, «*weitere fördernde SIL für Kinder*» in die Richtlinie C.6.1 als grundversorgende SIL aufzunehmen, um zu verhindern, dass die Förderung von Kindern mit einer Einbusse beim Grundbedarf kompensiert werden könnte.

Kommentare kantonaler Verbände

Die kantonalen Verbände unterstützten die Anpassung einstimmig. Die Anpassungen fördern die Chancengleichheit, bekämpfen die Vererbung von Armut und unterstützen die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie wirken den negativen Auswirkungen der Armut und der eingeschränkten Teilhabe der Kinder am sozialen und gesellschaftlichen Leben entgegen.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution

Die Bundesämter enthalten sich und äusserten sich nur zu den sie direkt betreffenden Punkten, die Bildungsinstitution stimmt zu. Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung einen zu weiten Spielraum lasse und die Leistungen sollten nicht als fördernde oder grundversorgende SIL gewährt werden, solange noch nicht alle Bedürfnisse mit dem Grundbedarf gedeckt sind.

Kommentare anderer

Die Anpassungen werden mit einer Gegenstimme angenommen, wobei die Formulierung «*angemessen*» vereinzelt als zu offen aufgefasst wird. Eine Beschränkung auf einen gewissen Maximalbetrag pro Jahr und Kind wird begrüsst. Es wird darauf hingewiesen, dass Kinder und Jugendliche in der Sozialhilfe häufig in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und an schulischen Angeboten eingeschränkt sind, was langfristig zu höheren Sozialhilfekosten führen kann.

Abgelehnt wird die Anpassung mit der Begründung, dass dies nicht in das Zuständigkeitsgebiet der Sozialhilfe falle. Die über 10 000 Stiftungen verschiedener Themenbereiche in der Schweiz decken die Förderung von Kindern in der Schulde, im Sport, und im Freizeitbereich bereits ausreichend ab. Kinder in der Sozialhilfe sollen nicht bessergestellt werden als andere und es soll die Balance zwischen staatlicher Verantwortung und Eigenverantwortung aufrechterhalten werden.

4.3. Gleichstellung der Geschlechter (A.2)

F7: In der beruflichen Integration gibt es weiterhin geschlechtsspezifische Unterschiede. SKOS-RL A.2 Abs. 2 wird daher ergänzt, dass der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung zu tragen sei.

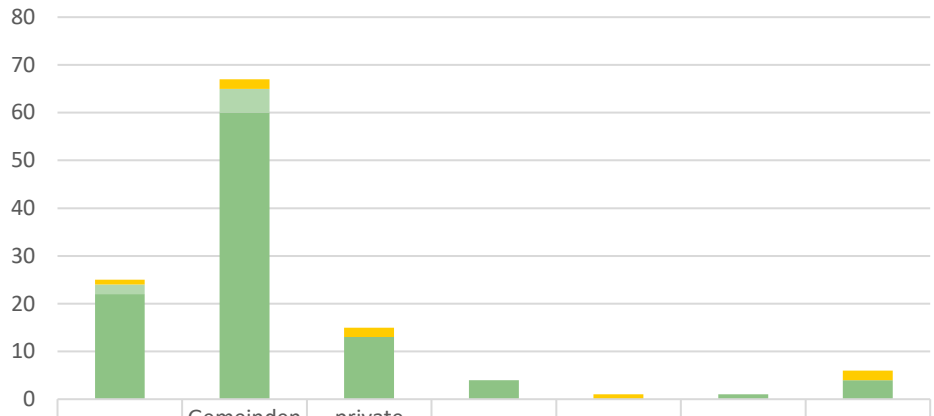

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	1	2	2		1		2
Nein	2	5					
Ja	22	60	13	4		1	4

Kommentare der Kantone

Die Kantone stehen der Aufnahme der Formulierung grundsätzlich positiv gegenüber, schlagen jedoch teilweise Anpassungen vor. Einige halten es für sinnvoll, die Passage an anderer Stelle (Absatz 3 oder A.4.2) zu integrieren, um eine bessere Systematik und Stimmigkeit zu gewährleisten. Während andere betonen, dass die Gleichstellung der Geschlechter bereits in der Bundesverfassung geregelt ist und eine Wiederholung nicht notwendig sei, sehen wiederum einige darin eine wichtige Ergänzung, um auf strukturelle Ungleichheiten hinzuweisen.

Einige Stimmen fordern ferner, die Regelung nicht nur auf die Gleichstellung der Geschlechter zu beschränken, sondern eine allgemeinere Antidiskriminierungsklausel einzufügen, die auch andere Formen von Benachteiligung adressiert.

Ein Vorschlag zur Präzisierung sieht vor, die Förderung der Gleichstellung insbesondere im Zugang von Frauen zu beruflichen Integrationsmassnahmen explizit zu erwähnen. Auch wird angeregt, weitere Besonderheiten, etwa die familiäre Situation, stärker in den Fokus zu rücken.

Kritisiert wird, dass der Begriff der Gleichstellung missverstanden werden könnte – im Sinne einer Gleichbehandlung aller, unabhängig von ihrer individuellen Situation. Daher wird vorgeschlagen, eine differenziertere Formulierung zu finden, die spezifische Bedürfnisse berücksichtigt.

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste befürworten die Änderungen mit einer grossen Mehrheit. Aufgrund der gesellschaftlichen Strukturen wird es als äusserts wichtig erachtet, dass es keine strukturellen Unterscheidungen zwischen den Geschlechtern gibt. Soziale und berufliche Integrationshindernisse müssen abgebaut werden. Darüber hinaus wird gewünscht, dass in den Richtlinien oder in einem Positionspapier konkretisiert wird, wie die Sozialhilfe zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen kann.

Gleichzeitig gibt es kritische Stimmen, die ebenfalls auf die Verankerung in der Bundesverfassung verweisen. Einige weisen darauf hin, dass die Forderung nach Gleichstellung nichts mit alleinerziehenden Müttern in der Sozialhilfe zu tun hat, während andere Sozialdienste genau das Gegenteil kommentieren. Die Forderung nach Gleichstellung und spezifische Massnahmen zur Unterstützung seien für Frauen im Allgemeinen und gerade für alleinerziehende Frauen sehr wichtig. Vor allem im Hinblick auf die berufliche Integration sollten Frauen stärker gefördert werden.

Einzeln wird gefordert, nicht nur die Geschlechtergleichstellung, sondern auch andere Aspekte wie religiöse Zugehörigkeit oder sexuelle Orientierung zu berücksichtigen, was mit der Nennung der Geschlechter nicht abgedeckt wird. In diesem Zusammenhang wird auch empfohlen, nicht nur binäre Geschlechter, sondern alle Geschlechtsidentitäten explizit zu berücksichtigen, was mit der Formulierung «*Gleichstellung aller Geschlechter*» möglich wäre.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen haben die Anpassungen mit zwei Enthaltungen aber ohne Gegenstimmen angenommen und begrüssen die Ergänzung zur Gleichstellung der Geschlechter ausdrücklich. Sie ist nicht nur als Zeichen für ein modernes und faires Sozialsystem zu werten, entsprechende Massnahmen sind notwendig, um strukturelle Benachteiligungen langfristig abzubauen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gerade im Flüchtlingsbereich in den letzten Jahren trotz Integrationsagenda ein nachweislich hoher Unterschied zwischen den Geschlechtern besteht bei der Teilnahme am Erwerbsleben und Bildungsmassnahmen.

Einige Organisationen schlagen vor, neben der Geschlechtergleichstellung auch die Rechte nationaler Minderheiten explizit in den Richtlinien zu verankern, insbesondere im Hinblick auf Jenische und Sinti. Als Vorschlag wird folgender Satz genannt: «*Der Gleichstellung der Geschlechter und Recht nationaler Minderheiten ist Rechnung zu tragen*».

Kritisch wird angemerkt, dass die Formulierung ohne konkrete Massnahmen wirkungslos bleiben könnte. Es wird daher gefordert, die geschlechtsspezifischen Unterschiede auch in anderen Kapiteln der Richtlinien explizit zu berücksichtigen und in die Praxis umzusetzen. Hervorgehoben wird die Bedeutung einer ausreichenden Kinderbetreuung (auch durch Väter), der Gesprächsführung immer im Beisein beider Ehepartner und Elternteile, des Hinweises auf die spezifische Situation von Frauen (mehrheitliche Übernahme der Care-Arbeit) sowie der Sensibilisierung der fallführenden Stellen. Diese Forderungen könnten auch in die Richtlinie aufgenommen werden.

Kommentare kantonaler Verbände
Die kantonalen Verbände begrüssen die Anpassung einstimmig und sehen sie im Einklang mit dem Diversity- Gedanken. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere alleinerziehende Mütter überproportional von der Sozialhilfe betroffen sind und geschlechtsspezifische Unterschiede bei der beruflichen Integration gezielt abgebaut werden müssen.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution
Die Bundesämter äusserten sich nur zu den sie direkt betreffenden Punkten. Die **Bildungsinstitution spricht sich für die Anpassung aus**, fordert allerdings eine Konkretisierung.

Kommentare anderer
Andere haben die Anpassung zwar angenommen, aber auch von dieser Seite wird eine Konkretisierung gewünscht und es wird angeboten einen konkreten Vorschlag nachzuliefern.

4.4. Soziale und berufliche Integration (A.2 und B.3)

F8: Im Rahmen der laufenden Revision wird der Begriff der Potentialabklärungen unter A.2 Erläuterungen a) neu aufgenommen.

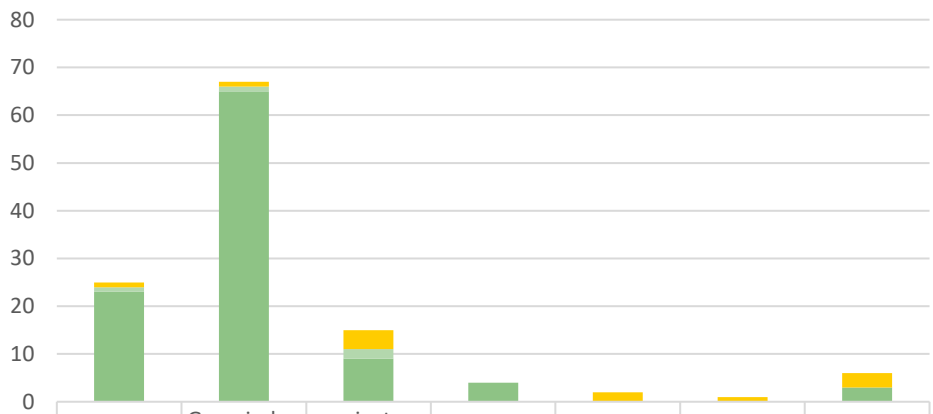

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	1	1	4		2	1	3
Nein	1	1	2				
Ja	23	65	9	4			3

Kommentare der Kantone
Die Kantone befürworten die Anpassung mit einer grossen Mehrheit. Sie betonen, dass die Potentialabklärung eine wesentliche Voraussetzung für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt darstellt. Dabei soll der Fokus auf Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten der

Betroffenen liegen, anstatt Defizite zu betonen. Dies ermöglicht eine gezielte Vermittlung in sinnvolle Programme und sorgt für einen effizienten Mitteleinsatz.

Einige Kantone sehen den Begriff «*Potentialabklärung*» als zu unpräzise und fordern eine genauere Definition. Zudem wird darauf hingewiesen, dass solche Abklärungen idealerweise von Fachstellen durchgeführt werden sollten. Einzelne Stimmen argumentieren, dass dieses Thema systematisch nicht in die Ziele der Sozialhilfe passe, sondern eher zu den Inhalten und dem Umfang der persönlichen Hilfe gehöre.

Für den französischen Text liegt ein alternativer Formulierungsvorschlag vor: « *Dans le cadre de l'examen du potentiel des personnes aidées, l'évaluation de leurs compétences et ressources peut être confiée à un service spécialisé. Il est tenu compte de l'intérêt des personnes concernées et de leurs capabilités.* »

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste haben die Anpassung mit sehr grosser Mehrheit bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme angenommen. Auch sie begrüssen mehrheitlich die Aufnahme des Begriffs «*Potenzialabklärung*». Die gezielte Potenzialabklärung erleichtere die individuelle Hilfeplanung und ermögliche abgestufte Unterstützungsmassnahmen entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen und Kompetenzen. Es wird betont, dass die Potenzialabklärung ein zentrales Element für die soziale und berufliche Integration ist, da sie hilft, massgeschneiderte Unterstützungsmassnahmen zu entwickeln.

Einige Stimmen fordern eine präzisere Formulierung, insbesondere dass neben Ressourcen und Kompetenzen auch mögliche Hindernisse berücksichtigt werden sollten. Zudem wird angeregt, den Begriff durch «*Kompetenz- oder Ressourcenabklärung*» zu ersetzen, da diese in der Praxis gebräuchlicher seien. Ebenfalls wird vorgeschlagen, eine «*Kann*»-Formulierung zu verwenden. Ein weiterer Formulierungsvorschlag lautet: «*Die individuellen Kompetenzen und Ressourcen der unterstützten Person können beispielsweise im Rahmen von Potentialabklärungen ermittelt werden*». Es wird auch darum gebeten, hinzuzufügen, dass die Ressourcen und Hindernisse der Menschen berücksichtigt werden müssen.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen Stimmen der Anpassung mehrheitlich zu. Gleichzeitig wird jedoch kritisiert, dass die vorgeschlagene Formulierung die Perspektive der betroffenen Personen als Expert:innen ihres Alltags nicht ausreichend berücksichtigt. Für eine erfolgreiche (Re)Integration sei es entscheidend, dass deren Interessen, Fähigkeiten und Wünsche in den Prozess einfliessen. Es wird daher folgende Ergänzung empfohlen: «*Die individuellen Kompetenzen und Ressourcen der unterstützten Person können im Rahmen von Potentialabklärungen von Fachstellen im Einvernehmen mit der unterstützten Person ermittelt werden*». Besonders in schwierigen Lebenslagen sei es essenziell, die vorhandenen Potenziale zu betonen, um den Betroffenen Selbstvertrauen zu geben und eine nachhaltige Integration zu ermöglichen.

Auch sollen nationale Minderheiten geschützt werden. Insbesondere für Jenische und Sinti muss sichergestellt sein, dass Integrationsmassnahmen ihre Erwerbsmöglichkeiten verbessern, ohne ihre kulturelle Lebensweise zu gefährden. Sozialhilfeleistungen dürfen

nicht an die Aufgabe der fahrenden Lebensweise geknüpft werden, wie es das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vorsieht. Der Vorschlag lautet hier: «*Geeignet sind Angebote, die den beruflichen Voraussetzungen, dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der unterstützten Person entsprechen. Bei anerkannten Minderheiten entsprechen die Angebote den Anforderungen des Minderheitenschutzes*».

Die privaten Organisationen betonen, dass diese Art der Bewertung unerlässlich ist, um für jeden Betroffenen die bestmögliche Orientierung für eine dauerhafte Lösung zu finden damit ein Hin und Her zwischen Sozialhilfe, Rückkehr in prekäre und unangepasste Arbeit und Rückkehr in die Sozialhilfe vermieden werden kann. Schliesslich wird moniert, dass es zu wenig Informationen über die Anforderungen an die Anbieter von Potenzialabklärungen gäbe.

Kommentare kantonaler Verbände

Die Kantonalen Verbände sprechen sich einstimmig für die Annahme der Anpassung aus. Sie begrüssen ausdrücklich die Aufnahme des Begriffs «*Potentialabklärung*» in die Richtlinien und Erläuterungen. Es handle sich dabei um einen wichtigen und anerkannten methodischen Begriff. Die Erläuterungen sind im Praxisalltag seien sehr hilfreich.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution

Die Bundesämter äusserten sich nur zu den sie direkt betreffenden Punkten. **Die Bildungsinstitution enthielt sich**, weist aber darauf hin, dass die vorgeschlagene Formulierung zu einer behördlich verordneten Massnahme führt, ohne die Interessen und Fähigkeiten der unterstützten Person zu berücksichtigen. Sie empfiehlt folgende Anpassung: «Die individuellen Kompetenzen und Ressourcen der unterstützten Person können im Rahmen einer Potentialabklärung von Fachstellen im Einvernehmen mit der unterstützten Person ermittelt werden».

Kommentare anderer

Die anderen Teilnehmenden der Vernehmlassung haben die Anpassung mit drei ja zu drei Enthaltungen beurteilt. Es wurde gewünscht, Interessen und Fähigkeiten der Sozialhilfebeziehenden mehr in den Fokus zu rücken. Dazu folgender Vorschlag: «*Die individuellen Kompetenzen und Ressourcen der unterstützten Person können im Rahmen von Potentialabklärungen von Fachstellen im Einvernehmen mit der unterstützen Person ermittelt werden*».

Eine andere Ansicht ist, dass das Ziel eine schnelle Integration in den Arbeitsmarkt sein sollte, um die Dauer der Sozialhilfeinanspruchnahme zu minimieren.

F9: Unter B.3 Inhalt, Art und Umfang der persönlichen Hilfe Erläuterungen a) werden die soziale, sprachliche und berufliche Integration neu ausdrücklich erwähnt.

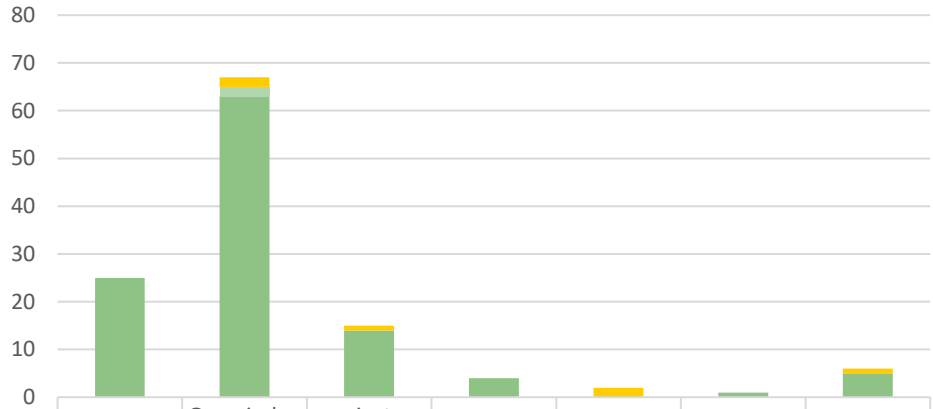

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung		2	1		2		1
Nein		2					
Ja	25	63	14	4		1	5

Kommentare der Kantone

Die Kantone begrüssen die explizite Nennung der sozialen, sprachlichen und beruflichen Integration einstimmig. Ein Kanton regt an, die Potentialabklärung noch explizit aufzunehmen mit folgendem Ergänzungsvorschlag bei der zweiten Aufzählung: «*soziale, sprachliche und berufliche Integration - Abklärung der individuellen Kompetenzen und Ressourcen (z.B. durch Potentialabklärungen von Fachstellen)*».

Der einleitende Satz in Buchstabe a) sollte in Französisch präziser formuliert werden: « *Par principe, l'aide personnelle n'est pas limitée à certains actes. Ayant pour but l'autonomie des personnes concernées, elle peut comprendre notamment les domaines suivants :[...]*»

Ferner wird vorgeschlagen, Punkt 4 conseils en matière de budget, zu ergänzen mit « *de dettes et d'obligations administratives* ». Auch soll ein weiterer Punkt in die Liste aufgenommen werden:-« *organisation d'ateliers (par exemple sur la thématique gestion des frais médicaux, recherche de logement, etc)* ».

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die ausdrückliche Erwähnung der sozialen, sprachlichen und beruflichen Integration in den Erläuterungen wird von den meisten Sozialdiensten und Gemeinden positiv bewertet. Besonders betont wird, dass erfolgreiche Integration mehrere Dimensionen umfasst und die soziale Integration oft vernachlässigt wird. Die Nennung dieser Aspekte wird als Stärkung der Beratung und Professionalisierung in der Sozialhilfe gesehen. Einige Stimmen heben hervor, dass dies kantonale Angebote zur sozialen Integration fördern könnte. Zudem wird vorgeschlagen, auch die gesundheitliche Integration zu berücksichtigen, da sie für längerfristig unterstützte Personen an Bedeutung gewinnt.

Eine Minderheit lehnt die Erweiterung ab, bevorzugt den Fokus auf die berufliche Integration oder hält eine Ergänzung für nicht erforderlich.

Kommentare privater Organisationen

Die explizite Erwähnung der sozialen, sprachlichen und beruflichen Integration im Rahmen der persönlichen Hilfe wird auch von den privaten Organisationen begrüsst. Besonders hervorgehoben wird die Bedeutung einer professionellen Beratung und Begleitung, insbesondere für Personen im Familiennachzug oder mit Härtefallbewilligung. Zudem wird angeregt, dass die Sozialhilfestellen ihre Unterstützungsangebote proaktiv bekannt machen sollten. Kritisch wird angemerkt, dass in einigen Gemeinden nach wie vor keine ausgebildeten Sozialarbeitenden tätig sind, was eine nachhaltige Beratung erschwert. Ergänzend wird vorgeschlagen, das Thema digitale Teilhabe aufzunehmen, da es für die soziale und berufliche Integration zentral ist. Insgesamt wird die Massnahme als unerlässlich erachtet, um eine nachhaltige Integration von Sozialhilfebeziehenden zu ermöglichen.

Kommentare kantonaler Verbände

Die Erwähnung dieser drei Eckpfeiler der Integrationsarbeit im Sozialhilfebereich **wird von allen kantonalen Verbänden begrüsst**. Da Integration komplex und vielschichtig ist, kann die Hervorhebung dieser Ebenen die nachhaltige Integration fördern. Zudem wird angeregt, auch die «*gesundheitliche Integration*» einzubeziehen, da sie insbesondere für länger in der Sozialhilfe verbleibende Personen an Bedeutung gewinnt.

Keine Kommentare der Bundesämter und Bildungsinstitution

Kommentare anderer

Alle anderen Organisationen stimmen der Anpassung bei einer Enthaltung zu. Eine Organisation begrüsst die klarere Abgrenzung der persönlichen Hilfe, warnt jedoch vor unklar definierten Begriffen, die kommunale Ressourcen belasten könnten. Während das Modell Winterthur zeigt, dass Personalaufstockung langfristig Einsparungen bringen kann, sei es nicht auf alle Gemeinden übertragbar, besonders nicht auf kleinere. Trotz dieser Bedenken wird die Änderung positiv bewertet, solange die rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Fokus bleibt.

4.5. Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden (A.3 und A.4.1)

F10: Unter A.3 Ergänzung der Erläuterungen a) Subsidiarität, neuer Hinweis auf die beraterische und rechtliche Unterstützung von betroffenen Personen bei der Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen, namentlich gegenüber Sozialversicherungen.

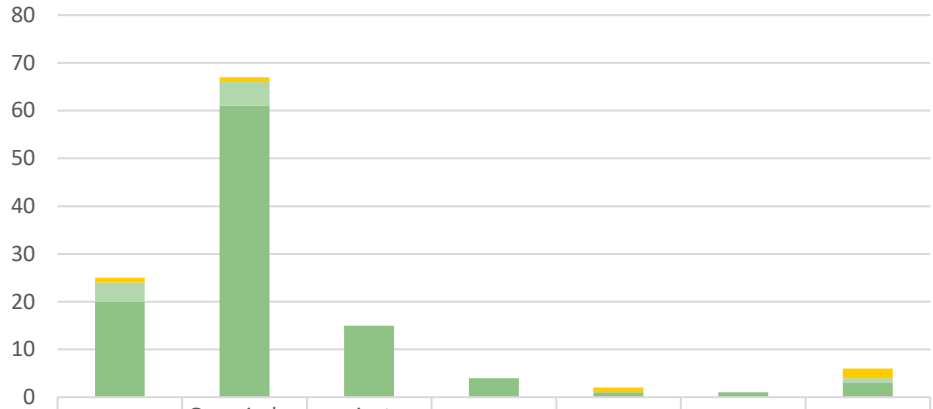

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	1	1			1		2
Nein	4	5					1
Ja	20	61	15	4	1	1	3

Kommentare der Kantone

Die Kantone haben der Anpassung betreffend die Rechtsberatung für Sozialhilfebeziehende grossmehrheitlich zugestimmt. Sie anerkennen die Bedeutung der rechtlichen Unterstützung grundsätzlich, einige sind jedoch unterschiedlicher Auffassungen darüber, wie und wo diese geregelt und finanziert werden soll.

Einige Kantone betonen, dass eine solche Unterstützung zur korrekten Durchsetzung von Ansprüchen beiträgt und die Sozialhilfe entlastet. Andere sehen sie bereits als Teil der persönlichen Sozialhilfe oder halten eine zusätzliche Regelung für überflüssig. Es wird darauf hingewiesen, dass eine explizite Erwähnung unrealistische Erwartungen wecken und klare Umsetzungsrichtlinien erfordern könnte. Es sei besonders wichtig, dass die Unterschiede zwischen Sozialhilfebeziehenden und Personen an der Armutsgrenze nicht grösser würden.

Die Finanzierung bleibt umstritten – einige fordern, sie als Betriebskosten der Sozialdienste zu verbuchen. Zudem wird eine stärkere interinstitutionelle Zusammenarbeit angeregt, um Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Weiter wird vorgeschlagen, die französische Fassung der Erläuterungen wie folgt zu ergänzen: « *A cet égard, et notamment dans l'intérêt financier de l'aide sociale [...]*».

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste begrüssen die Anpassungen mit grosser Mehrheit und betonen die Bedeutung niederschwelliger Angebote, um Sozialhilfebeziehenden die Durchsetzung ihrer

Ansprüche zu erleichtern. Viele verweisen auf ihre bestehende Praxis, in der spezialisierte Teams oder Sozialarbeitende bereits Unterstützung leisten. Sie sind der vorwiegenden Meinung, dass eine verstärkte rechtliche Unterstützung, sowohl den Betroffenen als auch den Gemeinden zugutekommt, indem sie langfristig zur Entlastung der Sozialhilfe beiträgt.

Besonders in Verfahren mit Sozialversicherungen wie der Invalidenversicherung reichen die Kenntnisse der Sozialarbeitenden oft nicht aus, weshalb juristisch qualifiziertes Personal erforderlich ist. Ein Sozialdienst schlägt vor, dass jede Gemeinde eine Stelle einrichtet, die beim Ausfüllen von Anträgen wie Stipendien oder EL-Anmeldungen hilft. Ein anderer fordert eine stärkere Formulierung, da die Geltendmachung subsidiärer Leistungen zwingend erforderlich sei und im Interesse des Gemeinwesens liege.

Kritisch angemerkt wird, dass Sozialhilfebeziehende oft die Kosten für juristische Hilfe selbst tragen müssen, was sie von einer Inanspruchnahme abhält und dem Subsidiaritätsprinzip widerspricht. Zudem sei der Begriff «*namentlich gegenüber Sozialversicherungen*» unklar, ob dies ausschließlich oder vorrangig gemeint ist.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen begrüssen einstimmig die Anpassungen und betonen die Bedeutung der rechtlichen Unterstützung für Sozialhilfebeziehende. Besonders kleine Sozialdienste verfügen oft nicht über eigene Rechtsberatungsstellen, wodurch Betroffene auf externe Hilfe angewiesen sind. Da Anwaltskosten meist nicht übernommen werden und unentgeltliche Rechtsvertretung nur bei hoher Erfolgschance gewährt wird, kann dies Verzögerungen und den Verlust berechtigter Ansprüche zur Folge haben.

Mehrere Organisationen empfehlen, die Erläuterungen zu A.4.1 lit. g in die Richtlinien in Kapitel B.3 aufzunehmen und zu konkretisieren: «*Die Einrichtung oder finanzielle Unterstützung solcher Stellen durch Kantone und Gemeinden ist deshalb notwendig*.»

Zudem wird die Bedeutung unabhängiger, spezialisierter Rechtsberatungsstellen hervorgehoben, da sie den Nichtbezug von Leistungen reduzieren und eine einheitlichere Sozialhilfepraxis fördern. Eine Organisation fordert, die Subsidiarität nicht nur auf finanzielle Leistungen, sondern auch auf bestehende Beratungs- und Vermittlungsangebote zu beziehen. Eine andere kritisiert, dass in der Anpassung das finanzielle Interesse der Sozialhilfe, nicht aber jenes der Betroffenen, erwähnt wird. Schließlich wird betont, dass das zunehmend komplexe Sozialversicherungsrecht eine fachkundige juristische Beratung erfordert, um fundierte Entscheidungen zu ermöglichen.

Kommentare kantonaler Verbände

Die kantonalen Verbände haben der Anpassung einstimmig zugestimmt und betonen die zentrale Rolle des gesundheitlichen Aspekts und der Subsidiarität in der Sozialhilfe. Sie heben hervor, dass Investitionen in Beratung und rechtliche Unterstützung nicht nur finanziell sinnvoll sind, sondern auch verhindern, dass Berechtigte unnötig in der Sozialhilfe verbleiben.

Die Unterstützung in komplexen Verfahren sei ein gesetzlicher Auftrag und entspreche der sozialarbeiterischen Praxis. Zudem sei die beraterische und rechtliche Unterstützung ein fester Bestandteil der persönlichen Hilfe in den kantonalen Sozialhilfegesetzen. Durch eine

konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips könne zudem die finanzielle Belastung der Sozialhilfestellen reduziert und die Gemeinden entlastet werden.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution
Ein Bundesamt begrüsst die Anpassung, das andere äussert sich nur zu den für sie direkt betreffenden Punkten. Die Bildungsinstitution fordert, die Anpassungen in die Richtlinien in Kapitel B.3 aufzunehmen und die Formulierung folgendermassen anzupassen: «*Die Einrichtung oder finanzielle Unterstützung solcher Stellen durch Kantone und Gemeinden ist deshalb notwendig*».

Kommentare anderer
Die anderen Teilnehmenden der Vernehmlassung haben die Anpassung angenommen. Eine Organisation regt an, den neuen Passus ins Richtlinienkapitel B.3 aufzunehmen mit folgender Formulierung: «*Die Einrichtung und finanzielle Unterstützung solcher Stellen durch Kantone und Gemeinden ist deshalb notwendig.*».

Ein weiterer Kommentar findet, dass die rechtliche Unterstützung nicht Aufgabe der Sozialhilfe sei und daher nicht in die Prinzipien der Sozialhilfe gehört.

F11: Damit die Verankerung von Ombudsstellen und unabhängiger Rechtsberatungsstellen auf kommunaler und kantonaler Ebene gefördert werden kann, wird eine Ergänzung unter A.4.1 Rechte im Verfahren vorgeschlagen mit einem zusätzlichen Absatz g) in den Erläuterungen zur unabhängigen Rechtsberatung.

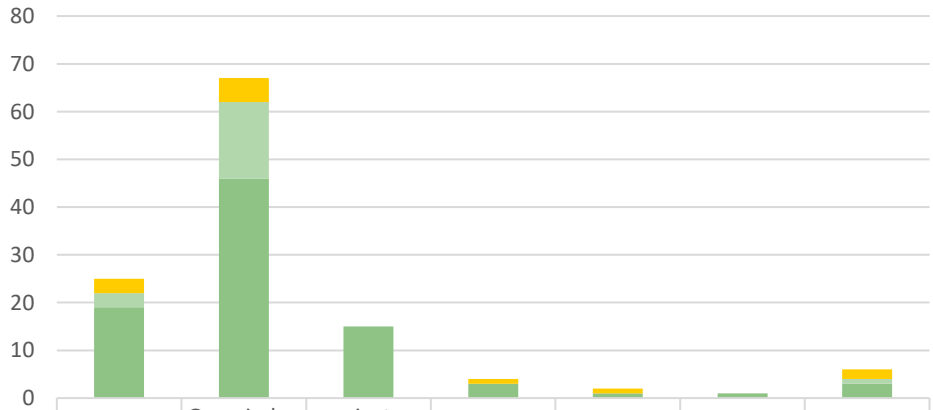

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	3	5		1	1		2
Nein	3	16					1
Ja	19	46	15	3	1	1	3

Kommentare der Kantone

Die kantonalen Kommentare zeigen breite Zustimmung zur Ergänzung bezüglich unabhängiger Rechtsberatungs- und Ombudsstellen. Mehrere Kantone schlagen vor, diesen Punkt mit anderen Verfahrensrechten zu platzieren. Dabei wird angeregt, die Formulierung als Empfehlung zu formulieren, um bestehende Strukturen nicht zu untergraben: «*Kommunale und kantonale Ombudsstellen sowie unabhängige Rechtsberatungsstellen können den Sozialhilfebeziehenden ermöglichen, ihre Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Der Zugang zu solchen Beratungsstellen sollte für Sozialhilfebeziehende unentgeltlich sein. Es wird empfohlen, solche Stellen durch Kanton oder Gemeinden zu errichten oder zumindest finanziell zu unterstützen, da sie auch zur Qualitätssicherung im Sozialhilfebereich beitragen.*»

Es wird anerkannt, dass Sozialhilfebeziehende oft weniger Rechtswissen haben und Unterstützung benötigen. Unabhängige Beratungsstellen können deeskalierend wirken und zur Qualitätssicherung beitragen. Dennoch gibt es Vorbehalte gegen eine verpflichtende Vorgabe zur Schaffung solcher Stellen, da interne Kontrollmechanismen, wie das Vier-Augen-Prinzip oder Beschwerdemöglichkeiten, bereits die Wahrnehmung solcher Rechte sicherstellen. Daher fordern einzelne Kantone eine «*kann*»- Formulierung.

Wichtige Fragen betreffen die Finanzierung und den Zugang zu diesen Stellen, wobei mehrere Kantone betonen, dass der Zugang unentgeltlich sein muss. Einige befürchten eine «*Über-Judizialisierung*» der Sozialhilfe, da verstärkte rechtliche Begleitung zu mehr juristischen Verfahren und höherem administrativen Aufwand führen könnte. Sie schlagen vor, stärker auf interne Kontrollinstanzen zu setzen, statt neue externe Strukturen zu schaffen.

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Mehrheit der Sozialdienste und Gemeinden unterstützt die Förderung von unabhängigen Ombuds- und Rechtsberatungsstellen, da diese zur Qualitätssicherung in der Sozialhilfe beitragen, Vertrauen schaffen und teure und aufwändige Rechtsverfahren vermeiden können. Besonders betont wird, dass der Zugang zu diesen Stellen für die Sozialhilfebeziehenden kostenlos sein muss, um den Zweck dieser Stellen zu wahren. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen «*Der Zugang zu solchen Beratungsstellen ist für Sozialhilfebeziehende unentgeltlich*».

Während sich einige Sozialdienste für eine klare Verankerung sowohl in den Erläuterungen als auch in den Richtlinien aussprechen, bevorzugen andere eine «*kann*»-Formulierung oder halten eine solche Ergänzung für überflüssig. Einzelne befürchten einen grossen finanziellen und administrativen Aufwand, der für andere Personengruppen nicht betrieben wird.

Einige Gemeinden sprechen sich für eine Stärkung der kantonalen Ombudsstellen oder der kantonalen Aufsicht über die kommunalen Sozialdienste aus und lehnen den Ausbau von unabhängigen Rechtsberatungsstellen ab, weil sie eine Verrechtlichung der Sozialhilfe befürchten oder negative Erfahrungen mit deren parteiischer Haltung gemacht haben.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen begrüssen die Anpassung einstimmig. Sie halten die Einrichtung unabhängiger Rechtsberatungsstellen im Sozialhilfebereich für notwendig und betonen deren zentrale Rolle im Rechtsschutz sowie deren Entlastungseffekt für die Gemeinden. Die Beratung trägt dazu bei, die von Bund und Kantonen als Problem erkannten Nichtbezug von Leistungen zu vermeiden. Die Rechtsberatung muss für Sozialhilfebeziehende unentgeltlich sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass verschiedene kantonale Rechtsberatungsstellen über eine langjährige Expertise in sozialhilferechtlichen Fragen verfügen, so dass bei der Schaffung von unabhängigen Rechtsberatungsstellen im Sozialhilfebereich die Nutzung von Synergien geprüft werden sollte. Damit würde der grossen kantonalen Variabilität in der Anwendung der Sozialhilfepraxis entgegengewirkt und somit entstünde eine höhere Rechtssicherheit und Harmonisierung.

Die Organisationen fordern, dass der Anspruch auf unabhängige Rechtsberatung nicht nur in den Erläuterungen der SKOS-Richtlinien, sondern in den Richtlinien selbst festgehalten wird. Sie argumentieren, dass eine gesetzliche Grundlage für die unentgeltliche Rechtsberatung im Sozialhilfebereich – im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten wie Sozialversicherungsrecht, Opferhilfe, Asylwesen oder Mietrecht – in der Schweiz bislang fehlt. Dies ist besonders problematisch, da die Sozialhilfe für viele Menschen das letzte Sicherungsnetz darstellt.

Sie empfehlen, den Passus zur SKOS-RL A.4.1 Erläuterungen g) in die Richtlinien in Kapitel B.3 aufzunehmen und die Formulierung im letzten Satz anzupassen: «*Die Einrichtung oder finanzielle Unterstützung solcher Stellen durch Kantone und Gemeinden ist deshalb notwendig bzw. wird empfohlen.*»

Kommentare kantonaler Verbände

Die kantonalen Verbände unterstützen den Vorschlag grundsätzlich. Sie erkennen an, dass unabhängige Beratungsstellen Vertrauen schaffen und teure Rechtsverfahren vermeiden. Sie tragen zur Qualitätssicherung und dem Rechtsschutz in der Sozialhilfe bei.

Ein kantonaler Verband hebt die Aufnahme in die Ebene der Erläuterungen positiv hervor und stützt, dass die Anpassung nicht auf Ebene Richtlinie aufgenommen wurde, damit eine zunehmende Verrechtlichung nicht verstärkt wird.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution

Ein Bundesamt und die Bildungsinstitution stimmten der Anpassung zu und bedanken sich für die Aufnahme der Thematik.

Kommentare anderer

Die Anpassung wird begrüsst. Ein Kommentar findet, dass Angebote diverser privater Hilfswerke bereits bestehen und für unterstützte Personen daher kein spezielles Angebot über die Sozialhilfe aufzubauen sei.

4.6. Hilfe in Notlagen (A.5)

F12: Begriffe «Hilfe in Notlagen» und «Nothilfe» wurden bisher nicht immer einheitlich verwendet. In der laufenden Revision wurde die Möglichkeit ergriffen, eine einheitliche Verwendung in der Richtlinie sicherzustellen, neu wird der Begriff «Hilfe in Notlagen» durchgehend verwendet.

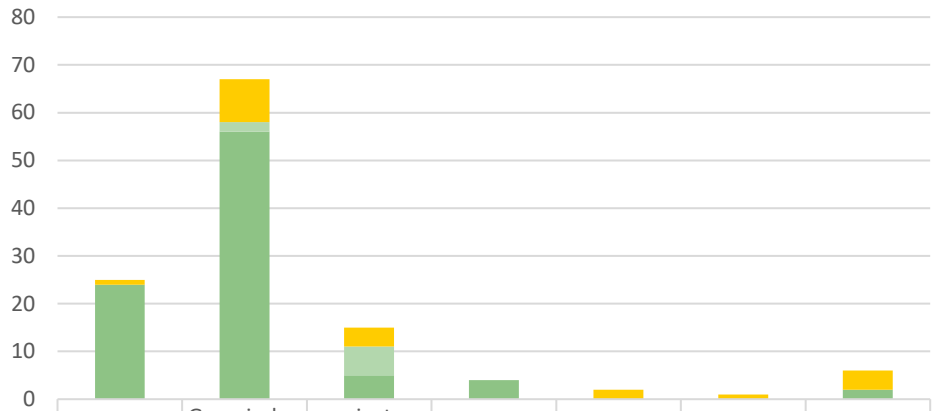

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	1	9	4		2	1	4
Nein		2	6				
Ja	24	56	5	4			2

Kommentare der Kantone

Die Kantone begrüssen grundsätzlich die Anpassungen und insbesondere die Einführung eines einheitlichen Begriffs, der Klarheit und Einheitlichkeit schafft und verfassungsrechtlich korrekter ist.

Es wird empfohlen, das Zitat aus dem BGE 142 V 513 in den Erläuterungen unter bst. c beizubehalten. Es dient als Grundlage für Teilzahlungen bei Dringlichkeit vor Prüfung des Sozialhilfeantrags. Ohne diese Passage könnte verstärkt auf formelle Gesuche bestanden werden, was in Notsituationen problematisch wäre.

Es wird angeregt, in den Erläuterungen zu präzisieren, in welchen Fällen Leistungen vollständig verweigert werden dürfen, z.B. bei Verweigerung einer zumutbaren Arbeitsaufnahme.

Da Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen explizit als Ziel formuliert ist, sollte es auch im Rahmen der Nothilfe nicht nur um besondere Bedürfnisse gehen, sondern um ein gewisses Mass an gesellschaftlicher Teilhabe für Kinder. Daher , wird weiter vorgeschlagen, das Wort «*besondere*» aus dem letzten Satz unter A.5 Erläuterungen c) zu streichen.

Eine sprachlich überarbeitete Version des französischen Textes ohne inhaltliche Änderung für A.5. Abs 1 wird vorgeschlagen: «*Le droit d'obtenir de l'aide dans des situations de détresse garantit à toutes les personnes séjournant en Suisse et qui se trouvent dans une situation de*

détresse une aide, un accompagnement et les moyens pour mener une existence conforme à la dignité humaine. Ce droit ne doit subir aucune restriction.»

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste haben den einheitlichen Begriff mehrheitlich angenommen, da er Klarheit schafft und sich an der Bundesverfassung orientiert. Die Vereinheitlichung ermöglicht, dass „Hilfe in Notlagen" auch andere Hilfsleistungen neben der wirtschaftlichen Sozialhilfe umfasst. Zudem wird angeregt, dass die SKOS einen Richtwert für die Nothilfe vorschlägt, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Nothilfe sollte weiterhin als Überbrückungshilfe von der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) abgegrenzt bleiben. Nur ein Sozialdienst fordert einen klareren und kürzeren Begriff für **«***Nothilfe***»**.

Kommentare kantonaler Verbände

Die kantonalen Verbände nehmen die Anpassung einstimmig an. Die Anpassung des Begriffs an die Formulierung der Bundesverfassung scheint logisch und zukunftstauglich. Die Bereinigung und Vereinheitlichung der Begriffe wird daher begrüsst.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen lehnen die Anpassung ab. Ein zentraler Kritikpunkt ist die Formulierung in den Erläuterungen a) zu A.5, dass es unerheblich ist, ob ein Selbstverschulden vorliegt. Mehrere Organisationen sehen hierin eine unnötige Unterscheidung zur Sozialhilfe und schlagen vor, den Satz zu streichen oder zu ergänzen: «*Dabei ist es wie bei der Sozialhilfe unerheblich, ob ein Selbstverschulden vorliegt*», um die Einheitlichkeit zu verdeutlichen.

Der Begriff «*Hilfe in Notlagen*» wird ebenfalls kritisch gesehen. Einige Organisationen empfehlen, den traditionellen Begriff «*Nothilfe*» beizubehalten, da «*Hilfe in Notlagen*» keine klare Abgrenzung zur Sozialhilfe biete und zu sprachlichen Unklarheiten führen könne. Der Begriff «Nothilfe» ist in vielen kantonalen Sozialhilfegesetzen und in der Rechtsprechung verankert, so dass eine Änderung Verwirrung stiften könnte.

Positiv wird jedoch die Klarstellung hervorgehoben, dass «*Hilfe in Notlagen*» und «*Nothilfe*» künftig als identisch gelten, sowie die verbesserte Formulierung zur Höhe der Hilfe, die als klarer wahrgenommen wird.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution

Die Bundesämter haben sich nur zu den sie direkt betreffenden Punkten geäussert. Die Bildungsinstitution versteht die Anpassung so, dass mit Hilfe in Notlagen, fortan jegliche Leistung und jede Art der Sozialhilfe als «*Hilfe in Notlagen*» bezeichnet wird, dazu stehen die Erläuterungen in Absatz 5c jedoch im Widerspruch und seien daher zu streichen.

Kommentare anderer

Vier sind für die Anpassung, zwei andere Teilnehmenden enthalten sich. Ein Kommentar deckt sich mit den Ausführungen der Bildungsinstitution. Auch hier wird vorgeschlagen, den Absatz 5c in den Erläuterungen zu streichen.

F13: Angleichung an die Wortwahl aus der Bundesverfassung, indem in den SKOS-RL A.5 der Begriff «finanzielle» vor der Notlage gestrichen wird und die «Hilfe und Betreuung» aufgenommen werden.

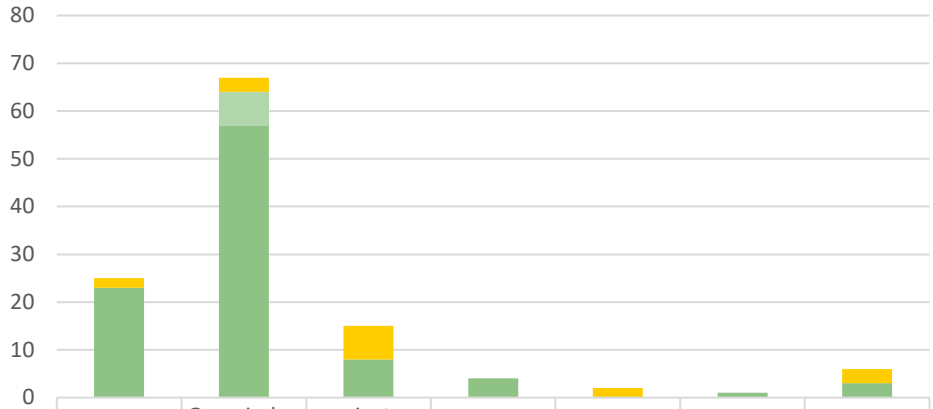

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	2	3	7		2		3
Nein		7					
Ja	23	57	8	4		1	3

Kommentare der Kantone

Die Kantone stimmten den Anpassungen mit zwei Enthaltungen zu. Die Verwendung des verfassungsmässigen Begriffs wird allgemein als positiv bewertet, da er Klarheit und Einheitlichkeit schafft.

Es wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass der Begriff «*Betreuung*» in verschiedenen Zusammenhängen unterschiedlich definiert wird, z.B. in der Alten- oder Behindertenpflege. Es wird daher empfohlen, im Rahmen der Sozialhilfe ausdrücklich festzuhalten, dass «*Betreuung*» im Sinne von Unterstützung zu verstehen ist. Diese Klarstellung soll verhindern, dass der Begriff mit spezifischeren Definitionen aus anderen Bereichen verwechselt wird.

Darüber hinaus wird angeregt, in den Erläuterungen c) Höhe der Hilfe in Notlagen die zur Deckung der Grundbedürfnisse notwendigen situationsbedingten Leistungen, die in die Hilfe in Notlagen einbezogen werden sollen, genau zu bezeichnen.

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste stimmten der Anpassung mehrheitlich zu. Die einheitliche Verwendung wird überwiegend positiv aufgenommen, da sie Missverständnisse vermeidet. Besonders die Angleichung an die Wortwahl der Bundesverfassung wird als sinnvoll erachtet, um Klarheit zu schaffen und Einheitlichkeit zu gewährleisten. Die neue Formulierung wird als Stärkung des Anspruchs auf persönliche Beratung und Betreuung von hilfebedürftigen Personen.

Der Begriff «*Hilfe und Betreuung*» hat sich in Bereichen wie der Spitex bereits etabliert und wird dort vor allem im Zusammenhang mit der Pflege von Menschen verwendet. In der

wirtschaftlichen Sozialhilfe spricht man jedoch eher von Beratung. Eine Ausweitung auf den Begriff «*Betreuung*» erscheint den Sozialdiensten nicht sinnvoll, da dies zu einer Überdehnung des Begriffs führen würde.

Wenige sprechen sich klar für die Beibehaltung der bisherigen Formulierung aus. In der französischen Fassung wäre es klarer, den Begriff «*assistance*» gemäss Art. 12 BV beizubehalten statt «*accompagnement*» zu verwenden.

Kommentare privater Organisationen
Die privaten Organisationen stimmten den Anpassungen zu. Die explizite Nennung von «*Hilfe und Betreuung*», analog zur Bundesverfassung, wird begrüsst. Es wird betont, dass die persönliche Hilfe ein wesentlicher Bestandteil der Unterstützung von Personen in schwierigen Lebenssituationen ist und insgesamt mehr Gewicht erhalten sollte.
Die beiden Konzepte von Hilfe und Betreuung werden als komplementär betrachtet, besonders in Fällen, bei denen die betroffene Person nicht nur Unterstützung, sondern auch Begleitung bei verschiedenen administrativen oder anderen Schritten benötigt.
Allerdings wird darauf hingewiesen, dass beim Thema Hilfe in Notlagen nicht nur Essensrationen verteilt werden sollten. Es muss sichergestellt werden, dass dies auch Geldleistungen umfasst, um den Bedürfnissen gerecht zu werden.

Kommentare kantonaler Verbände
Die kantonalen Verbände stimmten der Anpassung einstimmig zu. Die Angleichung an die Bundesverfassung als stärkstes Rechtsmittel wird begrüsst. Die Anpassungen können Missverständnisse bei den Begrifflichkeiten verringern.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution
Die Bundesämter haben sich nur zu den sie direkt betreffenden Punkten geäussert und **die Bildungsanstalt stimmt den Anpassungen zu.**

Kommentare anderer
Die anderen Teilnehmenden stimmen den Anpassungen ohne Kommentare zu.

F14: Ergänzung von B.1 Ergänzung der Erläuterungen a): Hinweis, dass sich materielle und persönliche Hilfe ergänzen, ein verfassungsmässiges Recht gemäss BV 12.

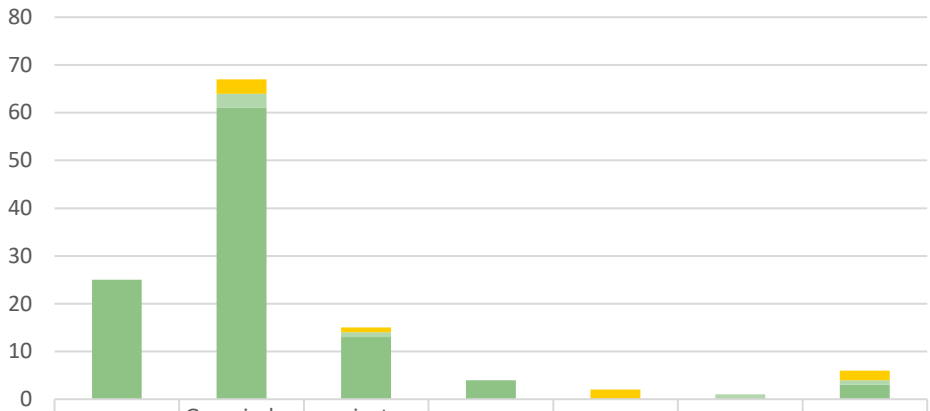

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung		3	1		2		2
Nein		3	1			1	1
Ja	25	61	13	4			3

Kommentare der Kantone

Die Kantone stimmen der Anpassung einstimmig und meist kommentarlos zu. Die Ergänzung wird als wichtig erachtet und entspreche dem gesetzlichen Auftrag der Sozialhilfe.

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste stimmen der Anpassung mit grosser Mehrheit meist kommentarlos zu. Die Anpassung, die den Rechtsanspruch auf persönliche Assistenz und den Auftrag der Fachdienste konkretisiert, wird überwiegend positiv aufgenommen, da dies in vielen Sozialdiensten bereits gängige Praxis ist. Insbesondere im Hinblick auf Beratung und Coaching wird eine stärkere Gewichtung begrüsst. Gleichzeitig wird die Frage nach ausreichenden personellen Ressourcen und Beratungskompetenz aufgeworfen, da diese praxisnahen Ansätze oft viel Fachpersonal erfordern.

Ein Sozialdienst spricht sich für die Beigehaltung der bisherigen Fassung aus, ein weiterer empfiehlt die Formulierung: «*im Bedarfsfall*» beizubehalten.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen stimmten mit einer grossen Mehrzahl zu. Sie begrüssen, dass der persönlichen Hilfe als eigenständigem Element in der Revision mehr Bedeutung beigemessen wird. Die persönliche Hilfe wird als zentrales Element der Sozialhilfe und als wesentlich für die Stabilisierung und soziale Integration von Menschen in schwierigen Lebenssituationen erachtet.

Einige Organisationen betonen die Wichtigkeit, sicherzustellen, dass persönliche Hilfe auch unabhängig von materiellen Sozialhilfeleistungen gewährt wird. Dies soll dem Nichtbezug entgegenwirken und weitere Konsequenzen, die sich aus der wirtschaftlichen

Inanspruchnahme ergeben, z.B. migrationsrechtliche Konsequenzen, verhindern. Daher wird ein neuer Absatz unter B.2 vorgeschlagen: «*Um die Zugänglichkeit zu erhöhen, sollte die persönliche Hilfe nebst der wirtschaftlichen Hilfe als eigenständige Dienstleistung für armutsbetroffene Menschen angeboten und kommuniziert werden.*» Eine proaktive Kommunikation sei wichtig, um die Möglichkeiten der persönlichen Hilfe besser bekannt zu machen.

Kommentare kantonaler Verbände
Die kantonalen Verbände haben der Anpassung einstimmig zugestimmt. Die Anpassung wird sehr begrüsst und die Problemlage wird durch die Beratung sinnvoll bekämpft und die Selbstwirksamkeit erhöht.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution
Die Bundesämter haben sich nur zu den sie direkt betreffenden Punkten geäussert. Die Formulierung wird vom Bildungsinstitut als missverständlich empfunden und abgelehnt. Sie könne dahin interpretiert werden, dass persönliche Hilfe eine Bedingung für materielle Hilfe sei. Persönliche Hilfe solle allerdings ein Angebot bleiben und kein Zwang sein, nur so sei sie effizient.

Kommentare anderer
Drei der übrigen Teilnehmer stimmten der Anpassung zu, drei enthielten sich der Stimme oder äusserten sich nicht. Ein Kommentar schliesst sich jenem des Bildungsinstituts an.

4.7. Persönliche Hilfe (B.1, B.2 B.3)

F15: Ergänzung von B.2 neu Abs. 2: Persönliche Hilfe ist im Bedarfsfall auch dann zu erbringen, wenn kein Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung besteht.

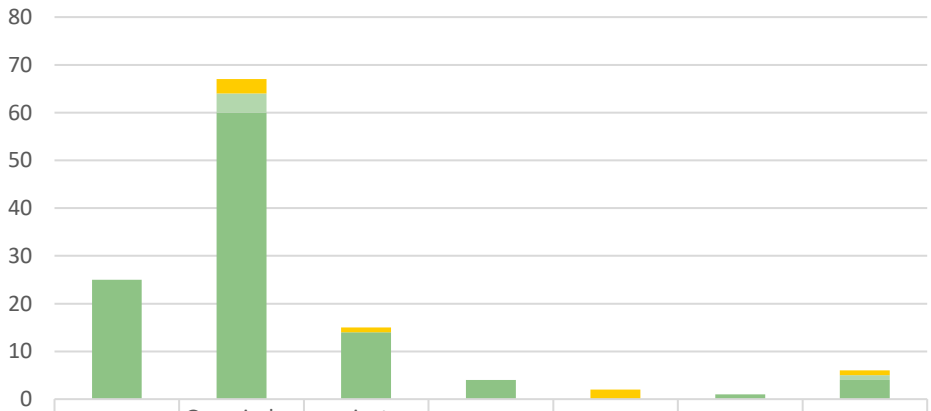

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung		3	1		2		1
Nein		4					1
Ja	25	60	14	4		1	4

Kommentare der Kantone

Die Kantone stimmen der Anpassung einstimmig zu. Die Ergänzung wird ausdrücklich begrüsst, da sie die Bedeutung der persönlichen Hilfe klarstellt. Sie entspricht bereits der Praxis mehrerer Kantone. Sie stellt zudem sicher, dass auch Personen, die rechnerisch über «*genügend*» finanzielle Mittel verfügen, Beratungsleistungen in Anspruch nehmen können.

Allerdings erscheint die Unterteilung des ehemaligen Absatzes 2 in zwei separate Absätze (3 und 4) nicht sinnvoll, da der neue Absatz 4 keine eigenständige Anspruchsvoraussetzung darstellt. Es wird daher empfohlen, die beiden Absätze wieder zusammenzuführen.

Die Formulierung wird vereinzelt als unglücklich empfunden. Die persönliche Hilfe soll auch während der Anspruchsprüfung und nicht erst während der Ausrichtung von Leistungen angeboten werden. Zudem ist persönliche Hilfe nicht an ein bestimmtes Verfahren gebunden und kann nicht aufgezwungen werden, weshalb sie nicht unbedingt immer als «fester Bestandteil» betrachtet werden sollte.

Für die französische Fassung wird vorgeschlagen, den Text der SKOS-RL B.2 Abs. 2 wie folgt zu formulieren *«L'aide personnelle est fournie en cas de besoin, aussi en l'absence d'un droit à une aide économique.»*

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste und die Gemeinden stimmen der Anpassung grossmehrheitlich zu und begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich. Die Förderung der Prävention und der nachgehenden Hilfe wird als notwendig erachtet, kann aber nur wirksam umgesetzt werden, wenn den Sozialdiensten genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden. Es wird betont, dass die persönliche Hilfe in der Praxis oft wenig definiert und weniger klar strukturiert ist als die materielle Hilfe. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die persönliche Hilfe als «*angemessene Hilfe*» zu bezeichnen, um den Bedarf besser eingrenzen zu können. Sie soll kein «*Muss*» sein.

Ein Sozialdienst spricht sich für die alte Fassung aus, ein anderer plädiert dafür, dass der Begriff wirtschaftlich durch finanziell zu ersetzen ist. Eine Gemeinde betont, dass das Subsidiaritätsprinzip auch für die persönliche Hilfe gilt. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass persönliche Hilfe etwas kosten kann und darf.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen stimmen den Anpassungen mit einer Enthaltung zu. Die persönliche Hilfe wird als eigenständige und wichtige Leistung hervorgehoben, was von den privaten Organisationen ausdrücklich begrüsst wird.

Für Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs oder als vorläufig Aufgenommene in die Schweiz gekommen sind, ist persönliche Hilfe oft essenziell. Trotz finanzieller Unabhängigkeit, die für ihre Aufenthaltsbewilligung erforderlich ist, haben sie keinen Kontakt zu Sozialhilfestellen. Da der erneute Bezug von Sozialhilfe ausländerrechtliche Konsequenzen haben kann, verzichten viele aus Angst auf notwendige Unterstützung.

Eine Organisation betont die Notwendigkeit einer proaktiven Kommunikation, um armutsbetroffene Menschen besser über die Möglichkeit zu informieren, persönliche Hilfe

in Anspruch zu nehmen. Dabei sollte die persönliche Hilfe als eine von der wirtschaftlichen Hilfe unabhängige Leistung angeboten und kommuniziert werden. Dies würde dazu beitragen, die Hemmschwelle zur Inanspruchnahme zu senken und die Unterstützung für diese gefährdeten Gruppen zu verbessern. Diese Art der Hilfe ist von grosser Bedeutung, da sie es den Betroffenen ermöglicht, in schwierigen Situationen Unterstützung zu erhalten und unter Umständen eine zukünftige finanzielle Notlage zu vermeiden.

Unter B.2 Abs. 2 oder 4 soll eine Ergänzung eingefügt werden, wonach die persönliche Hilfe proaktiv, als eine von der wirtschaftlichen Hilfe unabhängige Hilfeleistung für armutsbetroffene Menschen kommuniziert werden sollte.

Kommentare kantonaler Verbände

Die Ergänzung wird von den kantonalen Verbänden ausdrücklich begrüsst und einstimmig angenommen. Sie trägt zur Klärung und zur Reduktion von Diskussionen in der Praxis bei. In mehreren Kantonen entspricht dies bereits der gängigen Praxis und ist in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen verankert.

Besonders hervorzuheben ist, dass die persönliche Hilfe eine zentrale Rolle spielt, um präventiv zu wirken und unnötige sowie kostenintensive Massnahmen, wie etwa Beistandschaften, zu vermeiden. Die Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) vom 18. Juni 2021 weisen ausdrücklich auf die Bedeutung vorgelagerter Dienstleistungen hin, zu denen auch die persönliche Hilfe zählt. Diese Ergänzung trägt somit zur Stärkung der Beratung und Unterstützung bedürftiger Personen bei.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution

Die Bundesämter haben sich nur zu den Punkten geäussert, die sie direkt betreffen und **die Bildungsinstitution enthält sich.**

Kommentare anderer

Fünf der anderen Teilnehmenden stimmen der Anpassung kommentarlos zu. Eine Teilnehmerin weist darauf hin, dass die Schweiz bereits über ein gut ausgebautes Hilfsnetz mit persönlicher Beratung und Betreuung verfügt. Ein zusätzliches Angebot durch die Sozialhilfe sei nicht notwendig und lenke vom Kernauftrag ab.

F16: B.2, neuer Abs. 5: Bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe ist die persönliche Hilfe fester Bestandteil.

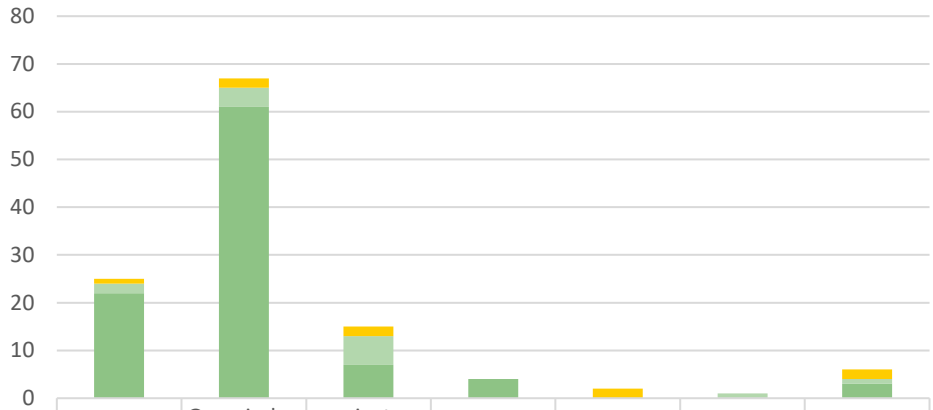

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	1	2	2		2		2
Nein	2	4	6			1	1
Ja	22	61	7	4			3

Kommentare der Kantone

Die Kantone stimmen der Anpassung mit einer grossen Mehrheit zu. Die Ergänzung wird ausdrücklich begrüsst, wird in der Praxis in vielen Kantonen bereits so gehandhabt und entspricht dem gesetzlichen Auftrag der Sozialhilfe.

Allerdings wird die Formulierung als etwas unglücklich betrachtet. Persönliche Hilfe sollte während des gesamten Verfahrens, einschliesslich der Anspruchsprüfung ausgerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass persönliche Hilfe nicht aufgezwungen werden kann und an kein bestimmtes Verfahren gebunden ist. Daher sollte sie nicht zwingend als «*fester Bestandteil*» betrachtet werden. Die Absätze 1 bis 4 sind ausreichend, sodass Abs. 5 als nicht notwendig erachtet wird.

Wenige sehen keinen Nutzen in der neuen Bestimmung.

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste und Gemeinden stimmten mit einer grossen Mehrheit zu. Die Ergänzung, dass persönliche Hilfe im gesamten Verfahren der wirtschaftlichen Hilfe angeboten werden sollte, wird begrüsst.

Finanzielle Unterstützung allein gilt als unzureichend. Sozialdienste und Gemeinden betonen, dass persönliche Hilfe bereits während der Anspruchsprüfung verfügbar sein und nicht an ein spezifisches Verfahren gebunden sein sollte. Sie sollte als ergänzende Maßnahme verstanden werden, die den Hilfebedarf unterstützt, aber nicht zwingend zur Mitwirkungspflicht führt. Ein Sozialdienst widerspricht und sieht persönliche Hilfe als Teil der Mitwirkungspflicht.

In der Praxis wird diese Unterstützung bereits angeboten. Es ist allgemein anerkannt, dass Investitionen in Beratung, Arbeitsintegrationsprogramme und Weiterbildung langfristig zu

Kosteneinsparungen führen und der Vererbung von Armut vorbeugen. Diese Praxis wird als sehr sinnvoll erachtet, wobei der Mehraufwand für die Sozialberatung und die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen berücksichtigt werden müssen.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass nicht alle Sozialhilfeempfänger eine persönliche Betreuung benötigen. Eine präventive und individuelle Bedarfsermittlung ist daher wichtig.

Kommentare privater Organisationen

Viele private Organisationen begrüssen die Anpassung, die der persönlichen Hilfe mehr Bedeutung beimisst. Gleichzeitig wird jedoch darauf hingewiesen, dass die enge Verknüpfung von persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen führen könnte. Es könnte der Eindruck entstehen, dass die Annahme der persönlichen Hilfe als Voraussetzung für die wirtschaftliche Hilfe verstanden wird, was nicht beabsichtigt ist.

Persönliche Hilfe sollte als Angebot und nicht als Zwang verstanden werden. Unter diesem Gesichtspunkt empfehlen mehrere Organisationen, den vorgeschlagenen Absatz 5 ersatzlos zu streichen, da er auch im Widerspruch zu Absatz 3 stehen könnte, wonach die persönliche Hilfe im Einvernehmen mit der hilfesuchenden Person gewährt wird.

Die privaten Organisationen betonen die Wichtigkeit, persönliche Hilfe unabhängig anzubieten, um den Hilfesuchenden den nötigen Raum und die Möglichkeit zu geben, diese Hilfe nach Bedarf zu beanspruchen.

Kommentare kantonaler Verbände

Die kantonalen Verbände stimmten den Anpassungen einstimmig zu. Es wird angemerkt, dass die persönliche Betreuung als integraler Bestandteil selbstverständlich sein sollte und in der Praxis vielerorts bereits so gehandhabt wird. Beratung als Mittel zur Perspektivbildung, zur Stärkung der Selbstwirksamkeit und zur Förderung der Integration sei sehr wesentlich.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution

Die Bundesämter haben sich nur zu den Punkten geäussert, die sie direkt betreffen und die Bildungsinstitution lehnt die Anpassung kommentarlos ab.

Kommentare anderer

Die anderen Teilnehmenden nehmen die Anpassung knapp an. Sie sehen die persönliche Hilfe als zentralen Bestandteil der Arbeit der Sozialdienste. Sie ermöglicht den Klient:innen nicht nur eine finanzielle Stabilisierung, sondern hilft ihnen auch dabei, langfristige Perspektiven zu entwickeln. Die persönliche Hilfe ist ein unverzichtbares Instrument zur nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation der Klient:innen.

Eine Organisation empfiehlt ebenfalls die Streichung von Abs. 5, da dieser im Widerspruch zu Abs. 3 steht.

F17: B.3 Ergänzung der Erläuterungen a) neue Themenbereiche, welche die persönliche Hilfe umfassen.

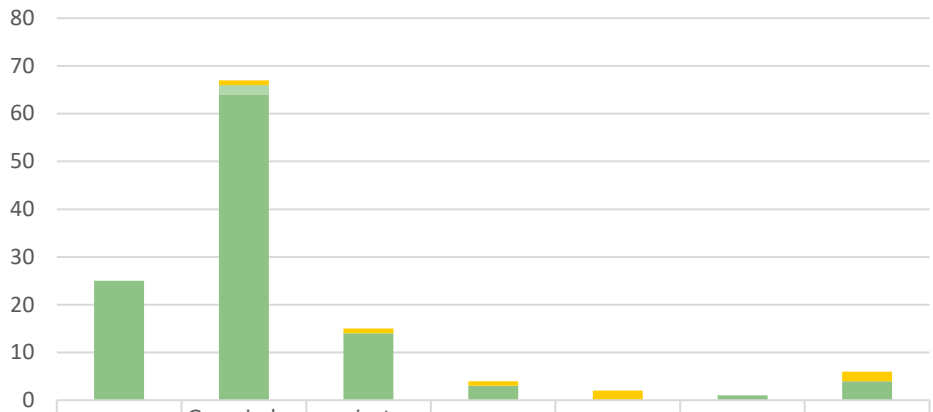

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung		1	1	1	2		2
Nein		2					
Ja	25	64	14	3		1	4

Kommentare der Kantone

Die Kantone sprechen sich einstimmig für die Anpassung aus. Die beispielhafte Nennung von Budgetberatung sowie die Information über bestehende Beratungsangebote wird positiv bewertet. Besonders entlastend für Gemeinden ist die Erschliessung weiterer Finanzierungsmöglichkeiten im Sinne der Subsidiarität, wie etwa Elternschaftbeihilfen, Alimenten oder Sozialversicherungsleistungen. Diese konkreten Beispiele sorgen für mehr Klarheit bei den Gemeindesozialdienste, da die Umsetzung dieser Aufgabe bisher unterschiedlich gehandhabt wurde. Die mit der Anpassung erfolgende Stärkung und Konkretisierung der persönlichen Hilfe als eigenständige Aufgabe wird als sinnvoll und wichtig bezeichnet.

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste nehmen die Anpassung mit überwältigender Mehrheit bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme an. Die Wichtigkeit der persönlichen Hilfe wird in allen Kommentaren betont, insbesondere als ergänzende Unterstützung zur finanziellen Hilfe. Diese Hilfe soll als freiwilliges Angebot wahrgenommen werden und keine Voraussetzung für den Erhalt materieller Unterstützung sein. Die persönliche Hilfe soll nicht nur als Zusatz, sondern als eigenständige und wesentliche Leistung innerhalb des Sozialhilfesystems verstanden werden.

Die hilfreiche Aufzählung der Bereiche, in denen persönliche Assistenz angeboten werden kann (Budgetberatung, soziale Integration und administrative Unterstützung) wird weitgehend begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung nicht abschließend sein kann, da die Themen von Fall zu Fall unterschiedlich sein können. Auch die Rolle der Sozialdienste und Fachstellen wird angesprochen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine enge Zusammenarbeit mit anderen vor- und nachgelagerten Stellen, wie z.B. den Berufsbeiständen im Erwachsenenschutz, notwendig ist. Es wird beantragt, dass die SKOS

eine Aussage zur persönlichen Hilfe als vorgelagerte Leistung und zur Zusammenarbeit mit den Erwachsenenschutzorganisationen empfiehlt. Das Potential in diesem Bereich - auch zur Entlastung der überlasteten Beistandschaften - ist enorm.

Bei der konkreten Umsetzung wird immer wieder auf die begrenzten Ressourcen der sozialen Dienste und Kommunen hingewiesen. Die Einführung zusätzlicher Angebote und Beratungsleistungen setzt voraus, dass ausreichend Personal und Mittel zur Verfügung stehen. Es wird betont, dass es eine Herausforderung ist, den vielfältigen Anforderungen der Sozialhilfe mit begrenzten Mitteln gerecht zu werden.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen nehmen die Anpassung mit einer Enthaltung an. Die Konkretisierung, was unter persönlicher Hilfe zu verstehen, ist wird begrüsst.

Eine Vielzahl an Formulierungsvorschlägen wird eingereicht:

- Das Wort «*beispielsweise*» in den Erläuerungen a) soll durch das Wort «*insbesondere*» ersetzt werden.
- Neuer Aufzählungspunkt: «*Die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen sind von den zuständigen Behörden sicherzustellen*».
- Das Einverständnis der betroffenen Person soll aus Voraussetzung für die persönliche Hilfe genannt werden.
- Das Wort «*kann*» soll gestrichen werden, damit klar wird, dass die persönliche Hilfe angeboten werden muss
- Die digitale Teilhabe soll hier aufgenommen werden.

Insgesamt gibt es eine starke Betonung auf der Notwendigkeit der klaren Definition, dass die «*persönliche Hilfe*» eine freiwillige Leistung ist, die gut organisiert und mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet sein muss und das Einverständnis der betreffenden Person voraussetzt.

Kommentare kantonaler Verbände

Die kantonalen Verbände stimmen der Anpassung mit einer Enthaltung zu. Die Konkretisierung der persönlichen Hilfe ist ein wichtiges Anliegen. Sie stellt eine wichtige Ergänzung zu den sonst dominierenden Regelungen über die finanzielle Hilfe und die Kontrollen dar. Entscheidend ist, dass die Sozialhilfe und die ihr vor- und nachgelagerten Dienstleistungen so ausgestaltet sind, dass sie den Hilfesuchenden ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen - insbesondere denjenigen, die dies ohne Unterstützung in bestimmten Lebensbereichen kaum schaffen.

Positiv bewertet wird die beispielhafte Aufzählung der Themenbereiche, die die persönliche Hilfe umfassen soll. Diese Aufzählung verdeutlicht die Vielschichtigkeit der Beratung und der auftretenden sozialen Probleme und ist praxisgerecht. Dabei ist zu beachten, dass Sozialhilfeleistungen einschließlich der Beratung immer Einzelfallhilfe darstellen. Die genannten Themenbereiche können je nach Situation variieren und in manchen Fällen mehr, in anderen weniger umfassen. Die Aufzählung kann daher weder vollständig noch abschliessend sein.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution
Die Bundesämter haben sich nur zu den Punkten geäussert, die sie direkt betreffen, **die Bildungsinstitution nimmt die Anpassung an und schlägt zwei Ergänzungen vor:**

- Die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen sind von den zuständigen Behörden sicherzustellen.
- Persönliche Hilfe wird immer im Einverständnis der sozialhilfebeziehenden Person erbracht.

Kommentare anderer
Die anderen Teilnehmenden nehmen die Anpassungen bei zwei Enthaltungen an und stützten die Anpassungswünsche der privaten Organisationen. Eine Organisation schlägt vor, einen zusätzlichen Absatz hinzuzufügen, um die persönliche Hilfe auf eine klare und professionellere Grundlage zu stellen: «*Persönliche Hilfe wird von diplomierten Sozialarbeitenden mit genügend zeitlichen Ressourcen erbracht*.»

4.8. Anspruchsvoraussetzungen (C.2)

F18: Unter den Anspruchsvoraussetzungen C.2 Abs. 1 werden die grundversorgenden SIL als Teil der materiellen Grundsicherung neu explizit erwähnt.

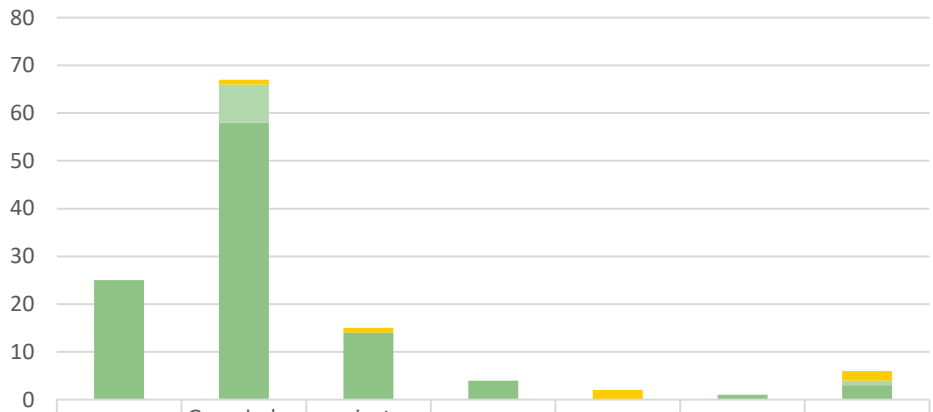

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung		1	1		2		2
Nein		8					1
Ja	25	58	14	4		1	3

Kommentare der Kantone
Die Kantone stimmen der Anpassung einstimmig zu. Die Ergänzung bei der Eintrittsschwelle wird mehrheitlich positiv beurteilt, da sie den Ermessensspielraum der Gemeinden bei der Anrechnung von grundversorgender SIL (insbesondere wiederkehrende Sozialhilfeleistungen) reduziert. Dies führt zu mehr Transparenz und Einheitlichkeit. Der Ermessensspielraum der Gemeinden bleibt aber auch nach dieser Anpassung noch gross. Einige Kantone haben diese Änderung bereits gesetzlich verankert.

Ein Kommentar weist darauf hin, dass die Klarstellung bereits an anderer Stelle in der Richtlinie enthalten ist (C.1 Abs. 1 lit. d).

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste befürworten die Anpassungen mehrheitlich. Es wird betont, dass die Einbindung der Grundsicherungsstellen in die Bedarfsermittlung eine notwendige Voraussetzung ist, um drohende oder bestehende Notlagen zu beheben und soziale Teilhabe zu ermöglichen. Diese Einbeziehung wird als entscheidend für die Sicherstellung der Grundsicherung angesehen. Die Anpassung wird daher begrüsst.

Unterschiedliche Kommentare gibt es hinsichtlich der Begriffe «*grundversorgende*» und «*fördernde*» SIL. Einige Sozialdienste sind der Ansicht, dass die Unterscheidung zwischen den beiden adäquat beschrieben ist, für andere ist der Begriff «*grundversorgend*» unklar.

Vereinzelt wird angemerkt, dass durch die vorgeschlagene Aufnahme der grundversorgenden SIL als Teil der Grundsicherung die Ermittlung der Anspruchsberechtigten deutlich anspruchsvoller wird. Der Aufwand für Behörden und Sozialdienste werde steigen, weshalb der Vorschlag abgelehnt werde.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen nehmen die Anpassungen mit einer Enthaltung an. Die Anpassung wird sehr begrüsst. Bei vorübergehenden Budgetengpässen sollten auch solche Personen finanzielle Unterstützung erhalten, welche das soziale Existenzminimum ansonsten knapp überschreiten. Dazu ist es zentral, dass grundversorgende SIL bei der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen berücksichtigt werden.

Kommentare kantonaler Verbände

Die kantonalen Verbände begrüssen die Erwähnung der grundlegenden SIL als Teil der materiellen Grundsicherung. Die Ausführungen führen zu mehr Verbindlichkeit und würden helfen, eine rechtsgleiche Praxis zu entwickeln.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution

Die Bundesämter haben sich nur zu den Punkten geäussert, die sie direkt betreffen, **die Bildungsinstitution nimmt die Anpassung als wichtige Präzisierung an**.

Kommentare anderer

Die anderen Teilnehmenden nehmen die Anpassung mit einer Gegenstimme an. Sie wird für eine wichtige Präzisierung gehalten. Angemerkt wird, dass es sinnvoll wäre, wenn präzisiert werden würde, was als grundversorgende SIL verstanden wird.

Ein Teilnehmer beurteilt die SIL-Leistungen bereits jetzt als zu sehr individualisiert. Die daraus resultierende übermässige Komplexität führe zu mehr Bedarf an Ressourcen, Geld und Zeit.

4.9. Anpassung des Grundbedarfs (C.3.1)

F19: Welche Berechnungsvariante für den Grundbedarf bevorzugen Sie?

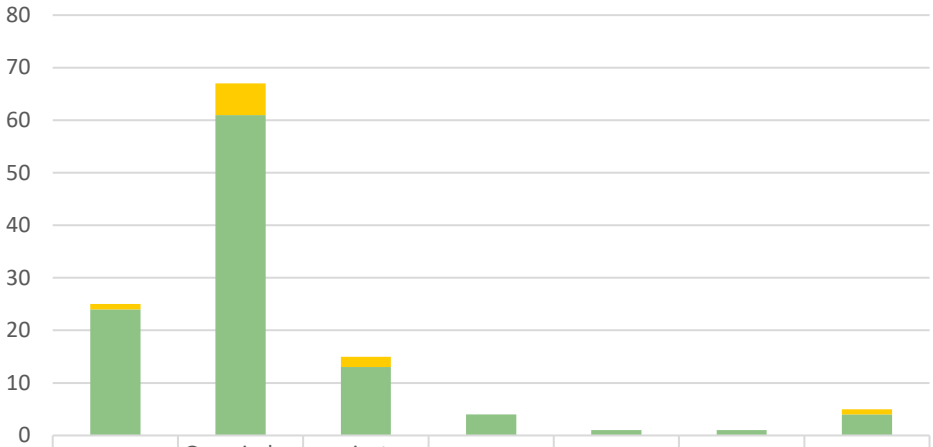

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Variante B	1	6	2				1
Variante A	24	61	13	4	1	1	4

Kommentare der Kantone

Die Kantone sprechen sich mit nur einer Gegenstimme für Variante A aus. Der Mischindex hat sich als praktikabel erwiesen, er ermöglicht den Kantonen ein pragmatisches Vorgehen bei einer Teuerungsanpassung. Ähnlich wie die Ergänzungsleistungen sei die Sozialhilfe eine bedarfsabhängige Leistung, die sich am Existenzminimum orientiere. Daher erscheint es sinnvoll, die beiden Leistungen einheitlich zu behandeln und sich an den Ergänzungsleistungen sowie den Renten der 1. Säule zu orientieren.

Die Annahme des Minderheitsantrags wird damit begründet, dass der LIK den wesentlichen Vorteil einer hohen Abbildungsqualität bezüglich der tatsächlichen Teuerung habe.

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste und Gemeinden sprechen sich mit grosser Mehrheit für die Beibehaltung des Mischindexes zur Anpassung des Grundbedarfs aus. Sie betonen, dass der Mischindex bewährt, nachvollziehbar und robuster als der LIK ist, da er Schwankungen glättet und einen Bezug zur Existenzsicherung der Ergänzungsleistungen (EL) sowie zu den Renten der 1. Säule gewährleistet. Eine Anpassung im Gleichschritt mit den Rentenerhöhungen wird empfohlen, um Schwelleneffekte zu vermeiden und eine einheitliche Systematik in der sozialen Sicherheit sicherzustellen. Einzelne fordern eine genauere Erklärung der Berechnungsgrundlagen und der Auswirkungen der Anpassung.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen sprechen sich mehrheitlich für die Beibehaltung des Mischindexes aus. Dies da er bereits etabliert ist und eine verlässliche Anpassung an die Teuerung gewährleistet. Allerdings betonen einige, dass der Grundbedarf generell zu tief angesetzt sei, und empfehlen eine Anhebung auf das Niveau der Ergänzungsleistungen (EL).

Zudem wird gefordert, dass die Anpassung des Grundbedarfs zeitgleich mit jener der EL erfolgt und nicht erst mit einem Jahr Verzögerung, da Sozialhilfebeziehende aufgrund ihrer finanziellen Situation besonders stark von der Teuerung betroffen sind. Langfristig wird eine empirische Überprüfung des Grundbedarfs angeregt, um sicherzustellen, dass das soziale Existenzminimum tatsächlich gedeckt ist.

Kommentare kantonaler Verbände

Die kantonalen Verbände sprechen sich einstimmig für Variante A aus. Die Argumente dafür sind die breite Anerkennung dieser Methodik, die Vermeidung unerwünschter Schwelleneffekte sowie die Gleichbehandlung mit anderen sozialen Sicherungssystemen wie den Ergänzungsleistungen (EL) und der AHV/IV.

Eine Stimme plädiert dafür, das betreibungsrechtliche Existenzminimum (BEX) im Auge zu behalten und dessen Anpassungsmechanismus dem des GBL anzugleichen, um Fehlanreize zu vermeiden. BEX-Betroffene zahlen Steuern, erhalten keine Integrationszulagen oder Erwerbsfreibeträge, wodurch Sozialhilfe attraktiver sein kann als eine Erwerbstätigkeit unter Lohnpfändung.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution

Bundesamt und Bildungsinstitution sprechen sich einstimmig für Variante A aus. Die Bundesämter äusserten sich in den Kommentaren nicht weiter. Die Bildungsinstitution merkt an, dass der Grundbedarf generell zu tief angesetzt ist, was insbesondere die Kinder und Jugendlichen marginalisiert. Der Grundbedarf sollte auf das Niveau der Ergänzungsleistungen angehoben werden. Ausserdem muss der Teuerungsausgleich sogleich und nicht mit einem Jahr Verzögerung gewährt werden.

Kommentare anderer

Die anderen Teilnehmenden sprechen sich mehrheitlich für Variante A aus, welche als transparente, rechtssichere und bewährte Methode angesehen wird, die weniger volatil als der LIK ist und eine bessere Planbarkeit ermöglicht. Zudem orientiert sie sich an den Sozialversicherungen, was die Harmonisierung der Sozialleistungen unterstützt.

Gleichzeitig kritisieren einige, dass der Grundbedarf insgesamt zu tief angesetzt sei, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Mehrere Stimmen fordern daher eine Anhebung auf das Niveau der Ergänzungsleistungen (EL). Zudem sollte die Anpassung an die Teuerung ohne einjährige Verzögerung erfolgen, um Sozialhilfebeziehende besser abzusichern.

4.10. Digitale Grundversorgung (C.3.1 und C.6.8)

F20: Durch die Anpassung von SKOS-RL C.3.1 Erläuterungen a) Grundbedarf und Warenkorb wird die Regelung des Merkblattes in die Richtlinien übernommen.

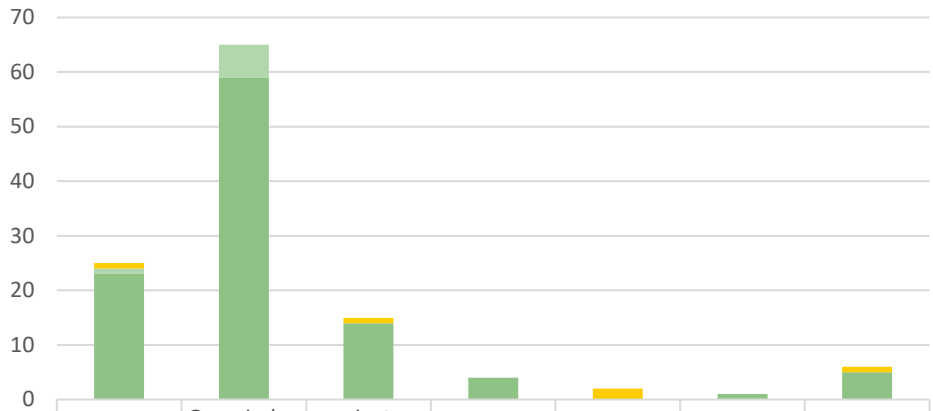

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	1		1		2		1
Nein	1	6					
Ja	23	59	14	4		1	5

Zusammenfassung aller Rückmeldungen

Die Kantone nehmen die Anpassung mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung an. Die Sozialdienste und die privaten Organisationen nehmen die Anpassung mit einer grossen Mehrheit an. Die Kantonalen Verbände, das Bildungsinstitut und die anderen Teilnehmenden nehmen die Anpassung ohne Gegenstimme an.

Bei dieser Frage konnten keine Kommentare angebracht werden.

F21: C.6.8 (Digitale Grundversorgung) Mit der Anpassung von SKOS-RL C.6.8 Abs. 2a. Weitere SIL wird die Regelung des Merkblattes «Digitale Grundversorgung» in die Richtlinien übernommen.

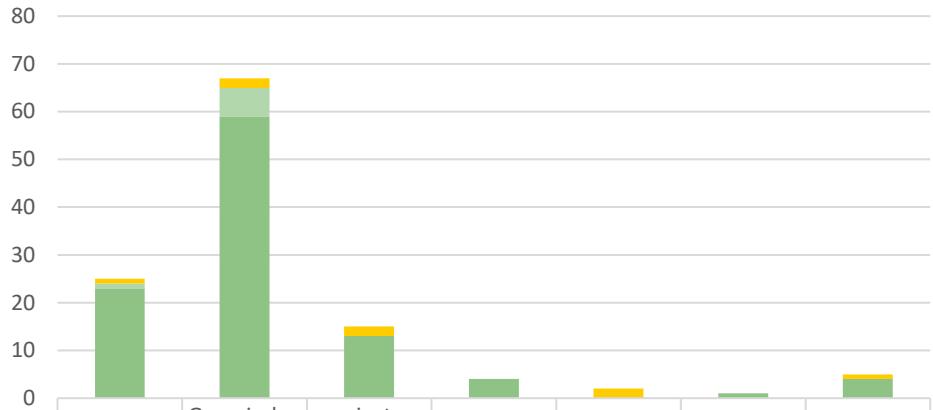

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	1	2	2		2		1
Nein	1	6					
Ja	23	59	13	4		1	4

Kommentare der Kantone

Die Kantone nehmen die Anpassung mit grosser Mehrheit an. Sie betonen die Bedeutung der digitalen Grundversorgung für die soziale und berufliche Integration. IT-Endgeräte werden in vielen Kantonen bereits für Ausbildung und Beruf finanziert, während die private Nutzung aus dem Grundbedarf gedeckt werden muss. Eine klarere Formulierung zur Abgrenzung von audiovisuellen Geräten und Endgeräten wird gewünscht. Zudem gibt es Bedenken hinsichtlich der negativen Formulierung im Warenkorb («Nicht enthalten sind…»), da dies missverständlich sein könnte. Die Möglichkeit, individuelle Bedarfsfälle flexibel zu berücksichtigen, wird als wichtig erachtet. Einige Kantone schlagen präzisere Formulierungen vor, um Unklarheiten zu vermeiden. Weitere Kantone schlagen vor, die Anpassung als eine «*kann*» Formulierung auszugestalten und zwischen den Laptops und Tablets ein «*oder*» einzufügen.

Für die französische Version gingen folgende Formulierungsvorschläge ein: Es wird darauf hingewiesen, dass der Wortlaut von C.3.1 verwirrend ist. Die Angabe, dass sie nicht im Grundbedarf enthalten sind, ist nicht sehr präzise, obwohl sie in Abschnitt C.6.8 präzisiert wird; sie könnte so interpretiert werden, dass sie nicht zu übernehmen sind. Daher wird folgende Präzisierung vorgeschlagen: «L*es terminaux (notamment les ordinateurs portables) ne sont pas compris dans les montants couverts par le forfait pour entretien*».

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste stimmen der Anpassung mehrheitlich zu und betonen die zentrale Rolle der digitalen Grundversorgung für die soziale und berufliche Integration. Sie fordern eine klarere Definition des Begriffs «Endgeräte» und eine präzisere Regelung. Während einige IT-Endgeräte als Teil der Grundversorgung befürworten, warnen andere vor

Rechtsunsicherheit und Mehraufwand. Es wird vorgeschlagen, sie je nach Bedarf als einzelne, fördernde SIL zu behandeln. Die Unterscheidung zwischen Smartphones und Laptops wird als praxisfern angesehen. Digitale Grundkompetenzen sind für den Arbeitsmarkt essentiell, aber nicht jede Person benötigt einen eigenen PC - hier wird vorgeschlagen, ein «oder» zwischen Laptops und Tablets zu setzen. Die negative Formulierung im Warenkorb wird als systemfremd empfunden. Ein Verweis in C.3.1 auf C.6.8 wird als sinnvoll erachtet.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen stimmen den Anpassungen mit zwei Enthaltungen zu. Sie betonen die Bedeutung der digitalen Grundversorgung für die soziale und berufliche Integration. Gefordert wird ein Hinweis, dass Laptops von der Grundversorgung abgedeckt sind (C.3.1 bis C.6.8). Weiterhin wird kritisiert, dass Mobiltelefone nicht enthalten sind, obwohl sie für Kommunikation, Anwendung und Zwei-Faktor-Authentifizierung unverzichtbar sind. Die Abgrenzung zwischen Smartphones und Laptops wird in Frage gestellt, da nicht alle Betroffenen mit einem Laptop umgehen können, ein Smartphone aber oft notwendig ist. Außerdem wird angeregt, digitale Grundkompetenzen stärker zu fördern und Unterstützungsangebote wie das Nationale Beratungstelefon Alphabetisierung bekannter zu machen.

Kommentare kantonaler Verbände

Die kantonalen Verbände befürworten die Anpassung einstimmig. Sie betonen die zentrale Bedeutung der digitalen Grundversorgung für die soziale und berufliche Integration von Sozialhilfebeziehenden. Digitale Kompetenzen sowie der Zugang zu Internet, Computern und Mobiltelefonen sind heute unverzichtbar, da viele Stellenangebote und Bewerbungsprozesse ausschliesslich online stattfinden. Ohne diese Infrastruktur droht sozialer und beruflicher Ausschluss. Die Sozialhilfe muss daher sicherstellen, dass unterstützte Personen nicht abgehängt werden. Die vorgeschlagene Aufteilung zwischen Grundbedarf und situationsbedingten Leistungen (SIL) wird als sinnvoll erachtet.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution

Die Bundesämter haben sich nur zu den Punkten geäussert, die sie direkt betreffen und **die Bildungsinstitution begrüsst die Anpassung** und fordert, dass präzisiert werden soll, dass die Laptops durch die grundversorgenden SIL gedeckt sind.

Kommentare anderer

Die anderen Teilnehmenden nehmen die Anpassung mit einer grossen Mehrheit an. Digitale Teilhabe ist in der heutigen Gesellschaft eine Grundvoraussetzung für soziale Integration und berufliche Perspektiven. Die Sicherstellung der digitalen Grundversorgung für alle unterstützten Personen wird deshalb als zwingend notwendig erachtet. Der Zugang zu IT-Infrastruktur wie Laptops und Internet sowie das Erlernen grundlegender IT-Kompetenzen sind essenziell, um den Anschluss an den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu gewährleisten. Ohne diese Massnahmen steigt die Gefahr sozialer Isolation und wirtschaftlicher Benachteiligung. Daher wird die konsequente Integration digitaler Unterstützung in die SIL unterstützt.

F22: C.6.8 (Digitale Grundversorgung) Mit der Ergänzung der Erläuterungen a) Digitalität wird die Regelung des Merkblattes «Digitale Grundversorgung» in die Richtlinien übernommen.

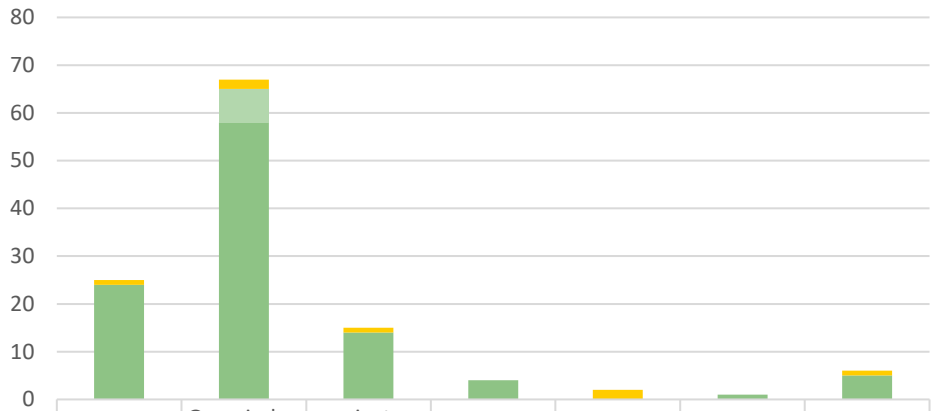

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	1	2	1		2		1
Nein		7					
Ja	24	58	14	4		1	5

Kommentare Kantone

Die überwiegende Mehrheit der Kantone nimmt die Ergänzungen kommentarlos an. Ein Kanton bemerkt, dass die Richtlinie die Finanzierung von Geräten und Kursen für alle vorsieht, nicht nur für Personen in Ausbildung. Falls ein allgemeiner Bedarf besteht, wäre eine Lösung über den Grundbedarf logischer. Die Einstufung als grundversorgende SIL wirft jedoch viele Fragen auf, etwa zu Anspruch, Gerätetypen, Ersatzhäufigkeit und der Notwendigkeit mehrerer Geräte pro Person oder Familie. Mehr Klarheit in den Erläuterungen wäre wünschenswert. Ein weiterer Kanton fordert zudem Präzisierungen zur Finanzierung notwendiger Software, einschließlich kostenintensiver Programme für Ausbildungen.

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die überwiegende Mehrheit der Sozialdienste und Gemeinden nimmt die Ergänzungen kommentarlos an. Eine Gemeinde regt auch hier an, dass der Hinweis auf Schulungen nicht nur im Merkblatt, sondern direkt in den Erläuterungen verankert sein sollte. Eine andere Gemeinde kritisiert, dass diese Erläuterung zum Thema Bildung (C.6.2) gehört und hier falsch ist.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen begrüssen die Ergänzung einstimmig.

Kommentare kantonaler Verbände

Die kantonalen Verbände begrüssen die Ergänzung einstimmig.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution

Die Bundesämter haben sich nur zu den Punkten geäussert, die sie direkt betreffen, das **Bildungsinstitut nimmt die Anpassung an**.

Kommentare anderer
Die anderen Teilnehmenden stimmen der Ergänzung meist kommentarlos zu.

4.11. Junge Erwachsene und Wohnen (C.4.2)

F23: C.4.2 Ergänzung von Abs. 4 Wohnkosten für junge Erwachsene: [...] Ist dies aufgrund von Umständen, welche die Integration und die berufliche Entwicklung behindern, nicht zielführend oder ist ein Zusammenleben aus anderen Gründen nicht zumutbar, ist eine kostengünstige Wohngelegenheit zu finanzieren. Mit dieser Ergänzung wird der bisherige Abs. 6 gestrichen.

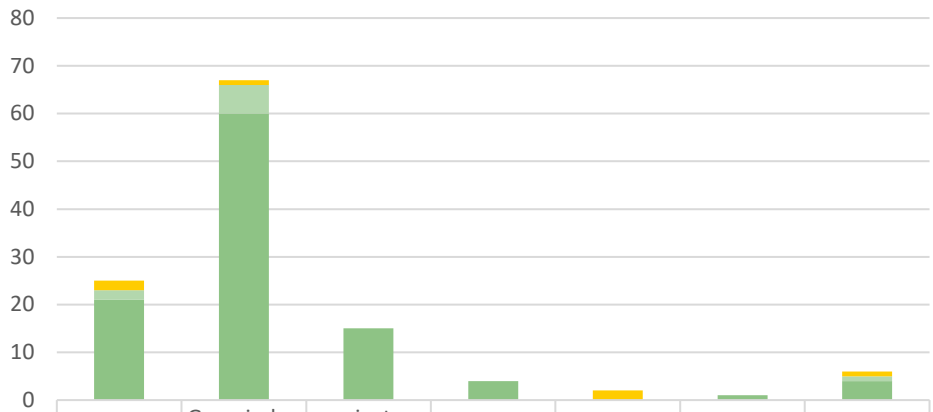

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	2	1			2		1
Nein	2	6					1
Ja	21	60	15	4		1	4

Kommentare der Kantone
Die Kantone begrüssen mehrheitlich die Anpassungen bezüglich der Wohnsituation junger Erwachsener. Insbesondere wird betont, dass eine Wohnung nicht nur kostengünstig, sondern auch angemessen sein muss. Die Anpassung, dass eine «*kostengünstige Wohngelegenheit*» finanziert wird und nicht mehr von einer «Wohngemeinschaft» die Rede ist, wird vielerorts begrüsst, teilweise aber auch kritisiert. Einige Kantone befürchten, dass die neue Formulierung Interpretationsspielraum lässt und falsche Erwartungen weckt. Die bisherigen Grundsätze für den Vorrang von Wohngemeinschaften sollen aus Sicht einiger Kantone deshalb beibehalten bzw. präzisiert werden.

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste und Gemeinden nehmen die Anpassung mit einer sehr grossen Mehrheit an und betonen, dass die Finanzierung eines Einpersonenhaushalts weiterhin nur in Ausnahmefällen erfolgen sollte, da das Wohnen im Elternhaus grundsätzlich bevorzugt wird. Die neue Formulierung wird begrüßt, da sie das Individualisierungsprinzip wahrt und besondere Bedürfnisse berücksichtigt. In Ausnahmefällen, etwa bei familiären Problemen oder gesundheitlichen Schwierigkeiten, soll eine eigene Wohnung möglich sein. Uneinigkeit besteht über die Beibehaltung des Begriffs «*Wohngemeinschaft*». Zudem werden klare Kriterien für «kostengünstige Wohngelegenheiten» und eine Definition der Altersspanne für «*junge Erwachsene*» gefordert. Insgesamt wird der Vorschlag begrüsst, jedoch mit dem Hinweis, dass die Praxis klare Erläuterungen benötigt, um eine einheitliche Handhabung und Interpretation zu gewährleisten.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen nehmen die Anpassung einstimmig an und begrüssen die höhere Flexibilität, da sie familiären Konflikten besser Rechnung trägt. Zudem wird betont, dass das Wohnen in Wohngemeinschaften oft schwer umsetzbar ist, insbesondere bei niedrigen Mietzinsrichtlinien.

Kommentare kantonaler Verbände

Die kantonalen Verbände nehmen die Anpassungen einstimmig an, da sie mehr Flexibilität bei der Wohnversorgung ermöglichen. Der Grundsatz des Wohnens im elterlichen Haushalt bleibt bestehen, während in besonderen Einzelfällen angemessene Unterstützung gewährt wird, ohne ein «*Recht auf teure Wohnungen*» zu schaffen. Diese Flexibilität wird als sinnvoll und notwendig angesehen, um den wachsenden Herausforderungen der Wohnversorgung gerecht zu werden.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution

Die Bundesämter haben sich nur zu den Punkten geäussert, die sie direkt betreffen, **die Bildungsinstitution nimmt die Anpassung an**, welche sie als wichtige Präzisierung wertet.

Kommentare anderer

Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen die Anpassungen mehrheitlich. Wie die Kantone, die Sozialdienste und die Gemeinden wird die grössere Flexibilität, die es erlaubt, auf die unterschiedlichen Lebensrealitäten der jungen Erwachsenen einzugehen, geschätzt. Begrüsst wird, dass die jungen Erwachsenen nicht nur in Wohngemeinschaften, sondern auch in anderen kostengünstigen Wohnformen wie z.B. in einer Einzimmerwohnung untergebracht werden können. Ein weiterer Vorteil ist die Vermeidung negativer sozialer Einflüsse durch Mitbewohnende.

Allerdings wird auch angemerkt, dass eine klare Festlegung von Zeitspannen oder maximaler Dauer für die Finanzierung von Wohnmöglichkeiten sinnvoll wäre, um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten. Zudem wird die Definition von «*kostengünstig*» kritisch betrachtet, da die Mietpreise regional sehr unterschiedlich sind und es schwierig ist, eine allgemein gültige Kostenspanne zu bestimmen.

Ein Teilnehmer lehnt mehr Individualisierung ab und fordert Pauschalbeträge zur Vereinfachung. Familiäre Konflikte sollten nicht primär materiell gelöst werden, Eltern sollen sich an Wohnkosten beteiligen.

4.12. (Weiter)Bildung (C.6.2)

F24: Neuer Abs. 1 SKOS-RL C.6.2, dass die Sozialhilfe Aus- und Weiterbildung fördert.

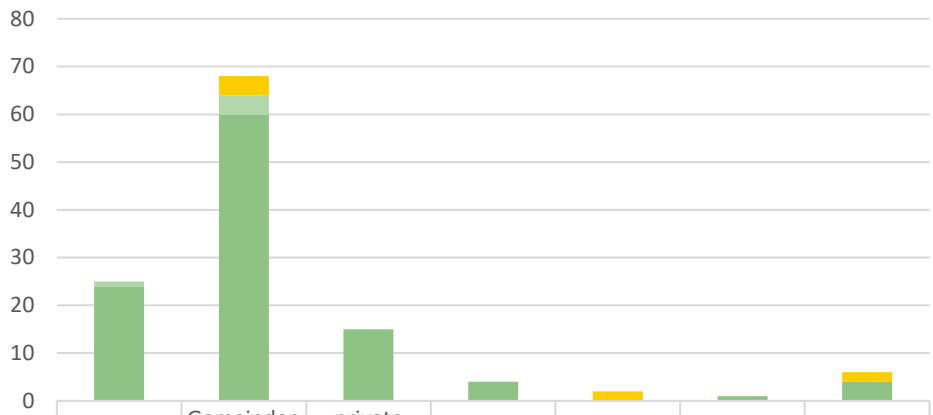

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung		4			2		2
Nein	1	4					
Ja	24	60	15	4		1	4

Kommentare der Kantone

Die Kantone stimmen der Anpassung mit nur einer Gegenstimme zu und unterstützen die Erweiterung der Weiterbildung für unterstützte Personen ohne ausreichende Grundkompetenzen oder Ausbildung. Ziel ist es, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu fördern. Die Maßnahmen gelten als essenziell für die Ablösung von der Sozialhilfe. Es wird angeregt, von «*gezielter und angemessener*» Weiterbildung zu sprechen und auf anerkannte, kostengünstige Angebote zu fokussieren. Ein Kanton betont die subsidiäre Rolle der Sozialhilfe gegenüber bestehenden Fördermöglichkeiten.

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste und Gemeinden stimmen der Anpassung mit grosser Mehrheit zu. In den Kommentaren wird betont, dass die Sozialhilfe in (Weiter-)Bildung investieren sollte, da viele Beziehende unzureichende Qualifikationen haben, was ihre Integration erschwert. Es wird begrüsst, dass Aus- und Weiterbildung gefördert werden, aber eine genauere Präzisierung ist nötig, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Die Förderung sollte nur für «angemessene» und «sinnvolle» Aus- und Weiterbildungen in der aktuellen Lebenssituation erfolgen. Weiterbildung wird als wichtig für die berufliche Integration und den Fachkräftemangel erachtet. Kritisch wird eine zu breite Definition der Weiterbildung gesehen, da bestehende Angebote wie Schule, Stipendien und das RAV bereits ähnliche Aufgaben erfüllen. Zudem wird mehr Unterstützung des Bundes gefordert, um die hohen

Kosten nicht allein den Kantonen und Gemeinden aufzubürden, insbesondere wegen der steigenden Zahl von Menschen mit Migrationshintergrund.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen befürworten die Anpassung einstimmig. Auch sie begrüssen die Aufnahme der Förderung von Aus- und Weiterbildung in den SKOS-Richtlinien ausdrücklich. Der Zugang zu einer beruflichen Grundausbildung wird als Schlüssel für die soziale und berufliche Integration sowie den langfristigen Verbleib aus der Sozialhilfe betrachtet. Angesichts geplanter Sparmassnahmen im Asyl- und Flüchtlingsbereich, die zu einer Zunahme von Personen mit vorläufiger Aufnahme oder Asylgewährung in der Sozialhilfe führen könnten, wird betont, dass eine nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe nur durch Investitionen in Aus- und Weiterbildungen erreicht werden kann. Besonders wichtig ist dies für Geflüchtete, deren Qualifikationen in der Schweiz häufig nicht anerkannt werden.

Kommentare kantonaler Verbände

Die kantonalen Verbände befürworten einstimmig die Anpassung und unterstützen die Weiterbildungsoffensive der SKOS und des SVEB, die Sozialhilfebeziehenden Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten bietet. Besonders Menschen mit Bildungsdefiziten benötigen gezielte Unterstützung, um langfristig unabhängig von Sozialhilfe zu werden, vor allem angesichts des wachsenden Anteils an Personen mit Migrations- oder Fluchthintergrund. Zudem sollte der Bund die Finanzierung von Bildungsmaßnahmen übernehmen, um die finanzielle Belastung der Gemeinden und Kantone zu verringern.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution

Die Bundesämter haben sich nur zu den Punkten geäussert, die sie direkt betreffen, während **die Bildungsinstitution die Anpassung begrüsst.**

Kommentare anderer

Die anderen Teilnehmenden stimmten der Anpassung mehrheitlich zu, sie wird als wichtige Präzisierung aufgefasst. Ein ablehnender Kommentar geht dahin, dass die Sozialhilfe Aus- und Weiterbildung nur dann fördern soll, wenn sie dazu beiträgt, die betroffene Person möglichst rasch und nachhaltig wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

F25: C.6.2 neuer Abs. 4, dass Kosten für die Sprachförderung im Rahmen der beruflichen oder sozialen Integration zu übernehmen sind.

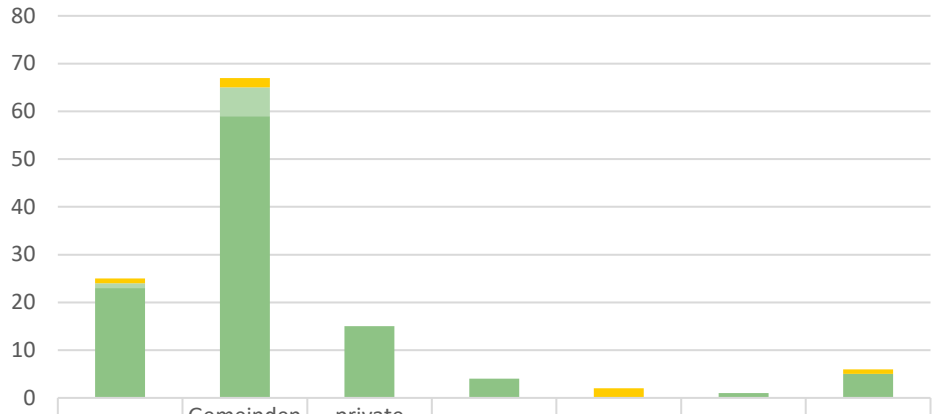

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	1	2			2		1
Nein	1	6					
Ja	23	59	15	4		1	5

Kommentare der Kantone

Die Kantone haben der Anpassung mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung zugestimmt. Die Verankerung der Sprachförderung in den SKOS-Richtlinien wird grundsätzlich begrüsst. Es werden jedoch einige Präzisierungen gewünscht: Es wird eine Ergänzung «*gezielte Sprachförderung*» angeregt, um sicherzustellen, dass die Sozialhilfebehörden nicht starr an ein allgemeines Sprachniveau (z.B. A.2) gebunden sind. Einige Kantone wünschen eine Beschränkung der Sprachförderung auf eine Kantonssprache und betonen, dass die Förderung nur durch anerkannte und kostengünstige Angebote erfolgen soll. Weitere Vorschläge sind, dass es sich um anerkannte und kostengünstige Sprachförderung handeln soll.

Die Bedeutung der Sprachförderung für die berufliche und soziale Integration wird ebenfalls unterstrichen, mit dem Hinweis, dass auch Material- oder Wegkosten übernommen werden sollten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sprachförderung flexibel an den individuellen Integrationsplan angepasst und an Bedingungen geknüpft werden kann, z.B. durch eine Anmeldung beim RAV. Auch die Terminologie sollte angepasst werden, da der Begriff «Sprachförderung» eher im Bereich der frühen Förderung verwendet wird. Stattdessen wird der Begriff «Spracherwerb» oder «Erwerb von Sprachkompetenzen» bevorzugt, um mehr Klarheit zu schaffen.

Die französische Wendung führt zu Verwirrung, die Formulierung «*encouragement linguistique*» ist nicht ideal, daher wird als Präzisierung «*acquisition de compétences linguistiques*» vorgeschlagen.

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste stimmen der Anpassung mit einer grossen Mehrheit zu. Die Notwendigkeit einer gezielten Sprachförderung für die soziale und berufliche Integration

wird breit unterstützt. Die Sprachkenntnisse werden als essenziell für die soziale und berufliche Integration angesehen.

Es gibt jedoch unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Kostenübernahme und der konkreten Ausgestaltung. Einige Sozialdienste und Gemeinden fordern eine genauere Konkretisierung der Kriterien, insbesondere bezüglich des Niveaus, bis zu den Sprachkursen finanziert werden (häufig bis B1 oder B2). Es wird vorgeschlagen, die Kostenübernahme auf Kurse zu beschränken, die zur beruflichen oder sozialen Integration beitragen. Weiterhin wird betont, dass Sprachförderung nur dann sinnvoll ist, wenn sie in der aktuellen Lebenssituation der betroffenen Person auch nachhaltig und zweckmässig ist. Es gibt auch Bedenken, dass eine zu allgemeine Formulierung zu hohen Kosten und Problemen bei der Umsetzung führen könnte. Zudem wird empfohlen, das Ziel der Sprachförderung klarer zu formulieren, etwa durch die Ergänzung «*gezielte Sprachförderung*». Einige sehen eine verbindliche Formulierung als sinnvoll an, um interregionale Klarheit zu schaffen. Einzeln wird gefordert, dass die Sprachkurse nur nach Kostengutsprache finanziert werden.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen begrüssen alle ausdrücklich die Übernahme der Kosten für die Sprachförderung im Rahmen der beruflichen und sozialen Integration. Besonders relevant ist dies für Flüchtlinge, insbesondere für Familien. Es wird empfohlen, die Sprachförderung so zu präzisieren, dass die Kosten bis zu dem Niveau übernommen werden, das für die berufliche oder soziale Integration angemessen ist. Eine Finanzierungslücke ab den Sprachniveaus A2 und B1 muss geschlossen werden. Organisationen betonen, dass diese Präzisierung eine nachhaltigere Integration fördert. Diese Massnahme zielt auch auf eine bessere soziale und berufliche Integration ab, die ein Garant für Autonomie ist

Kommentare kantonaler Verbände

Die kantonalen Verbände befürworten die Anpassung einstimmig und sehen darin ein wichtiges Förderinstrument, das für mehr Klarheit und einheitliche Handhabung zwischen den Regionen sorgt. In gewissen Kantonen ist die Übernahme von Sprachförderungskosten bereits gängige Praxis. Besonders im Hinblick auf die steigende Zahl von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, die intensive Sprachförderung benötigen, um eine erfolgreiche berufliche und soziale Integration zu erreichen ist dieser Schritt wichtig.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution

Die Bundesämter haben sich nur zu den Punkten geäussert, die sie direkt betreffen, **während die Bildungsinstitution die Anpassung annimmt**.

Kommentare anderer

Die andere Teilnehmenden stimmten der Anpassung mit einer Enthaltung zu und sehen sie als wichtige Präzisierung. Es werden Vorbehalte bezüglich der generellen Kostenübernahme für Sprachförderung im Rahmen der beruflichen und sozialen Integration geäussert. Insbesondere wird auf die zunehmende Zahl von Asyl- und Flüchtlingspersonen hingewiesen, die intensive Sprachförderung benötigen, was einige Gemeinden finanziell überlasten könnte. Es wird daher einzeln gefordert, dass eine Präzisierung hinsichtlich des Sprachniveaus, der Intensität und der Dauer bzw. der Anzahl der Kurse, die jährlich finanziert

werden können, erfolgen soll. Zudem sollte die Förderung von Sprachkursen nur dann erfolgen, wenn sie der raschen und nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt dient, und die bisher offene Formulierung «können übernommen werden» sollte beibehalten werden.

F26: C.6.2 neuer Abs. 7, dass Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung geleistet werden können, wenn durch diese Massnahmen eine Ablösung von der Sozialhilfe realistisch wird.

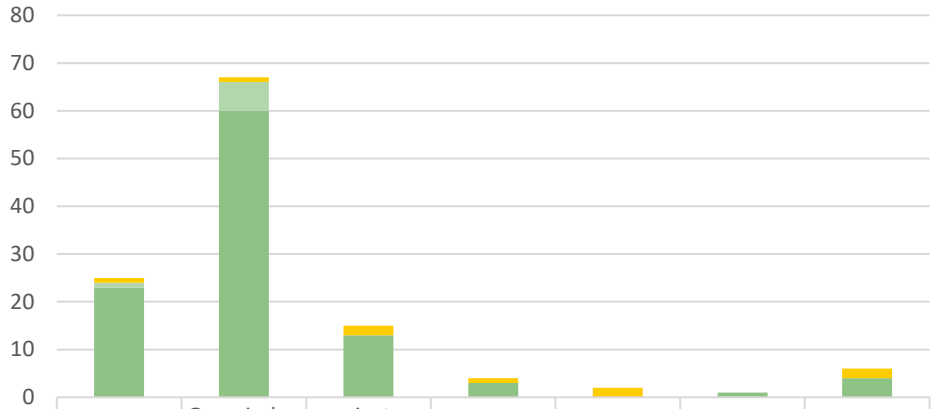

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	1	1	2	1	2		2
Nein	1	6					
Ja	23	60	13	3		1	4

Kommentare der Kantone

Die Kantone stimmten der Anpassung mit nur einer Gegenstimme und einer Enthaltung zu. Die Formulierung des neuen Absatzes 1 des Punktes C.6.2 wird grundsätzlich befürwortet, da es sich um eine «Kann»-Formulierung und nicht um eine zwingende Regelung handelt. Die Möglichkeit, Beiträge an die Finanzierung einer zweiten Ausbildung oder einer beruflichen Umschulung zu leisten, wird als sinnvoll erachtet, insbesondere wenn keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten wie Stipendien oder Leistungen der IV zur Verfügung stehen. Von besonderer Bedeutung könnte diese Regelung z.B. für Alleinerziehende sein, die aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung Schwierigkeiten haben, Beruf und Familie zu vereinbaren (z.B. im Detailhandel).

Auch wenn es darum geht, Beiträge für Zweitausbildungen oder Umschulungen gewähren zu können und nicht zu müssen, sollten bestimmte Bedingungen hinzugefügt werden, wie z.B. die Möglichkeit, den früheren Beruf auszuüben, sofern dieser das Existenzminimum sichern kann. Die Sozialhilfe sollte nicht systematisch eingreifen, wenn es sich lediglich um eine persönliche Entscheidung handelt.

Das Genfer Sozialhilfegesetz (LASLP) sieht die Finanzierung solcher Ausbildungsmassnahmen vor (vgl. Art. 57 Abs. 3 lit. b LASLP und Art. 57 RASLP). Die Finanzierung durch die Sozialhilfe erfolgt subsidiär zu den bestehenden Systemen (Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Stipendien und Studiendarlehen usw.).

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Rückmeldungen spiegeln eine breite Unterstützung für Massnahmen wider, die darauf abzielen, Menschen aus der Sozialhilfe langfristig zu integrieren und sie von der Sozialhilfe abzulösen. Besonders betont wird die Bedeutung von Umschulungen und Zweitausbildungen für Personen ohne Perspektive im ursprünglichen Beruf, die keine Unterstützung durch IV oder ALV erhalten. Diese Ausbildungen fördern Integration, soziale Teilhabe und langfristig höhere Einkommen, wodurch die Sozialwerke entlastet werden.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Frage gewidmet, ob die Regelung auch Ausbildungen auf Tertiärstufe umfasst und wie die Unterstützung für Personen, während einer solchen Ausbildung aussehen sollte. Es wird darum gebeten, dass sich die SKOS dazu klar positioniert, um Unsicherheiten zu vermeiden.

Es gibt Bedenken bezüglich der Formulierungen, insbesondere dass die «Ablösung von der Sozialhilfe» als zu hohe Hürde gilt. Zudem wird eine klare Abgrenzung gefordert, um Missbrauch für persönliche Weiterbildung ohne berufliche Perspektive zu vermeiden. Weitere Vorschläge betonen, dass Umschulungen und Zweitausbildungen nur finanziert werden sollten, wenn keine anderen Optionen (z. B. Stipendien oder IV-Leistungen) bestehen – also eine strikte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips. Der Verzicht auf den Begriff der Nachhaltigkeit wird vereinzelt bedauert.

Auch wird eine präzisere Formulierung der Anspruchsvoraussetzungen verlangt. Eine Ausbildung sollte nur finanziert werden, wenn konkrete Aussichten auf finanzielle Unabhängigkeit bestehen, die Person über die nötigen Fähigkeiten und Motivation verfügt und Ausbildungen aus persönlichen Gründen ausgeschlossen sind. Bei gesundheitlichen Gründen müssen zunächst Sozialversicherungsleistungen (z.B. IV) abgelehnt und gegebenenfalls die Unterhaltspflicht der Eltern aktiviert werden. Ein kantonales Sozialhilfegesetz sieht keinen Anspruch auf eine sozialhilfefinanzierte Ausbildung vor, sondern nur die Möglichkeit, diese zu gewähren.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen nehmen die Anpassungen mit zwei Enthaltungen an. Es wird angemerkt, dass es sich in der Vergangenheit mehrfach gezeigt hat, dass die Bildung ein zentraler Schlüssel für eine längerfristige Ablösung aus der Sozialhilfe darstellt. Es entspreche den heutigen Begebenheiten auf dem Arbeitsmarkt, dass gegebenenfalls eine Zweitausbildung oder Umschulung angezeigt ist.

Kommentare kantonaler Verbände

Die kantonalen Verbände stimmen der Anpassung mit einer Enthaltung zu. Die Neuregelung wird grundsätzlich unterstützt und die Bedeutung der Massnahme für die Eröffnung von Perspektiven für die unterstützten Personen hervorgehoben. Insbesondere wird die Notwendigkeit betont, Personen, die dauerhaft auf Sozialhilfe angewiesen sind, berufliche und soziale Integrationschancen zu eröffnen, um Resignation zu vermeiden und Integrationsbemühungen zu fördern. Gleichzeitig wird auf die Herausforderungen bei der Umsetzung hingewiesen. Das Subsidiaritätsprinzip ist zu beachten: Alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten wie Stipendien oder IV-Leistungen müssen zuerst geprüft und

ausgeschöpft werden, bevor die Sozialhilfe zur Finanzierung dieser Massnahmen herangezogen wird.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution
Die Bundesämter haben sich nur zu den Punkten geäussert, die sie direkt betreffen **die Bildungsinstitution stimmt der Anpassung** ohne Kommentar **zu.**

Kommentare anderer
Die anderen Teilnehmenden stimmen der Anpassung zu. Ein Kommentar fordert zudem eine präzisere Festlegung, welche Zweitausbildungen oder Umschulungen in Betracht gezogen werden sollen. Der Fokus sollte auf bewährten Programmen liegen, die eine schnelle und nachhaltige Reintegration in den Arbeitsmarkt und eine zügige Ablösung von der Sozialhilfe ermöglichen.

4.13. Vermögensfreibetrag (C.3.1)

F27: Sind Sie generell einverstanden mit der Erhöhung des Vermögensfreibetrags?

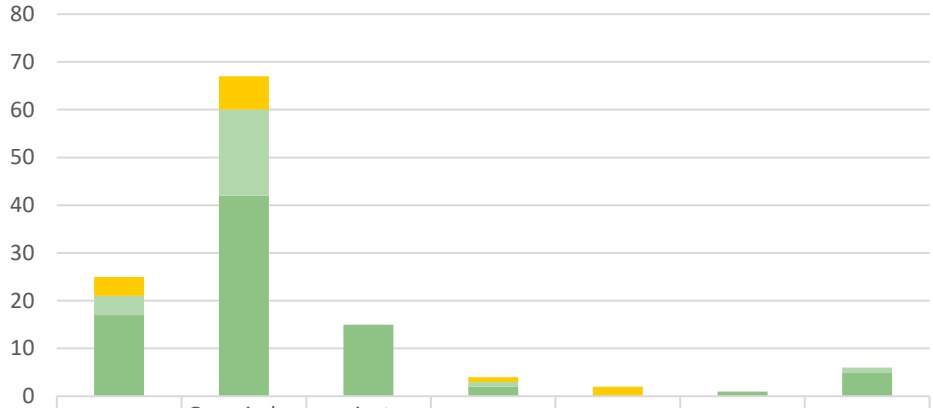

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	4	7		1	2		
Nein	4	18		1			1
Ja	17	42	15	2		1	5

Die Vernehmlassungsteilnehmenden sprechen sich insgesamt für die Erhöhung des Vermögensfreibetrags aus. In der Vernehmlassung konnten zu diesem Punkt keine weiteren Kommentare angebracht werden.

F28: Die SKOS schlägt drei Varianten zur Erhöhung des Freibetrags vor, welche bevorzugen Sie?

In der Vernehmlassung standen folgende Varianten zu Auswahl:

- **Variante A**: Erhöhung der heutigen Vermögensfreibeträge um 50 % (Einzelperson CHF 6000, Referenzgrösse = eineinhalb Monatslöhne im Tieflohnbereich) = Teuerungsausgleich
- **Variante B**: Verdoppelung der heutigen Vermögensfreibeträge (Einzelperson CHF 8000, Referenzgrösse = zwei Monatslöhne im Tieflohnbereich) = Modell Basel-Stadt
- **Variante C**: Ein Drittel des EL-Freibetrags (Einzelperson CHF 10 000, Referenzgrösse = ein Drittel des Vermögensfreibetrags der EL)

Einzeln wurde kritisiert, dass eine der drei Varianten ausgewählt werden musste und es keine Möglichkeit gab, abzulehnen oder sich zu enthalten. Die vorangehende Frage (F27) diente der Abfrage, ob eine Erhöhung des Vermögensfreibetrags angenommen werden soll. Hier war die ablehnende oder enthaltende Antwort möglich. Die Frage 28 diente der Möglichkeit, sich zu äussern, zu welcher Variante man tendiert, wenn die Erhöhung des Vermögensfreibetrags aufgrund der vorangegangenen Frage befürwortet wird.

Einige sprachen sich explizit nur für Variante A aus, falls eine Erhöhung des Vermögensfreibetrags zustande käme.

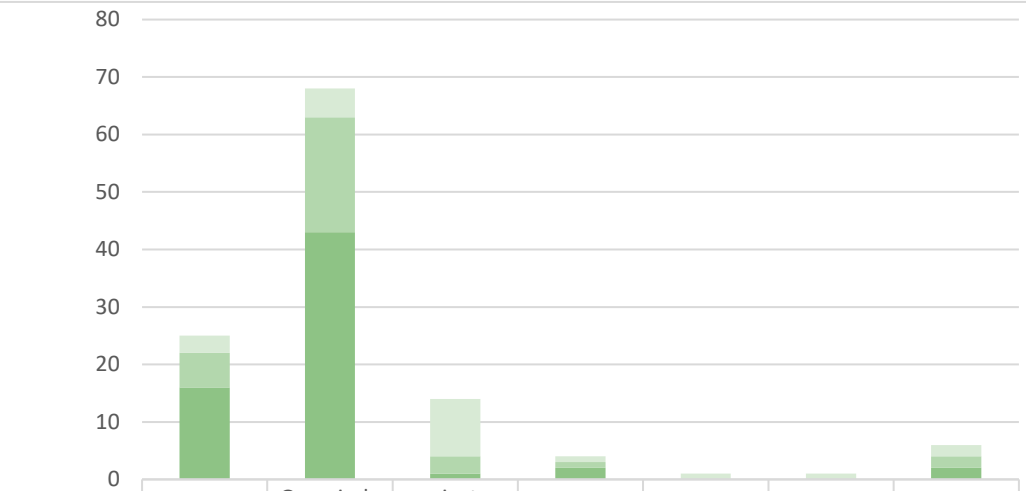

	Kantone	Gemeinden/Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Variante C	3	5	10	1	1	1	2
Variante B	6	20	3	1			2
Variante A	16	43	1	2			2

Kommentare der Kantone

Die Kantone sprechen sich mehrheitlich für die Variante A aus. Ihre Kommentare zu den Varianten A, B und C zur Anpassung der Vermögensfreibeträge in der Sozialhilfe zeigen eine

Vielzahl von Perspektiven und Bewertungen. Die Vor- und Nachteile der Varianten werden folgendermassen zusammengefasst:

Einige Kantone weisen darauf hin, dass viele Dossiers innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können. Für sie ist die Erhöhung des Freibetrags von grosser Bedeutung. Die Betroffenen haben mehr Spielraum und stehen nach der Überbrückung nicht völlig mittellos da. Gegebenenfalls sind Einschränkungen z.B. beim Besitz von Fahrzeugen vorzusehen. Einige Kantone weisen darauf hin, dass mit der Anpassung eine Besserstellung von Sozialhilfebeziehenden gegenüber Personen, die an der Armutsgrenze leben, geschaffen wird.

Variante A (6 000 Franken = Teuerungsanpassung):

- **Vorteile**: Diese Variante berücksichtigt die Teuerung seit 1989 und ist aus Sicht vieler Kantone eine nachvollziehbare und moderate Anpassung. Sie sorgt für eine gewisse Entlastung, ohne dass die Grenze für Sozialhilfebezug signifikant angehoben wird.
- **Nachteile**: Es gibt Stimmen, die eine blosse Teuerungsanpassung als nicht ausreichend erachten, da sie das tatsächliche Bedürfnis der Betroffenen nicht vollständig abdeckt. Die Erhöhung wird als zu gering eingeschätzt, um substanzielle Veränderungen herbeizuführen.

Variante B (8 000 Franken, entspricht zwei Monatslöhnen im Tieflohnbereich):

- **Vorteile**: Diese Variante wird von vielen als sinnvoll angesehen, da sie nicht nur die Teuerung ausgleicht, sondern auch eine realistische Verbesserung für die Betroffenen darstellt. Der Freibetrag könnte dazu beitragen, dass Personen, die in einer Übergangsphase sind, schneller in den Arbeitsmarkt reintegriert werden, ohne sofort in Sozialhilfe übertreten zu müssen. Aus Sicht eines Kantons gibt es positive Erfahrungen, da der erhöhte Freibetrag z.B. die Lücke zwischen Aussteuerung und Sozialhilfe verringert. Es wurde kein namhafter Zuwachs seit der Anpassung des Vermögensfreibetrags festgestellt. Diese Variante würde auch die Eigenverantwortung der Betroffenen stärken und könnte die Abwärtsspirale vieler Betroffener frühzeitig durchbrechen. Gerade in Bezug auf die hohen Mietkosten wäre es sinnvoll, einen höheren Vermögensfreibetrag zu gewähren.
- **Nachteile**: Es gibt Bedenken, dass eine Erhöhung des Freibetrags zu einem Anstieg der Sozialhilfeempfänger führen könnte. Diese Variante wird in manchen Regionen auch politisch kritisch betrachtet, da sie als potenziell ungerecht gegenüber der breiten Bevölkerung ohne Sozialhilfeanspruch empfunden wird.

Variante C (10 000 Franken, entspricht einem Drittel des EL-Freibetrags)):

- **Vorteile**: Diese Variante könnte in Fällen von kurzfristigen Unterstützungsbedarfen (wie z.B. Überbrückungen) besonders hilfreich sein, da sie mehr finanziellen Spielraum bietet.
- **Nachteile**: Es besteht die Sorge, dass eine zu starke Erhöhung des Freibetrags dazu führt, dass mehr Menschen Anspruch auf Sozialhilfe erheben, auch wenn dies in manchen Fällen die Abhängigkeit von Sozialhilfe unnötig verlängern könnte. Zudem wird in dieser Variante auch die Gefahr gesehen, dass sie in politischen Diskussionen als zu grosszügig wahrgenommen wird.

Einige Kantone sprechen sich gegen eine Erhöhung des Vermögensfreibetrags aus. Diese Ablehnung basiert auf verschiedenen Gründen:

- **Politische Bedenken**: Einige Kantone befürchten, dass bei einer Erhöhung den politischen Rückhalt zu verlieren und dass eine Erhöhung des Freibetrags zu einer Zunahme der Sozialhilfeempfänger führen könnte. Die Einführung eines höheren Freibetrags könnte politische Vorbehalte schaffen und als ungerecht gegenüber der breiten Bevölkerung wahrgenommen werden, insbesondere gegenüber denen, die keine Sozialhilfe beziehen und über kein freies Vermögen in dieser Höhe verfügen.
- **Problematischer Vermögensverzehr**: Es gibt auch Bedenken, dass eine Erhöhung des Freibetrags dazu führen könnte, dass Personen unnötig Sozialhilfe beanspruchen, was insbesondere dann problematisch wäre, wenn Vermögen vorab verzehrt werden könnte, was zur längeren Abhängigkeit von Sozialhilfe führen könnte.
- **Niedere Schwelle für Eintritt in die Sozialhilfe - befürchtete Fallzunahme**: Einige Kantone, sprechen sich grundsätzlich gegen eine Erhöhung des Freibetrags aus, da dies in Einzelfällen zu neuen Ansprüchen auf Sozialhilfe führen würde.

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste sprechen sich mehrheitlich für die Variante A aus wobei sechs Gemeinden und Sozialdienste meinten, wenn eine Erhöhung beschlossen wird, dann wählten sie Variante A. Diese Stimmen sind in der obigen Grafik in A enthalten.

Viele Sozialdienste weisen darauf hin, dass der Freibetrag seit 1989 nicht mehr angepasst wurde und eine regelmässige Überprüfung notwendig wäre. In vielen Fällen haben Antragstellende ohnehin kein relevantes Vermögen, da sie dieses bereits aufgebraucht haben. Einige betonen, dass die Erhöhung zu mehr finanzieller Stabilität und weniger sozialen Abstiegen führen könnte.

Ein häufig angesprochener Punkt ist der Autobesitz: Der Vermögensfreibetrag betrifft oft Fahrzeuge, die nicht einfach veräussert werden können. Es wird angeregt, hierfür eine spezifische Lösung zu finden. Einige Sozialdienste fordern, dass Ehepaare mit Kindern nicht schlechter gestellt werden als Einelternfamilien (z.B. 18'000 statt 15'000 CHF Freibetrag für Ehepaare mit Kindern). Ausserdem soll die Erhöhung so gewählt sein, dass zumindest der Grundbedarf und die Miete abgedeckt sind.

Einige Sozialdienste haben eigene, abweichende Regelungen oder keinen Vermögensfreibetrag und würden sich nicht anpassen. Zudem kritisieren mehrere Sozialdienste, dass sie gezwungen wurden, eine Variante auszuwählen, obwohl sie keine Erhöhung des Freibetrags befürworten.

Vor- und Nachteile von Variante A:

- **Vorteile:** Anpassung ist mit dem erstmaligen Teuerungsausgleich seit 1989 sachlich begründet und wird als finanziell tragbare Lösung angesehen, da sie den bestehenden Rahmen nicht stark verändert. Die Auswirkungen in der Praxis dürften gering sein, da die meisten Antragstellenden bereits kein Vermögen mehr haben.
- **Nachteile:** Wird von einigen als unzureichend angesehen, da sie nur die Teuerung ausgleicht und keine weitergehenden positiven Effekte auf die finanzielle Stabilität der Betroffenen hat.

Vor- und Nachteile von Variante B:

- **Vorteile:** Zwei Monatslöhne im Tieflohnbereich wird als sinnvolle und realistische Referenzgrösse angesehen. Es stärkt die Autonomie der Betroffenen und ermöglicht einen sozialpolitisch sinnvolleren Übergang aus der Sozialhilfe. Es erleichtert eine rechtzeitige Anmeldung zur Sozialhilfe, wodurch langfristige Verschuldung und soziale Abstiege verhindert werden können. Erfahrungen aus Basel-Stadt zeigen, dass dies keinen signifikanten Anstieg der Sozialhilfefälle zur Folge hatte.
- **Nachteile:** Für einige Sozialdienste könnte dies finanziell schwer tragbar sein und nicht alle Kantone sind bereit, sich diesem Modell anzuschliessen.

Vor- und Nachteile von Variante C:

- **Vorteile**: Viele Fälle können nach einem Jahr wieder abgeschlossen werden, für diese ist die Erhöhung von Vorteil, da sie mehr Spielraum bietet und sie nach der Überbrückung nicht komplett mittellos sind. Es ermöglicht Betroffenen, einige laufende Verpflichtungen ohne Verschuldung zu decken. Ausserdem wird es als gute Lösung zur Stärkung der Eigenverantwortung und finanziellen Stabilität gesehen, denn es reduziert soziale Abstiege und erhöht die Chancen auf einen erfolgreichen Austritt aus der Sozialhilfe. Internationale und nationale Beispiele zeigen positive Effekte ohne signifikante Mehrkosten.
- **Nachteile:** Einige sehen diese Anpassung als zu weitgehend und finanziell problematisch an. In einigen Kantonen mit sehr niedrigen Freibeträgen wäre eine Umsetzung kaum realistisch.

Ablehnung aller Varianten

Einige Sozialdienste lehnen jegliche Erhöhung ab und fordern die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Teilweise wird argumentiert, dass bereits die aktuellen Freibeträge zu hoch seien. Besonders in Kantonen mit niedrigeren Freibeträgen wird eine eigenständige Regelung bevorzugt.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen sprechen sich mehrheitlich für die Variante C aus. Private Organisationen begrüssen die Erhöhung des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe, da Betroffene oft erst nach extremem Sparen Hilfe beantragen. Es wird als ungerecht empfunden, dass der Freibetrag deutlich niedriger ist als bei den Ergänzungsleistungen. Zudem haben viele Nachholbedarf bei lebensnotwendigen Ausgaben, teils wegen verspäteter Sozialversicherungsleistungen, die nachträglich angerechnet werden, ohne das entstandene Defizit auszugleichen. Ein Anpassungsvorschlag fordert daher «*Auf rückwirkende Nachzahlungen von Sozialversicherungsleistungen, welche einen Zeitraum vor dem Sozialhilfebezug betreffen, ist ein Vermögensfreibetrag gemäss Richtlinie D.3.1 zu gewähren*». Zudem wird empfohlen, die Regelung «*für Ehepaare*» durch «*für Ehepaare und Konkubinatspaare*» zu ersetzen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Kommentare kantonaler Verbände

Die kantonalen Verbände sprechen sich für Varianten B und C aus. Zwei kantonale Verbände haben jedoch eigene Regelungen. Es wird betont, dass die Erhöhung des Vermögensfreibetrags als notwendige Massnahme zur finanziellen Stabilisierung der

Klient:innen ist. Höhere Freibeträge vermindern die Rückfallgefahr nach einer Ablösung von der Sozialhilfe und reduzieren die Dauer und Intensität der Unterstützungsleistungen. Das Gefühl, eine kleine «*Reserve*» zu haben, sei psychologisch wichtig für den Erhalt von Autonomie und Menschenwürde. Viele Personen sind beim Eintritt bereits mit Schulden belastet, ein höherer Freibetrag führe zu einer früheren Anmeldung und somit zu weniger Folgeschwierigkeiten. Eine Anpassung der Freibeträge in regelmässigen Abständen wird gewünscht, was mehr Flexibilität und eine bessere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklungen bietet.

Vor- und Nachteile von Variante B:

- **Vorteile**: Ein Freibetrag von zwei Monatslöhnen im Tieflohnbereich stärkt die Eigenverantwortung, wirkt präventiv und fördert die finanzielle Stabilität. Die Erhöhung in anderen Kantonen habe positive Erfahrungen hervorgebracht. Nur eine kleine Anzahl von Haushalten würden von der neuen Regelunge effektiv profitieren.
- **Nachteile** wurden keine genannt.

Vor- und Nachteile von Variante C:

- **Vorteile**: Der Freibetrag geht die über eine reine Teuerungsanpassung hinaus, was. die soziale Abstiegsgefahr verringern und den Zugang zur Sozialhilfe vereinfachen kann. Variante C trägt zur langfristigen finanziellen Stabilität und zur Reduzierung der Rückfallgefahr in die Sozialhilfe bei.
- **Nachteile**: Einige **kantonale Verbände** empfinden Variante C als zu hoch und sehen die erhöhten Freibeträge als unangemessen gegenüber denjenigen, die knapp am Existenzminimum leben.

Ablehnung der Varianten:

Einige **kantonale Verbände** befürworten keine Anpassung der Freibeträge. Es wird ein tieferer Freibetrag bevorzugt, vor allem auch wegen der Ungleichbehandlung von Familien, die ohne Unterstützung am Existenzminimum leben.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution

Die Bundesämter haben sich nur zu den Punkten geäussert, die sie direkt betreffen. Die Bildungsinstitution begrüsst die Variante C, wenngleich sie auch diese bescheiden findet.

Kommentare anderer

Die anderen Teilnehmenden sprechen sich mit je zwei Stimmen für Variante A und C aus, **eine für den Status Quo und eine für Variante A.** Die Erhöhung der Vermögensfreibeträge wird als notwendige Massnahme zur finanziellen Stabilisierung sozialhilfebezogener Personen angesehen. Höhere Freibeträge würden nicht nur die Würde der Betroffenen stärker achten als bisher, sondern auch die Dauer und Intensität von Unterstützungsleistungen reduzieren und Rückfälle in die Sozialhilfe verhindern. Erfahrungen aus der Schweiz und Deutschland zeigen, dass höhere Freibeträge keine verstärkte Inanspruchnahme der Sozialhilfe bewirken, sondern präventiv wirken. Die finanzielle Stabilität wird gefördert und soziale Abstiege abgemildert. Die Realerhöhung des Vermögensfreibetrags wird grundsätzlich als nachhaltiger angesehen als die Angleichung an die Teuerung, wie sie in Variante A beschrieben ist. Die Variante C wird durch die Koppelung

an den EL-Freibetrag als geeignetere, transparentere und rechtsicherer Referenzgrosse angesehen, weil damit für die Gemeinden eine stabilere Planung möglich ist.

Ein Kommentar spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus.

4.14. Rückerstattung (neue Nummerierung Kapitel E.)

F29: Begrüssen Sie grundsätzlich die neue Nummerierung von Kapitel E.?

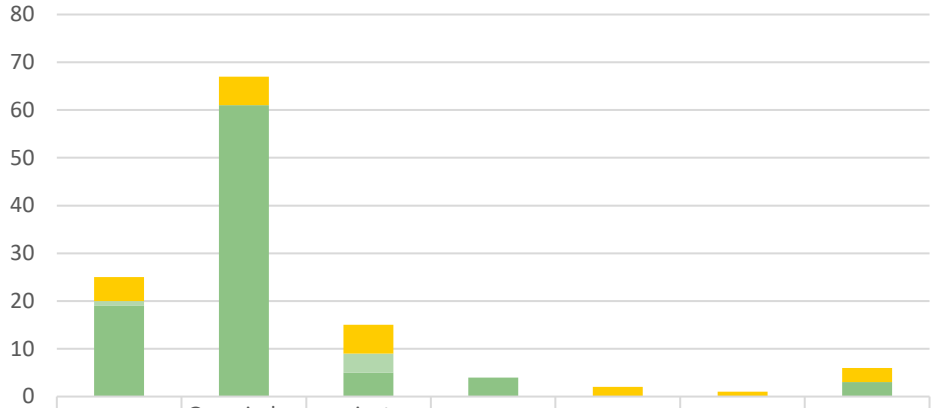

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	5	6	6		2	1	3
Nein	1		4				
Ja	19	61	5	4			3

Kommentare der Kantone

Die Kantone sprechen sich mit grosser Mehrheit für die Annahme der Anpassung aus. Die Anpassung dient der besseren Übersichtlichkeit. Vereinzelt wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Neustrukturierung für Kantone mit Rückerstattungspraxis wenig geeignet sei; für diese Kantone wäre es besser, mit den Ausnahmen zu beginnen.

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste sprechen sich mit grosser Mehrheit für die Anpassung aus. Die technische Anpassung zur Klarheit wird begrüsst. Positiv hervorgehoben wird, dass nicht zuerst die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen erfolgt. Formulierungsvorschlag, dass der Begriff «*unrechtmässiger Bezug*» anstelle von «*Zahlung ohne Rechtsgrund*» als Titel beibehalten werden sollte. Generell würde eine Präzisierung der sachlichen und zeitlichen Kongruenz bei Vorleistungen begrüsst. Hilfreich wäre eine klare Regelung, ob z.B. Kosten für Integrationsprogramme etc. rückerstattungspflichtig sind oder nicht.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen sprechen sich für die Anpassung aus. Gleichzeitig weisen sie darauf hin, dass die Rückerstattungspflicht in der Sozialhilfe, insbesondere bei günstigen Vermögensverhältnissen, als nicht zeitgemäss und kontraproduktiv für die nachhaltige Armutsbekämpfung angesehen wird. Sie empfehlen daher, die Pflicht aus den Richtlinien zu streichen und weitere problematische Regelungen zur Rückerstattung anzupassen.

Eine Gegenmeinung zur Anpassung führt aus, dass die neue Nummerierung der SKOS-Richtlinien keinen erkennbaren Vorteil bietet und zu Widersprüchen mit bestehenden kantonalen Gesetzen, Kommentaren und der Rechtsprechung führt.

Kommentare kantonaler Verbände
Die kantonalen Verbände sprechen sich einstimmig für die Anpassung aus. Sie dienen der Übersichtlichkeit.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution
Die Bundesämter haben sich nur zu den Punkten geäussert, die sie direkt betreffen. Sie und die Bildungsinstitution enthalten sich, es wird keine Notwendigkeit für die Umstrukturierung gesehen.

Kommentare anderer
Die anderen Teilnehmenden sprechen sich für eine Anpassung aus. Ein Kommentar besagt, dass die Notwendigkeit einer Anpassung nicht ersichtlich ist.

F30: Gemäss den aktuellen SKOS-Richtlinien (E.2.1 Abs. 3., neu E.1.1) ist bei günstigen Verhältnissen aufgrund Erwerbseinkommen auf eine Geltendmachung der Rückerstattung zu verzichten. Die Bestimmung betreffend Freizügigkeitsleistungen wird explizit in eine eigene Litera übernommen, neu lit. e) Rückerstattung bei Freizügigkeitsguthaben. Begrüssen Sie diese Anpassung?

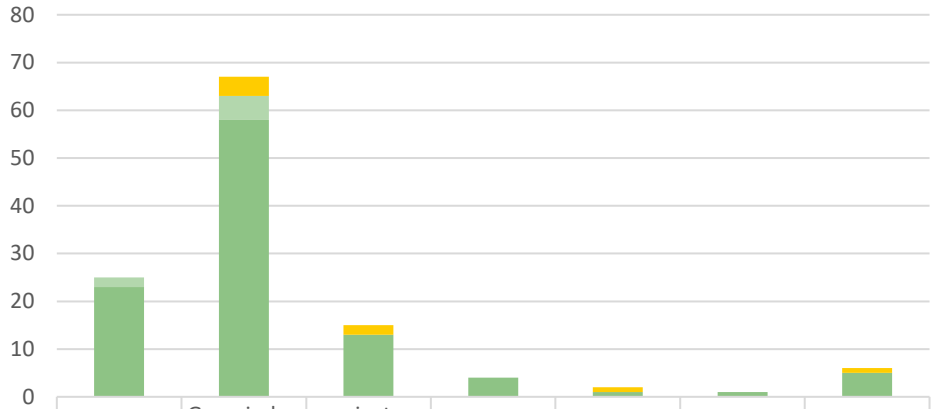

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung		4	2		1		1
Nein	2	5					
Ja	23	58	13	4	1	1	5

Kommentare der Kantone
Die Kantone sprechen sich mit einer grossen Mehrheit für die Anpassung aus. Freizügigkeitsguthaben müssen weiterhin für ihren Zweck, die Vorsorge, verwendet werden. Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass allenfalls zu überdenken wäre, ob dies jede beliebige Höhe des Kapitals umfasse. Einzelne Kantone kennen eigene Regelungen, die unter engen Voraussetzungen eine Rückerstattung aus Freizügigkeitsguthaben zulassen. Es wird

vorgeschlagen, den Titel statt «Rückerstattung bei Freizügigkeitsguthaben» in «Rückerstattung bei Freizügigkeitsleistungen» abzuändern (E.1.1 Erläuterungen e)).

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste sprechen sich mit einer grossen Mehrheit für diese Anpassung aus. Die Sozialdienste begrüssen die Klarstellung, dass Freizügigkeitsguthaben für die Altersvorsorge verwendet werden sollten und unterstützen die Präzisierung in den Richtlinien.

Die Anpassungen in den Kantonen deuten darauf hin, dass diese Empfehlungen weitgehend übernommen werden. Ein Bundesgerichtsentscheid unterstreicht, dass Freizügigkeitsvermögen nur dann für die Sozialhilfe verwendet werden darf, wenn keine erneute Sozialhilfeabhängigkeit droht.

Ein weiterer Punkt ist die Forderung nach klareren und verständlicheren Rückerstattungsrichtlinien, um Missverständnisse und bürokratische Hürden zu vermeiden. Einige Sozialdienste haben eigene Regelungen für die Rückerstattung bei Freizügigkeitsguthaben. Ein genereller Verzicht auf Rückerstattungen wird jedoch von einigen abgelehnt.

Die Unterstützung von Rückerstattungsverzichten bei günstigen Verhältnissen aufgrund von Erwerbseinkommen wird mehrheitlich befürwortet.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen begrüssen zwar, dass die Rückerstattung aus Freizügigkeitsguthaben explizit in den Erläuterungen ausgeschlossen wird. Sie betonen jedoch, dass das primäre Ziel der Sozialhilfe, nämlich die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der unterstützten Personen, an prominenter Stelle in Kapitel A.2 der Richtlinien und nicht nur als Erläuterung in Kapitel E.1.1 erwähnt werden sollte. Der derzeitige Verweis auf die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen in den Richtlinien wird als widersprüchlich angesehen, da einerseits ein Verzicht auf diese Rückerstattung als Grundsatz festgelegt wird, andererseits aber auch die Möglichkeit eingeräumt wird, von diesem Grundsatz abzuweichen. Diese widersprüchliche Formulierung könnte dazu führen, dass Kantone und Gemeinden aus finanzpolitischen Gründen die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen weiterhin praktizieren, was dem primären Ziel der Sozialhilfe widerspricht.

Die Organisationen empfehlen, die Ausnahmeregelung zur Rückerstattung aus Erwerbseinkommen in die Erläuterungen zu verschieben. Sollte die Ausnahme in den Richtlinien verbleiben, wäre es inhaltlich und systematisch korrekt, auch die Ausnahme von der Rückerstattung mittels Freizügigkeitsguthaben in den Richtlinien und nicht nur in den Erläuterungen aufzuführen.

Kommentare kantonaler Verbände

Die kantonalen Verbände sprechen sich einstimmig für die Anpassung aus. Sie betonen die Notwendigkeit einer klaren Regelung zur Rückerstattung von Sozialhilfe, um Missverständnisse und Bürokratie zu vermeiden. Es wird vorgeschlagen, das Wort «*nicht*» in E.1.1 durch «*angemessen*» zu ersetzen, um ungerechte Auszahlungen von

Freizügigkeitsguthaben zu verhindern. Diese Empfehlungen finden zunehmend Zustimmung in den laufenden Gesetzesanpassungen der Kantone.

Es wird weiter betont, dass die Rückerstattung von Einkommen nicht erfolgen soll. Es scheint wichtig, dass die Richtlinien zur Rückerstattung noch klarer und verständlicher als vorgeschlagen formuliert werden.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution
Das Bundesamt und die Bildungsinstitution sprechen sich für die Anpassung aus, ein Bundesamt hat sich dazu nicht geäussert.

Kommentare anderer
Die anderen sind mit fünf gegen eine Gegenstimme ebenfalls dafür. Es wird vorgeschlagen, die zeitliche Dauer für die Rückerstattung auf eine gewisse Anzahl Jahre zu beschränken. Ein Kommentar geht dahin, dass das Freizügigkeitsguthaben zweckgebunden ist und nicht in die Sozialhilfe einberechnet werden darf.

F31: In den aktuellen RL (E.2.4) werden derzeit drei Leistungen von der Rückerstattungspflicht ausgenommen. Die SKOS-RL sehen vor, neu nur noch GBL und Wohnen als Rückerstattungspflichtig zu sehen in (neu) E.1.4. Mit dieser Regelung werden die Ausnahmen fast gänzlich abgedeckt und gleichzeitig dem Anliegen der Vereinfachung Rechnung getragen. Begrüssen Sie diese Anpassung?

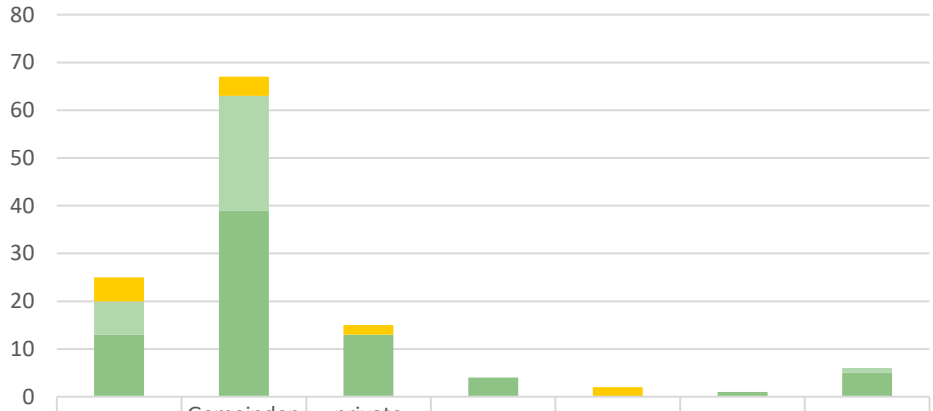

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	5	4	2		2		
Nein	7	24					1
Ja	13	39	13	4		1	5

Kommentare der Kantone
Die Kantone stimmten der Anpassung mehrheitlich zu, auch wenn sie unterschiedliche Ansichten zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen und zur Anpassung der entsprechenden Regelungen haben.

Obwohl der Verzicht auf die Rückerstattung von Erwerbseinkommen grundsätzlich positiv hinsichtlich der Erwerbsanreize betrachtet wird, gibt es Bedenken, dass eine zu starke

Ausweitung der nicht rückerstattungspflichtigen Beträge in bestimmten Fällen nicht gerechtfertigt ist. Insbesondere bei einem Vermögensanfall könnte eine breitere Rückerstattungspflicht als angemessen erscheinen. Weiter bestehen Fragen zur Gleichbehandlung, etwa wenn anstelle des regulären Grundbedarfs die Kosten für eine stationäre Wohnform übernommen werden.

Einige Kantone haben eigene Regelungen und Ausnahmebestimmungen, insbesondere in Bezug auf Leistungen für Minderjährige und Volljährige in Erstausbildung sowie bestimmte Integrationsmassnahmen. Andere Kantone haben den Verzicht auf Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen gesetzlich verankert und begrüssen die Vereinfachung der Regelungen, besonders wenn es um Vermögensanfall geht. Auch eine Beschränkung der Rückforderung auf den Grundbedarf und die Wohnkosten wird als richtiger Schritt betrachtet.

Einige Kantone äussern Bedenken zur administrativen Umsetzbarkeit. Allenfalls wäre es einfacher, grundsätzlich auf die Rückerstattung zu verzichten, ausser z.B. bei einer Veräusserung oder ausserordentlichem Gewinn, bevorschusste Leistungen, Erbschaft etc.

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste und Gemeinden äussern sich mehrheitlich positiv zur geplanten Änderung der Rückerstattungspflichten. Dies führt zu einer erheblichen Vereinfachung, reduziert den administrativen Aufwand sowie das Rekurs Risiko und schafft mehr Klarheit für Betroffene und Sozialdienste. Da diese beiden Posten ohnehin die höchsten Ausgaben darstellen, sind die finanziellen Auswirkungen begrenzt. Fachlich sinnvoll ist zudem die Befreiung situationsbedingter Leistungen von der Rückerstattungspflicht, da sie individuell sind und eine nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe erleichtern. Auch die Förderung von Aus- und Weiterbildung durch den Wegfall der Rückerstattungspflicht wird positiv bewertet, da sie langfristig zu einer besseren Eigenständigkeit führt. Eine noch klarere Formulierung der Richtlinien wird als notwendig erachtet, um Missverständnisse und bürokratischen Aufwand weiter zu minimieren. Die vorgeschlagene Einschränkung der Rückerstattungspflicht GBL und Wohnen wird von einer grossen Anzahl Sozialdiensten und Gemeinden aber auch kritisch gesehen. Es wird gefordert, dass weitere Sozialhilfeleistungen, insbesondere situationsbedingte Leistungen (SIL), medizinische Grundversorgung (z. B. Zahnarztkosten) sowie Ausbildungskosten rückerstattungspflichtig bleiben. Eine klare und umfassende Auflistung rückerstattungspflichtiger Leistungen wäre sinnvoller als eine starke Begrenzung. Zudem wird eine einheitliche Regelung für alle Kantone angeregt, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Kritisiert wird auch der hohe administrative Aufwand zur Abgrenzung erstattungsfähiger und nicht erstattungsfähiger Leistungen sowie die Gefahr, dass Sozialhilfebeziehende gegenüber Personen in einfachen finanziellen Verhältnissen bevorzugt werden.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen stimmen der Anpassung mehrheitlich zu. Die vorgeschlagenen Änderungen werden grundsätzlich als Vereinfachung begrüsst, jedoch bestehen Bedenken, dass Aus- und Weiterbildungskosten als nicht rückerstattungspflichtig ausdrücklich ausgenommen werden und die vagen Formulierungen zu «*weiteren nicht rückerstattungspflichtigen Leistungen*» zu Unklarheiten darüber führen könnten, ob die Liste

der rückerstattungspflichtigen Leistungen abschliessend ist. Dies könnte zu Missverständnissen führen und die Praxis erschweren.

Die Organisationen schlagen daher zwei Präzisierungen vor: E.1.4 Abs. 2: «*Rückerstattungspflichtig sind ausschliesslich folgende Leistungen […] sowie E.1.4 Abs. 3: ~~Nicht rückerstattungspflichtig~~ Ausgenommen von der Rückerstattungspflicht gemäss Abs. 2 sind alle Sozialhilfeleistungen die […]*».

Kommentare kantonaler Verbände

Die kantonalen Verbände stimmen der Anpassung zu. Die geplanten Änderungen zur Rückerstattung von Sozialhilfe, insbesondere die Begrenzung auf Grundbedarf und Wohnkosten, finden breite Unterstützung. Diese Anpassungen führen zu einer Vereinfachung und einer besseren Verständlichkeit der Rückerstattungsregelungen, was den administrativen Aufwand reduziert und gleichzeitig Fehlerquellen sowie Rechtsstreitigkeiten minimiert.

Es wird für sinnvoll gehalten, nicht die Ausnahmen aufzulisten, sondern sich auf die Leistungen zu konzentrieren, die rückerstattet werden müssen, da diese positive Formulierung mehr Klarheit schafft. Das soll den administrativen Aufwand verringern und das Risiko von Rekursen senken. Zudem wird die Rückerstattungspflicht für Grundbedarf und Wohnkosten als eine faire und praktikable Lösung betrachtet, die fast alle relevanten Ausnahmen abdeckt.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution

Die Bundesämter haben sich nur zu den Punkten geäussert, die sie direkt betreffen und **das Bildungsinstitut stimmt der Anpassung zu.**

Kommentare anderer

Die anderen Teilnehmenden stimmen der Anpassung mit einer Gegenstimme zu. Die geplanten Änderungen zur Rückerstattungspflicht, insbesondere die Begrenzung auf Grundbedarf und Wohnkosten, werden allgemein begrüsst. Sie sollen zu einer Vereinfachung führen, die die Verständlichkeit der Rückerstattung verbessert und den administrativen Aufwand sowie das Risiko von Fehlern und Rechtsstreitigkeiten reduziert. Der Vorschlag der SKOS, eine Positivliste anstelle einer erweiterten Ausnahmeliste einzuführen, wird ebenfalls unterstützt, da er die Ausnahmen klar abdeckt und den Verwaltungsaufwand minimiert.

Andererseits wird verlangt, dass Rückzahlungspflichten bestehen bleiben sollen, ausser bei Gesundheitskosten. Eine längerfristige Lösung wäre, die situationsbedingten Leistungen ausschließlich auf die Gesundheitskosten zu beschränken, da andere Leistungen bereits ausreichend durch Sozialversicherungen oder private Einrichtungen abgedeckt sind.

F32: Nicht rückerstattungspflichtig sollen in Zukunft alle Sozialhilfeleistungen sein, die während Aus- und Weiterbildungen, die der beruflichen Integration dienen, bezogen wurden (siehe neu E.1.4 Abs. 3). Wird dieser Grundsatz in der Vernehmlassung gutgeheissen, wird die Richtlinienkommission den Auftrag erhalten, in den Erläuterungen die Ausführungsbestimmungen zu definieren. Begrüssen Sie diese Anpassung?

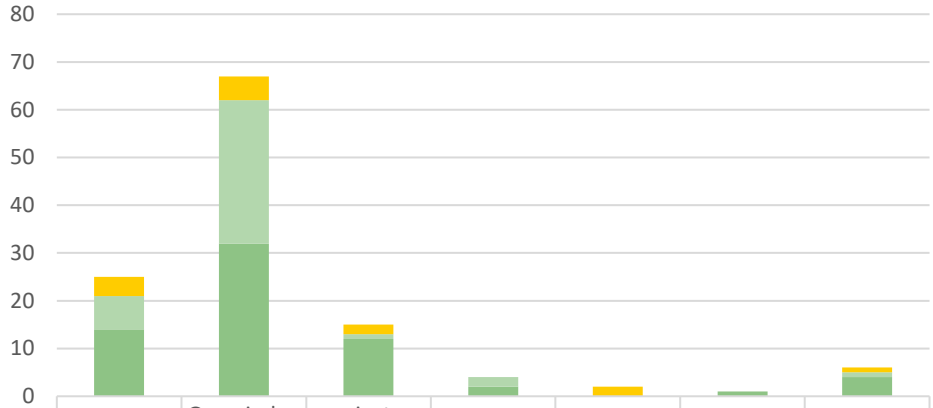

	Kantone	Gemeinden /Sozialdienste	private Organisationen	kantonale Verbände	Bundesamt	Bildungsinstitution	andere
Enthaltung	4	5	2		2		1
Nein	7	30	1	2			1
Ja	14	32	12	2		1	4

Kommentare der Kantone

Die Kantone stimmen den Anpassungen zwar mehrheitlich zu, erwarten aber Präzisierungen und Ergänzungen, was die Umsetzung angeht. Die geplanten Änderungen zur Rückerstattungspflicht, insbesondere die Einführung einer Positivliste für rückerstattungspflichtige Leistungen, werden grundsätzlich begrüsst. Es gibt jedoch Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzung, vor allem in Bezug auf die Aus- und Weiterbildungen. Nicht jede Weiterbildung trägt tatsächlich zur beruflichen Integration bei, was zu Problemen bei der Rückerstattung führen könnte. Zudem könnte die Möglichkeit, während einer Weiterbildung keine Rückerstattung leisten zu müssen, Personen dazu motivieren, eine Weiterbildung nur aus diesem Grund zu absolvieren, was möglicherweise unnütze Investitionen zur Folge hätte. Aus diesem Grund wird eine klare Regelung gefordert, dass nur von der Sozialbehörde bewilligte Aus- und Weiterbildungen von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind.

Es braucht zuerst präzise Ausführungsbestimmungen, die festlegen, was unter «*Aus- und Weiterbildung*» fällt, und wie diese Regelung bei Konstellationen mit mehreren Erwachsenen oder Kindern angewendet wird. Es wird auch vorgeschlagen, klare Kriterien zu definieren, welche Aus- und Weiterbildungen rückerstattungspflichtig bleiben und wie diese in Teilzeitmodellen zu behandeln sind. Einzelne fordern eine Alterslimite bis 25 Jahre.

Einige Stimmen kritisieren, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu einem hohen bürokratischen Aufwand führen könnten, da die Rückerstattungspflicht für verschiedene unterstützte Personen individuell definiert und umgesetzt werden muss. Daher wird

angeregt, eine umfassende Revision der gesamten Rückerstattungsregelungen in Betracht zu ziehen.

Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste stimmten den Anpassungen zwar knapp zu, jedoch mit grossen Vorbehalten. Die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen während Aus- und Weiterbildungen, insbesondere in Bezug auf Grundbedarf und Wohnkosten, wird grundsätzlich begrüsst, da diese Massnahme die Motivation zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen stärkt und keine spätere Verschuldung für die Betroffenen bedeutet. Dennoch gibt es viele offene Fragen zur konkreten Ausgestaltung, die noch geklärt werden müssen. Besonders unklar bleibt, welche Sozialhilfeleistungen genau von der Rückerstattungspflicht befreit sind und ob dies für alle Leistungen während einer Aus- oder Weiterbildung gilt oder nur für spezifische Kosten wie Weiterbildungskosten.

Einige Sozialdienste befürchten, dass eine unklare Formulierung zu Fehlanreizen führen könnte, wie etwa, dass Personen nur aufgrund der Befreiung von Rückforderungen eine Ausbildung beginnen. Zudem wird die Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung und Definition von „Ausbildung“ und „Weiterbildung“ hervorgehoben, da diese Begriffe unterschiedlich ausgelegt werden können. In Mehrpersonenhaushalten muss zudem geklärt werden, wie mit den Sozialhilfeleistungen verfahren wird, wenn nur eine Person in der Ausbildung ist.

Andere kritisieren, dass diese Regelung zu einer ungleichen Behandlung von Personen führt, die keine Ausbildung absolvieren, aber trotzdem auf Sozialhilfe angewiesen sind, etwa bei ergänzender Unterstützung aufgrund einer nicht existenzsichernden Arbeit. Es wird vorgeschlagen, klare Grenzen zu setzen, etwa in Bezug auf die Dauer der Weiterbildung und eine Differenzierung zwischen Ausbildungen und Weiterbildungen.

Die meisten Sozialdiensten und Gemeinden fordern, eine präzise Definition und klare Regelungen in den Erläuterungen, um eine konsistente und gerechte Anwendung der Regelung zu gewährleisten und die Praxis in den kommenden Jahren zu vereinfachen.

Kommentare privater Organisationen

Die privaten Organisationen stimmen den Anpassungen klar zu. Sie begrüssen grundsätzlich die Verbesserung, die die berufliche Integration von unterstützten Personen fördert. Insbesondere wird die Befreiung von der Rückerstattungspflicht während Aus- oder Weiterbildungen als zielführend angesehen, um günstige Bedingungen für eine nachhaltige berufliche Integration zu schaffen. Diese Anpassung wird als sehr positiv empfunden. Es wird jedoch empfohlen, eine kleine sprachliche Anpassung vorzunehmen, um die Klarheit zu erhöhen. Ausserdem stellen einige Organisationen die Frage, ob auch alle Leistungen, die der sozialen Integration dienen, ebenfalls von der Rückerstattungspflicht befreit werden sollten.

Kommentare kantonaler Verbände
Grundsätzlich sind drei der vier kantonalen Verbände einverstanden, aufgrund der unklaren Ausführungen lehnen zwei Verbände den Vorschlag jedoch ab. Die Regelung fördert zwar die Teilnahme an Integrationsmassnahmen und steigert die Motivation, da die Aussicht auf spätere Schulden die Bereitschaft zur Integration stark mindern würde. Es wird jedoch kritisiert, dass die Formulierung der aktuellen Regelung zu vage ist und zu viel Raum für Interpretation lässt, insbesondere bei der Frage, ob Sozialhilfeleistungen für bestimmte Bildungsmassnahmen, wie etwa einen Staplerkurs, ebenfalls ausgenommen sind. Eine klare Abgrenzung und spezifische Definitionen sind erforderlich, um die Regelung weiter zu präzisieren.

Kommentare der Bundesämter und der Bildungsinstitution
Die Bundesämter haben sich nur zu den Punkten geäussert, die sie direkt betreffen und **die Bildungsinstitution spricht sich für die Anpassung** aus. Allerdings verlangt sie die Streichung von «die der beruflichen Integration dienen», da zwischen beruflicher und sozialer Integration nicht klar unterschieden werden könne.

Kommentare anderer
Die anderen Teilnehmenden sprechen sich für die Anpassung aus. Der Vorschlag zur Befreiung von Rückerstattungen während Aus- und Weiterbildungen wird überwiegend begrüsst, da er die berufliche und soziale Integration von unterstützten Personen fördert.

Allerdings gibt es einige Unklarheiten bezüglich der genauen Definition, welche Sozialhilfeleistungen davon betroffen sind. Besonders in Bezug auf den Einschub «*die der beruflichen Integration dienen*» gibt es unterschiedliche Meinungen, da nicht immer klar ist, welche Art von Ausbildung oder Weiterbildung gemeint ist. Einige möchten den Einschub gestrichen haben. Andere befürchten, dass dieser Grundsatz zu weit gefasst ist und auch Bildungsmassnahmen einschliesst, die nicht direkt zur beruflichen Integration führen, wie z.B. allgemeine Sprachkurse. Es ist unklar, ob wirklich gemeint ist, dass alle Sozialhilfeleistungen bei jeder Art von Aus- und Weiterbildung nicht rückerstattungspflichtig sind. Es ist eine präzisere Formulierung und Ausführung der Regeln notwendig, um diese Unklarheiten zu beseitigen.

Ein Kommentar verlangt, dass die Rückzahlungspflichten bestehen bleiben sollen, ausser bei Gesundheitskosten.

4.15. Generelle Kommentare

Schliesslich nutzten viele Teilnehmende die Möglichkeit, generelle Kommentare zur Vernehmlassung abzugeben. Dabei bedankt sich die überwiegende Mehrheit für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die sorgfältige Ausarbeitung der Vorschläge und betont ihre generelle Unterstützung für die Stossrichtung der Richtlinienrevision.

Mehrere **Kantone** weisen darauf hin, dass eine politische Würdigung der Resultate- wie sie durch die SODK vorgesehen ist – noch aussteht. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung in kantonales Recht einer vertieften Prüfung bedürfe und allenfalls zu zusätzlichen Ausnahmen auf kantonaler Ebene führen könne. Ein Kanton erachtet eine

grundsätzliche Neuausrichtung der Sozialhilfe als notwendig. Ein Kanton wünscht eine Änderung des Begriffs «unterstes Netz», da dieser Begriff stigmatisierend sei. Zwei Kantone erachten das Prinzip «Leistung und Gegenleistung» als überholt und schlagen dafür den Begriff der «Mitwirkungspflicht» oder die Erwähnung unter dem Kapitel persönliche Hilfe vor. Weiter soll der Aktualität des Warenkorbs zur Berechnung des Grundbedarfs regelmässiger überprüft werden.

Einige **Gemeinden und Sozialdienste** plädieren dafür, das Prinzip, dass unterstützte Personen nicht bessergestellt werden dürfen als Personen in einfachen finanziellen Verhältnissen, nicht aus den Augen zu lassen. Eine weitere Gemeinde erwartet administrativen Mehraufwand durch die Revision und plädiert für eine einfache und pragmatische Lösungen.

Die **privaten Organisationen** begrüssen die Mehrheit der vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Stärkung der persönlichen Hilfe, die Konkretisierung der situationsbedingten Leistungen und die verstärkte Unterstützung von Bildungsmassnahmen für eine nachhaltige berufliche Integration. Als zentral wird auch die Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus der Studie zur materiellen Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe erachtet. Die generelle Harmonisierung der Sozialhilfe durch die SKOS-Richtlinien wird ebenfalls positiv hervorgehoben.

Besonders kritisch sehen die Hilfswerke jedoch die grundsätzliche Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen bei verbesserten finanziellen Verhältnissen, da sie im Widerspruch zu den Zielen der Sozialhilfe und Armutsbekämpfung steht. Die Rückerstattungspflicht wird als Belastung für Betroffene und ihre Nachkommen kritisiert, da sie langfristig zu einer Schuldenspirale führen kann. Weitere problematische Regelungen betreffen die Rückzahlungspflicht von Alleinerziehenden und Eltern minderjähriger Kinder sowie die fehlende Berücksichtigung allgemeiner Regelungen des Obligationenrechts bei Falschauszahlungen. Zudem wird auf eine zunehmende Ungleichbehandlung Beziehender je nach Kanton oder Gemeinde hingewiesen, insbesondere im Bereich der Mietzinsrichtlinien, die oft viel zu tief angesetzt sind. Einige fordern, das sozialhilferechtliche Existenzminimum an das Niveau der Ergänzungsleistungen anzugleichen und auf bundespolitischer Ebene ein einheitliches Existenzminimum zu definieren. Kritisiert wird zudem, dass aktuelle Studien und Gesetzesrevisionen nicht ausreichend in die laufende Revision einbezogen wurden. Eine Organisation weist ferner darauf hin, dass die allgemein gehaltenen SKOS-Richtlinien sehr schwierig anzuwenden sind auf die Einzelfälle von Jenischen und Sinti.

Eine **Bildungsinstitution** bedauert, dass die vorgeschlagene Revision zahlreiche grundlegende und für eine moderne staatliche Leistungserbringung entscheidende Probleme nicht löst, insbesondere den zu tiefen Grundbedarf und das nach wie vor komplizierte Regelwerk, das zu Ungerechtigkeiten, Nichtbezug und hohen Verwaltungskosten führt.

Von den **anderen** Vernehmlassungsteilnehmenden hält das Generalsekretariat einer nationalen Partei fest, dass die Sozialhilfe sich stärker auf ihren Grundauftrag im Sinne des letzten Auffangnetz konzentrieren, weniger individualisiert werden, bestehende Instrumente besser vernetzen und bürokratische Hürden reduzieren sollte.

5. Resultate der Vernehmlassung und Anträge an die SODK-Plenarversammlung

Die Ergebnisse der Vernehmlassung zeigen bei 11 Themen eine breite Zustimmung sowohl bei den Kantonen als auch bei den übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden (vgl. Übersichtstabelle). Diese Themen werden der SODK unverändert zur Genehmigung unterbreitet. Beim Thema digitale Grundversorgung wird eine kleine sprachliche Präzisierung vorgenommen. In der französischen Version werden an 7 Stellen sprachliche Anpassungen vorgenommen, die keine inhaltlichen Änderungen darstellen.

Bei den beiden Themen mit Variantenvorschlägen zeigen sich klare Mehrheiten.

- Mischindex oder LIK: 24 Kantone und 92 % der Teilnehmenden sprechen sich für die Beibehaltung des Mischindexes aus.
- Erhöhung des Vermögensfreibetrags: 68 % der Kantone und 69 % der Teilnehmenden befürworten diese generell . 64 % der Kantone und 54% der Teilnehmenden für die moderate Erhöhung auf 6000 Franken aus.

Der SODK wird jeweils die bevorzugte Variante vorgeschlagen.

Beim Thema Rückerstattung wurden die zwei inhaltlichen Änderungen wie folgt beurteilt:

- Der Wechsel von einer Negativliste (Bereiche, die nicht rückerstattungspflichtig sind) zu einer Positivliste (nur 2 rückerstattungspflichtige Bereiche). Dieser Änderung stimmten 52% der Kantone und 63% aller Teilnehmenden zu.
- Keine Rückerstattungspflicht während Aus- und Weiterbildungen. Dieser Änderung stimmten 56% der Kantone und 55% aller Teilnehmenden zu.

Bei beiden Themen ergaben sich knappe Mehrheiten, verbunden mit Vorbehalten und einem grossen Präzisierungsbedarf. Beide Themen werden zur weiteren Bearbeitung an die zuständigen Gremien zurückgewiesen.

Weiteres Vorgehen

An der Vorstandsretraite vom 24. April 2025 wurden die definitive Version mit den obenstehenden Anpassungen verabschiedet. Die SODK-Plenarversammlung wird die zweite Etappe der Richtlinienrevision am 15. Mai 2025 behandeln. Die Anpassungen sollen per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Vernehmlassungsergebnisse: Übersicht nach Thema

Kap	Frage	Thema	Zustimmung Kanton	Zustimmung Total	Antrag an SKOS Vorstand
4.1		**Geltungsbereich**			
	F3	A.1 Ausnahme Auslandschweizer:innen	96 %	82 %	unverändert
	F4	A.1 Schutzstatus S als Ausnahme	96 %	86 %	unverändert
4.2		**Kinder und Jugendliche**			
	F5	A.2 Ziele der Sozialhilfe	96 %	92 %	unverändert
	F6	C.6.4 SIL	96 %	93 %	unverändert
4.3	F7	**Gleichstellung der Geschlechter (A.2)**	88 %	87 %	unverändert
4.4		**Soziale und berufliche Integration**			
	F8	A.2 Potentialabklärung	92 %	87 %	unverändert
	F9	B.3 Erwähnung unter persönlicher Hilfe	100 %	94 %	unverändert
4.5		**Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden**			
	F10	A.3 Unterstützung bei Ansprüchen an Dritte	80 %	88 %	unverändert
	F11	A.4.1 unabh.Rechtsberatungs- und Ombudsstelle	76 %	74 %	unverändert
4.6		**Hilfe in Notlagen**			
	F12	A.1 Begriff Hilfe in Notlagen	96 %	76 %	unverändert
	F13	A.5 Erl. Angleichung BV	92 %	81 %	unverändert
4.7		**Persönliche Hilfe (PH)**			
	F14	B.1 PH als Recht gemäss BV	100 %	89 %	unverändert
	F15	B.2 PH auch ohne wirtschaftlichen Hilfe	100 %	91 %	unverändert
	F16	B.2 PH als Teil der wirtschaftlichen Hilfe	88 %	82 %	unverändert
	F17	B.3 neue Themenbereiche der PH	100 %	93 %	unverändert
4.8	F18	**Anspruchsvoraussetzungen (C.2)**	100 %	88 %	unverändert
4.9	F19	**Anpassung des Grundbedarfs (C.3.1)**			
		Variante A Mischindex	96 %	92 %	Variante A
		Variante B LIK	4 %	8 %	
4.10		**Digitale Grundversorgung**			
	F20	C.3.1 Anpassung Warenkorb	92 %	89 %	Leichte Anpassung
	F21	C.6.8 Anpassung Weitere SIL	92 %	88 %	Leichte Anpassung
	F22	C.6.8 Absatz Digitalität	96 %	89 %	unverändert
4.11	F23	**Junge Erwachsene und Wohnen (C.4.2)**	84 %	88 %	unverändert
4.12		**(Weiter)Bildung (C.6.2)**			
	F24	Förderung Aus- und Weiterbildung	96 %	89 %	unverändert
	F25	Sprachförderung	92 %	90 %	unverändert
	F26	Beiträge an Zweitasubildungen	92 %	87 %	unverändert
4.13		**Vermögensfreibetrag (C.3.1)**			
	F27	Generell einverstanden mit Erhöhung	68 %	69 %	
	F28	Variante A: CHF 6000	64 %	54 %	Variante A 6000
		Variante B: CHF 8000	24 %	27 %	
		Variante C: CHF 10 000	12 %	19 %	
4.14		**Rückerstattung (Kapitel E.neu nummeriert)**			
	F29	Neue Nummerierung	76 %	77 %	unverändert
	F30	Freizügigkeit in eigener Litera	92 %	88 %	unverändert
	F31	Positiv statt Negativliste	52 %	63 %	Rückweisung
	F32	Keine Rückerstattung während Ausbildung	56 %	55 %	Rückweisung

20.03.2025, esc, ime, mka